

Beschwerdeentscheid

vom 27. Juni 2006

Es wirken mit: Vera Marantelli, Claude Morvant, Maria Amgwerd, Richter
Kathrin Bigler, juristische Sekretärin

In Sachen

Strähl Käse AG, Bahnhofstrasse 1, 8573 Siegershausen
(Beschwerdeführerin 1)
(Verwaltungsbeschwerde vom 25. November 2003; Verfahren 6I/2003-3)

Seiler Käserei AG, Bitzighofenstrasse 11, 6060 Sarnen
(Beschwerdeführerin 2)
(Verwaltungsbeschwerde vom 27. November 2003; Verfahren 6I/2003-7)

Käsereigenossenschaft Linden-Wittenbach, c/o Adolf Fecker, Dottenwil,
9303 Wittenbach
(Beschwerdeführerin 3)
(Verwaltungsbeschwerde vom 27. November 2003; Verfahren 6I/2003-23)

Burger Käse AG, Postfach 111, 6372 Ennetmoos
(Beschwerdeführerin 4)
(Verwaltungsbeschwerde vom 2. Dezember 2003; Verfahren 6I/2003-29)

Rutz Käse AG, Hofstettstrasse 14, 9303 Wittenbach
(Beschwerdeführerin 5)
(Verwaltungsbeschwerde vom 1. Dezember 2003; Verfahren 6I/2003-33)

Migros-Genossenschafts-Bund, Limmatstrasse 152, Postfach 266, 8005 Zürich
(Beschwerdeführer 6)
(Verwaltungsbeschwerde vom 1. Dezember 2003; Verfahren 6I/2003-37)

Verein Raclette Suisse, Weststrasse 10, 3000 Bern 6
(Beschwerdeführer 7)
vertreten durch ...
(Verwaltungsbeschwerde vom 3. Dezember 2003; Verfahren 6I/2003-39)

gegen

Walliser Milchverband (WMV), rue Ile Falcon 5, 3960 Sierre
(Beschwerdegegner)
vertreten durch ...

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
(Vorinstanz)
(Verfügung vom 3. November 2003)

betreffend

Kontrollierte Ursprungsbezeichnung KUB

hat sich ergeben:

- A. Am 1. Juli 1997 trat die eidgenössische Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 28. Mai 1997 (GUB/GGA-Verordnung; SR 910.12) in Kraft. Gleichentags ersuchte der Walliser Milchverband das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt), die Bezeichnungen "Raclette du Valais" ("Walliser Raclette"), "Fromage Vieux du Valais et Fromage séché du Valais à rebibes" ("Walliser Hobelkäse") und "Fromage du Valais à la coupe" ("Walliser Schnittkäse") als geschützte Ursprungsbezeichnung sowie die Spezifikation "Fromage d'alpage du Valais" ("Walliser Alpkäse") im eidgenössischen GUB/GGA-Register einzutragen.

Bereits am 14. März 1997 hatte der Walliser Milchverband gestützt auf die kantonale Gesetzgebung die Kantonale Zertifizierungskommission um Schutz für diese Bezeichnungen und Spezifikationen ersucht. Das kantonale Verfahren wurde am 7. Mai 1998 mit einer Entscheidung der kantonalen Rekurskommission abgeschlossen. Dieser hielt fest, dass das neu geschaffene Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgehe, der Kanton folglich in dieser Sache nicht mehr kompetent sei.

Auf Bundesebene reichte der Walliser Milchverband am 28. April 1999 beim Bundesamt für Landwirtschaft ein auf Grund eines Hinweises der Kommission für Ursprungsbezeichnungen, die sich an ihrer Sitzung vom 19. Juni 1998 mit dem Gesuch befasst hat, überarbeitetes Gesuchsdossier mit nur noch einem Pflichtenheft ein. Ersucht wurde nun um den Schutz der Bezeichnung "Raclette du Valais" ("Walliser Raclettekäse") als Oberbegriff und "Fromage du Valais à la coupe" ("Walliser Schnittkäse") und "Fromage vieux du Valais" / "Fromage séché du Valais à rebibes" ("Walliser Hobelkäse") als Unterbegriffe.

Anlässlich einer Sitzung vom 4. Juni 1999 brachte die Kommission GUB/GGA bezüglich des Pflichtenhefts verschiedene Bemerkungen an. Dabei hob sie insbesondere hervor, dass den Bezeichnungen Schnittkäse ("à la coupe") und Hobelkäse ("à rebibes") die Bezeichnung "Raclette du Valais" vorangehen müsse. Diese sowie andere Änderungen vorausgesetzt, entschied die Kommission damals, dem Bundesamt zu empfehlen, die Bezeichnung "Raclette Valaisan AOC" (recte wohl: "Raclette du Valais") ins Register einzutragen.

Im September 1999 liess das Bundesamt durch das Institut IHA-GfM eine demoskopische Umfrage zum Thema GUB/GGA-Produkte erstellen. Dabei wurden 500 Personen in der Schweiz befragt mit dem Ziel, deren Wissensstand bezüglich 16 Produkte zu ermitteln, darunter "Raclette", aber etwa auch "Berliner".

Das Pflichtenheft wurde noch unter verschiedenen Malen abgeändert. Gemäss Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 der Fassung vom Juni 2001 soll nicht mehr nur deutsch neu "Walliser Raclette" und "Raclette du Valais" geschützt werden, sondern auch die Bezeichnung "Raclette". Nach Artikel 1 Absatz 2 soll der Schutz im Zusammenhang mit "Walliser Raclette" oder "Raclette du Valais" auch die Spezifizierungen "Schnittkäse" und "Hobelkäse" respektive "à la coupe" und "à rebibes" umfassen.

Dieser Schutzzumfang wurde im Entwurf übernommen, den das Bundesamt im Juli 2001 verschiedenen Kantonen und Bundesbehörden zur Stellungnahme zukommen liess. Drei Kantone hielten in ihren Vernehmlassungen dafür, das Eintragungsgesuch gutzuheissen. Acht Kantone sowie das Bundesamt für Gesundheit (BAG), das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) und implizit auch die Eidgenössische Forschungsanstalt für Nutztiere (RAP) sprachen sich gegen die Erstreckung des Schutzzumfangs auf die Bezeichnung "Raclette" aus.

Mit Verfügung vom 9. November 2001 hiess das Bundesamt das Gesuch des Walliser Milchverbands um Eintragung der Bezeichnung "Raclette du Valais" als geschützte Ursprungsbezeichnung gut. Nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 des Pflichtenhefts umfasst der Schutz auch die Bezeichnung "Raclette", nach Artikel 1 Absatz 2 des Pflichtenhefts ebenfalls die Spezifikationen "à la coupe" und "à rebibes" im Zusammenhang mit der Bezeichnung "Raclette du Valais". Eine Zusammenfassung des Eintragungsgesuches wurde am 15. November 2001 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB Nr. 222/2001, S. 9024) veröffentlicht.

- B. Gegen den Entscheid vom 9. November 2001 gingen beim Bundesamt 50 Einsprachen ein. Unter den Einsprechern fanden sich auch die Strähl Käse AG (Einsprache Nr. 38), die Seiler Käserei AG (Einsprache Nr. 37), die Burger Käse AG (Einsprache Nr. 4), die Rutz Käse AG (Einsprache Nr. 34), der Migros-Genossenschafts-Bund (Einsprache Nr. 26) und der Verein Raclette Suisse (Einsprache Nr. 33). Ebenfalls Einsprache erhoben hatte die damalige Swiss Dairy Food AG (Einsprache Nr. 39).

Die Strähl Käse AG, die Seiler Käserei AG, die Burger Käse AG, die Rutz Käse AG, der Migros-Genossenschafts-Bund und Raclette Suisse beantragten, die Verfügung vom 9. November 2001 sei aufzuheben und das Gesuch des Walliser Milchverbands um Eintragung der Bezeichnungen "Raclette du Valais", "à la coupe" und "à rebibes" als AOC im Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben sei abzuweisen, soweit Schutz für die Bezeichnungen "Raclette", "à la coupe" und "à rebibes" beansprucht werde.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, "Raclette" erfülle die für eine Unterschutzstellung notwendigen Voraussetzungen nicht. Sowohl "Raclette" als

auch die Spezifikationen "à la coupe" und "à rebibes" stellten Sach- beziehungsweise Gattungsbezeichnungen dar, welche nicht schutzfähig seien. Weitere Rügen bezogen sich unter anderem auf die Repräsentativität der gesuchstellenden Gruppierung, die auf Grund historischer und etymologischer Elemente gezogenen Schlüsse, die im Jahre 1999 durchgeführte Studie der IHA.GfM, die Verordnung über die Bezeichnungen von Schweizer Käse vom 10. Dezember 1981, verschiedene bilaterale Verträge, das Stresa Abkommen, die Inländerdiskriminierung, den Entzug wohlervorbener Rechte und die Verletzung der Eigentumsgarantie. Raclette Suisse verwies zu letzterem insbesondere auch auf die von ihr eingetragene Schweizer Marke "Raclette Suisse". Den Einsprachen waren verschiedene Beweismittel beigelegt; Raclette Suisse legte in diesem Zusammenhang etwa ein aus dem Jahre 1986 stammendes Gutachten von Bernard Dutoit ins Recht.

Der Kanton Wallis, der zur Stellungnahme eingeladen worden war, beantragte, die Einsprachen abzuweisen. Der Eingabe waren zwei von François Dessemontet und Etienne Grisel erstellte Rechtsgutachten beigelegt.

Am 4. März 2002 wurden mehrere Kantone, das IGE sowie das BAG eingeladen, zu den Einsprachen Stellung zu nehmen. Während der Kanton Zürich ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtete, der Kanton Obwalden auf seine Stellungnahme vom 24. August 2001 zum Eintragungsgesuch verwies und der Kanton Waadt eine Kompromisslösung vorschlug, unterstützten die Kantone Aargau, Graubünden, Schwyz und St. Gallen sowie das IGE die Einsprachen. Der Kanton Bern betonte, es solle auf seinem Gebiet weiterhin Raclettekäse produziert werden dürfen, und das BAG machte auf lebensmittelrechtliche Aspekte aufmerksam.

Mit Schreiben vom 13. August 2003 forderte der Sekretär der Kommission GUB/GGA die Mitglieder der Kommission dazu auf, zu den Einsprachen schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Walliser Milchverband, vertreten durch ..., nahm mit Schreiben vom 14. August 2002 zu den Einsprachen Stellung und beantragte deren Abweisung. Dabei legte auch er die vorhin erwähnten Gutachten von Etienne Grisel und François Dessemontet ins Recht.

Gleichentags nahm das Bundesamt Stellung zu einem Schreiben von Raclette Suisse vom 25. Juli 2002 betreffend die Frage der Befangenheit von Herrn Christophe Darbellay, damals einer der Vizedirektoren des Bundesamtes. Es führte gegenüber Raclette Suisse aus, Herr Darbellay hätte sich diesbezüglich mit Schreiben vom 8. August 2002 direkt geäußert. Die Bearbeitung des Dossiers obliege der Hauptabteilung Produktion und Internationales unter der Leitung von Herrn Eduard Hofer. Die Zuständigkeit und Entscheid-Kompetenzen seien im Amt derart geregelt, dass allfällige Interessenskollisionen vermieden werden könnten.

Auf Ersuchen des Bundesamts führte das Institut IHA-GfK Ende Dezember 2002/Anfang Januar 2003 eine Umfrage durch, in der es 1 101 Personen befragte, um herauszufinden, was und wie viel die befragten Personen über die Existenz und den Ursprung von 10 Bezeichnungen wussten, darunter - neben der Bezeichnung Raclette - auch etwa "Berliner", "Appenzeller", "Emmentaler" und "Walliser Roggenbrot". Die Resultate dieser Umfrage wurden am 15. Januar 2003 in einer Computertabelle festgehalten und den Einsprechern am 3. Oktober 2003 mitgeteilt.

Das Bundesamt vereinigte die bei ihm eingegangenen Einsprachen in einem Verfahren. Mit Entscheid vom 3. November 2003 trat es auf 22 Einsprachen nicht ein und schrieb zwei als durch Rückzug gegenstandslos geworden ab. Zwei Einsprachen wurden gutgeheissen, soweit sie Artikel 4 und 11 des Pflichtenheftes betrafen. Die übrigen Einsprachen wies das Bundesamt ab.

In der Begründung des Entscheids wurde im Wesentlichen die Repräsentativität der gesuchstellenden Gruppierung bejaht und festgehalten, dass es sich beim Begriff "Raclette" um eine traditionelle Bezeichnung handle. Aus etymologischer Sicht stamme der Begriff "Raclette" als Bezeichnung für einen kleinen Schaber zwar nicht aus dem Walliser Dialekt. Sowohl im Gesuchsdossier als auch in der Stellungnahme des Kantons Wallis werde aber dargelegt, dass die Verwendung des Wortes "Raclette" zur Bezeichnung eines Käses aus dem Walliser Dialekt stamme und "Raclette" sowohl einen Käse als auch ein auf Grundlage dieses Käses zubereitetes Gericht bezeichne. Der Walliser Ursprung der Bezeichnung "Raclette" werde auch durch die eingereichten Dokumente belegt. Der Brauch, Käse zu schmelzen, werde im Wallis seit 1574 dokumentiert. Der Begriff "Raclette" für die Bezeichnung einer Speise erscheine in den Schriften seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Im 20. Jahrhundert werde der Begriff "Raclette" sowohl als Bezeichnung für eine kulinarische Walliser Spezialität, eine Speise, als auch als Bezeichnung für den Käse gebraucht. Die Bezeichnung "Raclette" mit dem Zusatz Käse zu versehen sei nicht mehr notwendig, zumal der "Petit Larousse" aus dem Jahr 1995 "Raclette" sowohl als eine aus dem Wallis stammende Speise umschreibe, bei der ein halber Käse einer Flamme ausgesetzt und der dabei weich werdende Teil, sobald er geschmolzen sei, zum Verzehr abgeschabt ("racler") würde, als auch als Bezeichnung des Käses, der zu dieser Art der Zubereitung verwendet würde. Die Geschichte der Bezeichnung "Raclette" zeige daher, dass diese eine geografische Dimension habe. Die Spezifikationen "à rebibes" und "à la coupe" bezeichneten Varianten des Produkts und seien lediglich Zusätze, welche die Konsumentinnen und Konsumenten darauf hinweisen sollten, wie das Produkt zu konsumieren sei. Nach der gemäss Bundesamt als repräsentativ und gesetzeskonform zu betrachtenden, im Jahre 1999 bei 500 Personen durchgeführten Umfrage hätten 95.1 % der Befragten den Begriff "Raclette" gekannt. 50.3 % dieser Personen hätten den Begriff mit dem Wallis in Verbindung gebracht. Aufgrund der im Jahre 2002/2003 bei 1 101 Personen durchgeführten, vom Bundesamt als noch repräsentativer, wissenschaftlicher und geeigneter betrachteten demoskopie-

schen Umfrage könne Folgendes festgestellt werden: 57 % der befragten Personen schrieben "Raclette" eine spezielle Eigenschaft zu und brächten diese mit der Herkunft des Produkts in Verbindung. 65 % derjenigen, die "Raclette" einen Ruf zuerkannten, brächten diesen mit der Herkunft des Produktes in Verbindung. 31 % der befragten Personen, die bei "Raclette" eine bestimmte Herkunft annähmen, gingen davon aus, dass er aus dem Wallis stamme. Auf Grund der beiden Umfragen und auch der Repräsentativität der Gruppierung sei daher davon auszugehen, dass ein wesentlicher Anteil der Produzenten und Konsumenten "Raclette" als eine Herkunftsangabe betrachteten. Die Bezeichnung würde folglich nicht von allen beteiligten Kreisen nur noch als Produktnamen verstanden. Sollte eine Umwandlung zur Gattungsbezeichnung begonnen haben, so könne dieser Prozess nicht als abgeschlossen gelten. Das massgebende eidgenössische Recht prüfend hielt das Bundesamt weiter fest, der Umstand dass "Raclettekäse" während mehreren Jahren auf Stufe Verordnung als Käsesorte aufgeführt worden sei, stünde - insbesondere auch angesichts der in den Umfragen erzielten Resultate - einem Schutz von Raclette als Herkunftsbezeichnung nicht entgegen. Selbst wenn die Umwandlung in eine Gattungsbezeichnung begonnen hätte, sei eine Rückbildung des Begriffs nämlich nicht ausgeschlossen. Die Bezeichnung "Raclette" werde zwar weder in den von der Schweiz mit diversen Staaten abgeschlossenen bilateralen noch im Stresa-Abkommen geschützt. Dies sei jedoch auch bei anderen in der Schweiz bereits eingetragenen Bezeichnungen der Fall. Dass das französische Recht von Raclette respektive Raclettekäse als Gattungsbezeichnung ausgehe, sei für das Schweizerische Recht ebenfalls nicht bestimmend. "Raclette" könne somit als Ursprungsbezeichnung geschützt werden. Die Frage, ob es im Zusammenhang mit Importen oder bezüglich der Produzenten ausserhalb des Kantons Wallis zu Diskriminierungen komme, wurde vom Bundesamt verneint. Schliesslich hielt das Bundesamt dafür, dass der Eintrag der Bezeichnung "Raclette" weder den Vertrauensschutz noch die Eigentumsgarantie verletze.

- C. Gegen den Einspracheentscheid wurden bei der Rekurskommission EVD verschiedene Beschwerden erhoben, darunter von der Strähl Käse AG (Beschwerdeführerin 1; Eingabe vom 25. November 2003), der Seiler Käserei AG (Beschwerdeführerin 2; Eingabe vom 27. November 2003), der Käsereigenossenschaft Linden-Wittenbach (Beschwerdeführerin 3; Eingabe vom 27. November 2003), der Burger Käse AG (Beschwerdeführerin 4; Eingabe vom 2. Dezember 2003), der Rutz Käse AG (Beschwerdeführerin 5; Eingabe vom 1. Dezember 2003), dem Migros-Genossenschaftsbund (Beschwerdeführer 6; Eingabe vom 1. Dezember 2003) sowie dem Verein Raclette Suisse (Beschwerdeführer 7; Eingabe vom 3. Dezember 2003).

Die Beschwerdeführenden 1 - 6 beantragen Folgendes:

1. Der Entscheid des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) vom 3. November 2003 sei aufzuheben.
2. Das Verfahren sei zur Gewährung des rechtlichen Gehörs (.....) zu sämtlichen entscheiderelevanten Akten, insbesondere (1) der Stellungnahme des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und Äussere Angelegenheiten des Kantons Wallis vom 4. Juni 2002, (2) der Stellungnahme der Gesuchsteller vom 15. August 2002 inkl. der beigelegten Gutachten Dessemontet vom 5. Juli 2002 und Grisel vom 2. August 2002, sowie (3) der Studie „Herkunftsbezeichnungen“ der IHA-GfK vom 16. Januar 2003 (Studie 1008194/9403576) an das BLW zurückzuzweisen.
3. Eventualiter:
 - 3.1. Das Gesuch des Walliser Milchverbands (Fédération Laitière Valaisanne, FLV) um Eintragung der Bezeichnungen
 - RACLETTE du Valais
 - "à la coupe"
 - "à rebibes"als AOC im Register der Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben sei abzuweisen, soweit Schutz für die Bezeichnungen „Raclette“, „à la coupe“ und „à rebibes“ beansprucht wird.
 - 3.2. Es sei im Pflichtenheft RACLETTE DU VALAIS vom 3. November 2003 Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 (Le terme Raclette est protégé) ersatzlos zu streichen.
 - 3.3. Es sei im Pflichtenheft RACLETTE DU VALAIS vom 3. November 2003 Artikel 1 Absatz 2 (Les spécifications "à la coupe" et "à rebibes" en combinaison avec l'appellation d'origine contrôlée Raclette du Valais sont également protégées) ersatzlos zu streichen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Der Antrag des Beschwerdeführers 7 ist identisch, abgesehen von einer Präzisierung in Ziffer 4 ("Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen *sowohl für das Einsprache- wie für das Beschwerdeverfahren*") und folgendem zusätzlichen Antrag:

5. Verfahrensantrag

Sollte die Rekurskommission das Verfahren wider Erwarten nicht gemäss Rechtsbegehren 2 an das BLW zurückweisen, sei eine öffentliche und mündliche Verhandlung durchzuführen.

Alle hier vertretenen Beschwerdeführenden nehmen vorab zur Frage ihrer Legitimation Stellung und machen dabei geltend, durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar beschwert zu sein.

In formeller Hinsicht rügen sämtliche Beschwerdeführenden, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden. Die Darstellung der Verfahrensgeschichte des Bundesamts sei unvollständig und unterschlage wesentliche Fakten: So habe das Bundesamt verheimlicht, dass in den ursprünglichen Gesuchen vom 1. Juli 1997 der Schutz für die Bezeichnung "Raclette" nicht beansprucht worden sei. Die ursprünglichen Gesuche seien abgeändert worden. Im angefochtenen Entscheid sei auch nicht festgehalten worden, dass sich alle Stellung nehmenden Kantone, das Institut für Geistiges Eigentum und sinngemäss das Bundesamt für Gesundheit gegen eine Registrierung von "Raclette" als geschützte Ursprungsbezeichnung ausgesprochen hätten. Dass der Walliser Milchverband und der Kanton Wallis nach Eingang der Einsprachen weitere Stellungnahmen und Beweismittel eingereicht hätten, werde ebenfalls verschwiegen. Sie hätten sich dazu nie äus-

sern können. Besonders krass sei das Vorgehen des Bundesamts in Bezug auf die zweite von ihm in Auftrag gegebene Umfrage. Diese trage das Datum vom 16. Januar 2003, sei indessen den Einsprechern erst Mitte Oktober 2003 zugestellt worden, so dass eine (substantielle) Reaktion kurz vor dem Einspracheentscheid vom 3. November 2003 nicht mehr möglich gewesen sei. Aus den Akten des Einspracheverfahrens, in die sie hätten Einsicht nehmen können, seien die Stellungnahmen der Mitglieder der Kommission GUB/GGA entfernt worden. Ein Beschluss der Kommission GUB/GGA fehle ebenfalls. Insgesamt sei angesichts der Schwere dieser Verfahrensverletzungen eine Heilung des Gehörsanspruchs vor der Rekurskommission EVD nicht möglich; den Beschwerdeführenden ginge sonst eine Instanz verloren.

Der Beschwerdeführer 7 wirft in formeller Hinsicht weiter die Frage einer allfälligen Verletzung der Ausstandspflicht von Herrn Christophe Darbellay auf, damals Vizedirektor des Bundesamtes, im Wallis wohnhaft und beheimatet. Herr Darbellay habe sich seit mehreren Jahren und insbesondere bereits vor dem Vorliegen von Einsprachen aktiv für die Registrierung von "Raclette du Valais" (inkl. "Raclette") als geschützte Ursprungsbezeichnung eingesetzt. Er - der Beschwerdeführer 7 - habe diesbezüglich beim Bundesamt interveniert, aber schliesslich kein Ausstandsgesuch gestellt, nachdem ihm vom Bundesamt versichert worden sei, dass die Bearbeitung des Dossiers der Hauptabteilung Produktion und Internationales von Herrn Dr. Hofer obliege und dass auf Grund der Regelungen bezüglich Zuständigkeiten und Entscheidkompetenzen allfällige Interessenkollisionen vermieden werden könnten. Nach Eröffnung des Einspracheentscheids habe Herr Darbellay zu seinem Erstaunen indessen mehrfach öffentlich zugestanden, er habe beim Einspracheentscheid mitgewirkt und mitentschieden.

In materieller Hinsicht wird ausgeführt, die gesuchstellende Gruppierung, deren Produktion nur gerade 13 % der Racletteproduktion in der Schweiz ausmache, sei lediglich für "Raclette du Valais", nicht aber für "Raclette" repräsentativ.

"Raclette" in Alleinstellung sei keine traditionelle Bezeichnung für Walliser Käse, sondern lediglich für eine Mahlzeit. Der Beschwerdeführer 7 verweist in diesem Zusammenhang auf zahlreiche vom Walliser Milchverband und vom Kanton Wallis ins Verfahren eingebrachte Dokumente und präzisiert, die traditionelle Käsebezeichnung sei nicht "Raclette", sondern diejenige der Orte oder Täler, wo die Produktion stattfindet (Conches, Bagnes etc.).

Die Bestimmung in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der GUB/GGA-Verordnung, wonach die Meinung von Produzenten und Konsumenten aus der Region, aus welcher der Name stamme, besonders zu berücksichtigen sei, sei gesetzeswidrig. Nach Meinung des Beschwerdeführers 7 sei im Sinne einer Auslegungshilfe auf die europäische Rechtsprechung sowie auf die europäische Verordnung 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Ag-

rarerzeugnisse und Lebensmittel abzustellen, die der Bundesrat als Leitbild für die schweizerische Ordnung definiert habe.

Zu den Umfragen wird ausgeführt, die erste Umfrage (1999) und deren amtliche Interpretation seien methodisch und rechnerisch fehlerhaft gewesen, was auch das Bundesamt im Einspracheentscheid anerkenne. Auch die zweite Umfrage sei jedoch nicht mängelfrei, sei doch auch dort nicht zwischen Raclette als Käse und Raclette als Gericht unterschieden worden. Der Beschwerdeführer 7 kommt nach einer Analyse der in der Umfrage erwähnten Prozentzahlen zum Schluss, dass lediglich 12.54 % der Befragten meinen, dass Raclette ursprünglich aus dem Wallis stamme. Das Umfrageergebnis sei somit in etwa mit demjenigen für die Bezeichnung "Berliner" vergleichbar, bei dem das BLW richtigerweise von einem Gattungsbegriff ausgehe. Zu berücksichtigen sei auch, dass das Bundesgericht in seiner neueren Rechtsprechung einen "aufmerksamen Käufer" als Massstab nehme. Es sei nicht Aufgabe des AOC-Rechts, den Verbraucher vor jeder Fehlvorstellung zu schützen.

Der Einbezug von "Raclette" in den Schutzzumfang würde die seit über 30 Jahren ausserhalb des Wallis bestehende Racletteproduktion beeinträchtigen. Der Hauptanteil der Racletteproduktion liege seit mindestens 20 Jahren klar ausserhalb der Walliser Kantons Grenzen. Im Jahre 2000 habe der Anteil der Produktion im Kanton Wallis 13 %, in der übrigen Schweiz indessen 87 % betragen. Der Konsum von Raclettekäse habe seit 1980 mit Ausnahme des Jahres 1981 stets zugenommen. Die Inlandproduktion habe sich in diesen Jahren beinahe verdoppelt, der Import von Raclettekäse aber auf die Hälfte reduziert. Die Zunahme des Konsums und die Substitution des ausländischen Käses durch Schweizer Käse sei durch eine drastische Erhöhung der Produktion von Raclettekäse ausserhalb des Kantons Wallis erreicht worden. Die Produktion von Walliser Raclettekäse habe sich nur von 1 236 t im Jahr 1980 auf 1 722 t im Jahr 2000 erhöht. Davon seien rund ein Drittel Schmelz-, der zweite Drittel Hobel- und der letzte Drittel Schnittkäse gewesen. Sowohl der ausserhalb des Kantons Wallis in der Schweiz hergestellte als auch der aus dem Ausland importierte Käse seien unter Verwendung der Bezeichnung "Raclette" als Gattungs- beziehungsweise Sachbezeichnung verkauft worden. Diese Entwicklung sei vom Walliser Milchverband stets geduldet und vom Bundesamt gefördert worden. Entgegen der Annahme des Bundesamtes, an der Eintragung der Bezeichnung "Raclette" bestünde ein öffentliches Interesse, während bei den übrigen Produzenten nur von einem privaten Interesse auszugehen sei, unterschieden sich die Interessen der Walliser Produzenten und der Produzenten ausserhalb des Wallis nicht, sie seien genauso öffentlich oder privat.

Die Bezeichnung "Raclette" werde bereits seit vielen Jahren rechtmässig sowohl zum Verkauf als auch zur Vermarktung von Raclettekäse verwendet. Den Gebrauch dieser Bezeichnung zu verbieten, käme einer Verletzung der Eigentumsgarantie und einer Rückwirkung der anwendbaren Verordnung gleich. Die massgebende Bestimmung vermöchte einen solchen Eingriff in die Eigentumsga-

rantie nicht zu rechtfertigen. Die Voraussetzungen für eine Rückwirkung seien ebenfalls nicht erfüllt.

Einer Rückwirkung der GUB/GGA-Verordnung stünden auch die durch die Eigentumsgarantie und durch das Prinzip von Treu und Glauben geschützten wohlverworbenen Rechte entgegen. Die Verwendung von "Raclette" als Gattungsbeziehungsweise Sortenbezeichnung sei mit der Verordnung vom 10. Dezember 1981 über die Bezeichnungen von Schweizer Käse ausdrücklich geregelt, vom Walliser Milchverband jahrelang geduldet, und vom Bundesamt wirtschaftspolitisch unterstützt worden. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes - hierbei wird auf die Feta-Entscheidung hingewiesen - könne bereits der rechtmässige Gebrauch einer Bezeichnung dazu führen, dass sie zur Gattungsbezeichnung werde.

Eine Unterschützstellung des Begriffes würde auch zu einer unhaltbaren Inländerdiskriminierung führen, da die Konkurrenten im Ausland "Raclette" auch nach einer Unterschützstellung weiterhin als Sachbezeichnung benutzen dürften.

Schliesslich wird geltend gemacht, die Bezeichnungen "à rebibes" (Hobelkäse) und "à la coupe" (Schnittkäse) seien Bezeichnungen einer Konsumationsbeziehungsweise Angebotsform. Sie müssten für sämtliche Käsesorten verwendet werden können und seien als Sachbezeichnungen weder in Alleinstellung noch in Kombination mit anderen Bezeichnungen schützbar.

- D. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2003 wies die Rekurskommission EVD die Beschwerdeführerin 3 darauf hin, dass sie am Einspracheverfahren vor dem Bundesamt nicht direkt teilgenommen habe und daher nach herrschender Praxis Zweifel an ihrer Beschwerdelegitimation bestünden. Die Rekurskommission EVD gab der Beschwerdeführerin 3 daher Gelegenheit, ihre Beschwerdelegitimation nochmals eingehend zu begründen oder ihre Beschwerde zurückzuziehen. Die Beschwerdeführerin 3 hielt mit Schreiben vom 15. Januar 2004 ihre Beschwerde aufrecht.

Mit einer unter anderem auf die Beschwerdeführer 1 - 7 Bezug nehmenden, mit zahlreichen Beilagen (darunter auch ein neuerliches Gutachten von François Dessemontet) versehenen Stellungnahme vom 30. Juni 2004 beantragt der Walliser Milchverband (Beschwerdegegner), vertreten durch ..., auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 3 sowie des Beschwerdeführers 6 sei nicht einzutreten und die übrigen Beschwerden seien abzuweisen. Dem Beschwerdegegner sei eine Entschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 100 000.- zuzusprechen, wovon die Beschwerdeführerin 3 Fr. 5 000.-, der Beschwerdeführer 6 Fr. 4 000.- und die übrigen Beschwerdeführer je Fr. 2 222.25 beizusteuern hätte. Eventualiter seien die

Beschwerden unter Kosten- und Entschädigungsfolgen abzuweisen und dem Beschwerdegegner eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 100 000.- zuzusprechen.

Zur Begründung führt der Beschwerdegegner an, unter seinem Dach seien fast alle Verarbeitungsschritte des im Wallis produzierten Raclettekäses zusammengefasst. Ausser "Alpgold" seien alle Käsereien Mitglied beim Walliser Milchverband. Im Rahmen einer Ausschreibung sei er zudem vom Bundesamt beauftragt worden, die Milchkontingente im Kanton Wallis zu verwalten. Er sei daher für das Produkt "Raclette" als repräsentativ anzusehen.

Die bezüglich des rechtlichen Gehörs geltend gemachten Rügen weist der Beschwerdegegner ebenso zurück, wie das, was der Beschwerdeführer 7 in Bezug auf Herrn Christophe Darbellay vorgebracht hat.

In materieller Hinsicht wird nach einem kurzen Überblick über den rechtlichen und politischen Hintergrund des Schutzes von Ursprungsbezeichnungen und einem Hinweis darauf, dass bereits vor Inkrafttreten der diesbezüglichen eidgenössischen Bestimmungen im Kanton Schritte unternommen worden seien, um die Bezeichnung "Raclette du Valais" – die Bezeichnung "Raclette" eingeschlossen - zu schützen, geltend gemacht, eines der Hauptziele, die mit dem Schutz von Ursprungsbezeichnungen verfolgt würden, sei der Schutz der Konsumenten: Die Verwendung des Begriffs "Raclette" für nicht nach Pflichtenheft hergestellten Käse könne die Konsumenten in die Irre führen.

Der Walliser Milchverband habe - entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführenden - schon von Anfang an auch um den Schutz der Bezeichnung "Raclette" ersucht, habe er doch den Schutz für "Raclette" in Alleinstellung nie ausdrücklich ausgeschlossen. Er habe sich dabei auf die Praxis der Europäischen Union zu den Ursprungsbezeichnungen gestützt, die etwa in den Fällen "Eau-de-vie de poires du Valais" und "L'étivaz à rebibes" auch vom Bundesamt übernommen worden sei.

Dass die Beschwerdeführenden sich dem Schutz der Bezeichnung "Raclette" widersetzen, nicht aber demjenigen von "Raclette du Valais", sei in verschiedener Hinsicht widersprüchlich. Wenn der Schutz von Walliser Käse unter der Bezeichnung "Raclette du Valais" akzeptiert werde, sofern er "Raclette" nicht einschliesse, hiesse dies, dass die Beschwerdeführenden zu Recht anerkannten, dass es um die Bezeichnung eines Käses gehe. Es sei nicht einzusehen, wieso "Raclette du Valais" einen Käse bezeichnen solle, "Raclette" in Alleinstellung indessen eine Speise. Auch der Beschwerdeführer 7 habe eine Unterschützstellung der Bezeichnung "Raclette Suisse" angestrebt und nichts gegen einen Schutz der Bezeichnung "Raclette", sofern das geographische Gebiet genügend ausgedehnt sei. Irrelevant sei auch, ob von "le" oder "la" Raclette gesprochen werde, hierin sei jeder frei. Die Beschwerdeführenden sprächen im Übrigen auch selber über weite Strecken nur von "Raclette", ihre Argumentation widerspreche daher den Grundsätzen von Treu und Glauben.

Dass die Bezeichnung "Raclette" keinen Walliser Ursprung habe, treffe ebenfalls nicht zu. Nach dem "Dictionnaire suisse romand" stamme die Bezeichnung "Raclette" aus der Westschweiz und sei eine Abwandlung vom Verb "racler". Nicht die Bezeichnung, sondern deren Gebrauch müsse traditionell sein. Laut Dokumenten aus dem 15. Jahrhundert sei nach dem Mittelalter in Savoyen, im Wallis und im Aostatal ein spezieller Käsetyp hergestellt worden. Entstanden sei der berühmte "fromage à raclette" schliesslich im Tal von Bagnes und Conches, wobei nicht pasteurisierte Milch verwendet worden sei. Der Walliser Käse sei, was dessen Herstellung betreffe, den Käsen der alpinen Grenzgebiete ähnlich. Indessen sei er im Wallis in Form von "Raclette" gegessen worden. Der Käse selbst sei entweder mit seinem Ursprungsort (Conches, Goms, Bagnes etc.), mit der Bezeichnung "fromage à raclette" oder ganz einfach mit dem Begriff "Raclette" gekennzeichnet worden. Die letzten beiden Begriffe seien Sammelbegriffe, welche die Gesamtheit der der Raclettezubereitung dienenden Walliser Käse umfassten. Da die Bezeichnung "Raclette" traditionellerweise und unbestrittenermassen für die Beschreibung der Speise verwendet worden sei, sei nicht einzusehen, weshalb die Bezeichnung für den Käse, welcher der Raclettezubereitung diene, nicht auch traditionell sein sollte. Die Speise und der Käse seien eng miteinander verknüpft. "Raclette" sei ein sehr einfaches Gericht, weil man lediglich den Käse erhitzen und den geschmolzenen Bereich abstreichen müsse. Für diese Zubereitungsart habe sich während Jahrhunderten, bis in die 1970er Jahre, nur der entsprechende Käse aus dem Wallis geeignet. Erst ab den 1970er Jahren habe man als Folge einer unüberlegten schweizerischen Käsemarktpolitik begonnen, ausserhalb des Wallis Käse unter der Bezeichnung "Raclette" zu produzieren und zu vermarkten. Vorher habe es keinen Grund gegeben, von "fromage à raclette Valaisan" oder von "Raclette du Valais" zu sprechen. Zur Bezeichnung des der Raclettezubereitung dienenden Käses habe sich schnell eingebürgert, den blossen Begriff "Raclette" unter Auslassung des Begriffs "Käse" zu verwenden. Auch die Definitionen verschiedener Wörterbücher und viele Beschreibungen auf Internet-Seiten bezeugten die Verwendung des Begriffs "Raclette" für die Bezeichnung eines Käses.

"Raclette" sei ein handwerklich gefertigtes Walliser Produkt, dessen Qualitäten und Besonderheiten im Wesentlichen der natürlichen Umgebung des Wallis zu verdanken seien. Die Verwendung des Begriffs "Raclette" für die Bezeichnung eines nicht aus dem Wallis stammenden Käses sei neu. Erst ab 1970 habe man – in immer grösserem Umfang - mit der Produktion von Raclettekäse ausserhalb des Wallis begonnen. Indessen sei der Umstand, dass nahezu 85 % des unter dem Namen "Raclette" verkauften Käses ausserhalb des Kantons Wallis produziert werde, kein Hindernis für den Schutz der Herkunftsbezeichnung. Heutzutage kennzeichne der Begriff "Raclette" nicht nur ein, sondern mehrere Produkte: Einerseits ein handwerklich und in kleinen Einheiten gefertigtes Produkt aus roher Vollmilch, welches auch unter dem Namen der Molkerei oder der Alp bekannt sei, andererseits ein industriell gefertigtes Produkt aus pasteurisierter und teilentrahmter Milch, dessen Herstellungskosten weit unter denjenigen für das traditionelle

Produkt lägen. Die Produktion ausserhalb des Wallis habe keinen Bezug zum Original und sei Folge einer heute überholten Landwirtschaftspolitik. In diesem Zusammenhang sei zu erwähnen, dass der Walliser Anteil an der Herstellung des traditionellen Originalprodukts (aus Rohmilch) nach seinen Schätzungen mehr als 80 % betrage.

"Raclette" sei eine traditionelle und keine geografische Bezeichnung. Unbestrittenmassen könne der von der Öffentlichkeit hergestellte Bezug zwischen einem Produkt und dessen Herkunft bei einer traditionellen Bezeichnung nicht so stark sein wie bei einer geografischen Bezeichnung. Zudem sei bei Produkten wie "Raclette", die in grossen Mengen und unter Einbüsung der Echtheit imitiert würden, die Gedankenverbindung nicht so stark wie bei traditionellen Produkten, die nie oder nur selten nachgemacht würden.

Zur Umfrage, die das IHA-GfM im Jahre 1999 durchgeführt habe, sei auszuführen, dass - verglichen etwa mit der Feta-Umfrage im EU-Raum - bei einer Bevölkerungszahl der Schweiz von etwa 7 Millionen die Anzahl der befragten Personen genügend gross gewesen sei. Da diese Umfrage entstanden sei, bevor die "Raclette"-Problematik öffentlich geworden wäre, käme ihr eine besondere Bedeutung zu. Zweifellos hätten die Marketing-Strategie von "Raclette Suisse" und verschiedene der Problematik gewidmete Presseberichte die öffentliche Wahrnehmung hinsichtlich dieses Produkts geändert. An der Umfrage habe sich im Wesentlichen ergeben, dass 50,3 % der Personen, welche das Produkt "Raclette" gekannt hätten, "Raclette" spontan mit der Walliser Herkunft in Verbindung gebracht hätten. Insofern sei "Raclette" keine Gattungsbezeichnung.

Die von der M.I.S. Trend AG im Jahr 2000 - somit noch vor der Veröffentlichung des Gesuches - durchgeführte Marktstudie, hätte ergeben, dass die Art der Raclettezubereitung im Wallis anders sei als in der übrigen Schweiz. 55 % der Walliser, jedoch nur 10 % der übrigen Schweizer, würden Raclette mit dem Racletteofen zubereiten, das heisst, dem "four à demi meules", in den ein halber Laib Käse gestellt werde. 68 % der Walliser, aber 93 % der übrigen Schweizer, würden demgegenüber einen Raclettegrill ("appareil à raclonette") benützen. Dieser Umstand würde die Wahrnehmung des Produkts beeinflussen. Im Übrigen seien der Käse zum Abschaben und der Käse zum Schmelzen unterschiedliche Produkte, für die sich auch verschiedene Begriffe eingebürgert hätten: "Raclette" auf der einen Seite, "Raclonette" oder irgendein anderer Begriff auf der anderen Seite. Zu bemerken sei auch, dass nicht, wie die Beschwerdeführenden geltend machten, ein Drittel, sondern 80 % des Walliser Raclette (Käses) in Form von Raclette konsumiert werden. Der Beschwerdegegner weist ebenfalls darauf hin, dass nach dem Umfrageergebnis beim Begriff "Raclette" 55 % ans Wallis, aber nur 8 % an die Westschweiz und 6 % an die Schweiz dächten. Was die Walliser betreffe, so brächten 77 % den Begriff "Raclette" mit dem Wallis in Verbindung.

Als Folge der Dissertation von Andrea E. Flury habe das Bundesamt beim IHA-GfK eine weitere Umfrage (Umfrage 2003, realisiert im Jahre 2002) in Auftrag gegeben. Die von dieser Autorin "vorgeschlagenen" Fragen seien tendenziös, zumal im Fragenkatalog nie eine Frage auftauche, die sich auf eine Gedankenverbindung zwischen "Raclette" und dem Wallis bezöge. Im Übrigen sei die Umfrage zu einer Zeit durchgeführt worden, als die Racletteproblematik schon weitherum bekannt und die Befragten entsprechend sensibilisiert gewesen seien. Auch die Ergebnisse der Umfrage 2003 reichten indessen aus, um den Gattungscharakter von "Raclette" auszuschliessen, würden doch 140 der 1 070 Personen, die behaupteten, die Bezeichnung Raclette zu kennen, erwarten, dass das entsprechende Produkt aus dem Wallis stamme, von den im Wallis Befragten träfe dies sogar auf 41 % (16 von 39) zu. Im Übrigen seien im Jahr 2003 15,2 % des Raclettekäses im Wallis hergestellt worden (Beilage 29).

Der Beschwerdegegner weist auch darauf hin, dass durch Etikettierung, Werbung und ähnliches mehr oder weniger direkt einen Bezug zum Wallis hergestellt werde. Dies sei ein Eingeständnis der Beschwerdeführenden dafür, dass "Raclette" keine Gattungsbezeichnung sei. Auch die Definition von "Raclette" im "Dictionnaire suisse romand" stelle einen Bezug zum Wallis her, so dass von einer Gattungsbezeichnung keine Rede sein könne.

Der Fall Raclette weise im Übrigen frappante Ähnlichkeiten mit dem Fall "Feta" auf, dem Fall eines Käses, der zurzeit im Register der EU als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragen sei. Wie beim Fetakäse in Europa würden auch auf dem Schweizer Markt zwei völlig verschiedene Produkte unter derselben Bezeichnung angeboten und bei der Etikettierung, der Art der Präsentation etc. implizit oder explizit ein Bezug zum Ursprungsgebiet hergestellt.

Da es dem Bundesamt für geistiges Eigentum nicht möglich wäre, ein Reglement in allen Details zu überprüfen, könne es sein, dass im Augenblick die paradoxe Situation bestehe, dass Produkte gebraucht werden könnten, welche ohne lokalen Bezug aber im Einklang mit dem Markenschutzgesetz stünden. Wenn "Raclette" einen Käsetyp beschreibe, den man schmelzen könne, seien die Marken, welche den Begriff "Raclette" trügen, indessen nichtig im Sinne des Markenschutzgesetzes, denn dieses schliesse Zeichen, die Gemeingut seien, vom Markenschutz aus. Dies treffe auch auf Marken zu, die aus Gattungs- und "Nicht-Gattungselementen" zusammengesetzt seien.

Zur gerügten Diskriminierung gegenüber den ausländischen Konkurrenten hält der Beschwerdegegner fest, nach dem in der Rechtsprechung der EU verankerten "Cassis de Dijon"-Prinzip seien die anderen Staaten gehalten, den Schutz von Waren nach der Gesetzgebung des Herkunftsorts anzuerkennen. Die Bezeichnung "Raclette" in der Schweiz als geschützte Ursprungsbezeichnung anzuerkennen, sei der einzige Weg, um sie auch auf europäischem Niveau zu schützen. Der

Eintrag in der Schweiz sei somit für eine zukünftige internationale Anerkennung unerlässlich.

Auch die inzwischen teilweise aufgehobene Verordnung über die Bezeichnungen von Schweizer Käse aus dem Jahre 1981, auf Grund der Produzenten ausserhalb des Wallis in zulässiger Weise hätten Raclettekäse vermarkten dürfen, reiche nicht aus, um diesen Produzenten ein wohlverworbenes Recht zu verleihen. Dies hätte ausdrücklich geschehen müssen. Zudem ginge höherrangiges Gesetzesrecht allenfalls durch die genannte Verordnung wohlverworbenen Rechte vor.

Die massgebende Bestimmung im Landwirtschaftsgesetz und die massgebende Verordnung genügten als für einen Eingriff in die Eigentumsgarantie vorausgesetzte notwendige gesetzliche Grundlage. Das ebenfalls notwendige öffentliche Interesse an einer Einschränkung finde sich im Konsumentenschutz.

Soweit die Beschwerdeführenden dem Walliser Milchverband vorwürfen, er habe sich widersprüchlich verhalten, indem er selbst die Initiative für die Produktion von Raclettekäse ausserhalb des Wallis ergriffen und sich nie gegen die Verordnung über die Bezeichnungen von Schweizerkäse gewehrt habe, sei festzuhalten, dass im vorliegenden Fall mindestens drei der von der Rechtsprechung entwickelten Bedingungen für den Vertrauensschutz nicht erfüllt seien.

Es treffe zu, dass im vorliegenden Fall eine Ungleichheit entstehen könne, nicht nur zwischen den Walliser Produzenten und den anderen Schweizer Herstellern, sondern auch zwischen Letzteren und ihren ausländischen Konkurrenten. Dieses Ergebnis sei indessen vom Gesetzgeber so gewollt.

Ab dem Jahr 2006 werde der Käsemarkt im Verhältnis zur EU liberalisiert. Die EU werde ihrerseits durch die Osterweiterung ihr Produktionspotenzial stark erhöhen. Bevor die Bezeichnung "Raclette" auf europäischem Niveau geschützt werden könne, müsse sie zunächst in der Schweiz registriert werden. Dabei erfülle allein der Kanton Wallis die für eine Unterschutzstellung notwendigen, sehr strengen Kriterien des schweizerischen und des europäischen Rechts. Die Ursprungsbezeichnung "Raclette du Valais" zu schützen sei daher im Interesse des Schweizer Käsemarktes.

- E. Das Bundesamt schliesst in seinen Vernehmlassungen vom 2. Juli 2004 auf Abweisung der Beschwerden der Beschwerdeführerinnen 1, 2, 4, 5 sowie des Beschwerdeführers 7. Im Fall der Beschwerdeführerin 3 und des Beschwerdeführers 6 beantragt es, auf die Beschwerden sei nicht einzutreten, eventualiter seien die Beschwerden abzuweisen, alles unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführenden.

Betreffend die Beschwerdeführerin 3 führt das Bundesamt aus, auf deren Beschwerde sei nicht einzutreten, weil sie am vorinstanzlichen Verfahren nicht teilgenommen habe. Die Begründung, weshalb auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 6 nicht einzutreten sei, bezog sich auf die Mifroma SA, welche gemeinsam mit dem Beschwerdeführer 6 eine Beschwerde eingereicht hatte.

Zu den formellen Rügen führt das Bundesamt aus, eine allfällige Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wäre als geheilt zu betrachten; bezüglich der am Verhalten des ehemaligen Vizedirektors Darbellay vorgebrachten Kritik sei aus seiner Sicht einem Brief vom 14. August 2002, den der Direktor des Bundesamts, Manfred Bötsch, dem Beschwerdeführer 7 geschrieben habe, nichts hinzuzufügen, weil darin die Aufgabenteilung und Zuständigkeiten klar aufgezeigt würden.

Im Übrigen nimmt auch das Bundesamt in der Sache Stellung, wobei es daran festhält, Raclette in Alleinstellung sei als traditionelle Bezeichnung zu schützen.

- F. Unter anderem auf Antrag des Beschwerdeführers 7 vom 23. August 2004 hin gab die Rekurskommission EVD am 6. September 2004 den Beschwerdeführenden die Möglichkeit, eine Replik einzureichen. Die Beschwerdeführerin 4 sowie der Beschwerdeführer 6 verzichteten auf die Einreichung einer Replik, während die übrigen Beschwerdeführenden mit Eingaben vom 28. September 2004 (Beschwerdeführerin 2), 18. Oktober 2004 (Beschwerdeführerin 1), 19. Oktober 2004 (Beschwerdeführerin 5), 20. Oktober 2004 (Beschwerdeführerin 3) respektive 8. November 2004 (Beschwerdeführer 7) von dieser Möglichkeit Gebrauch machten. Die Rechtsbegehren der Beschwerden werden ausdrücklich oder sinngemäss bestätigt. Der Beschwerdeführer 7 beantragt, in jedem Fall eine mündliche und öffentliche Verhandlung durchzuführen.

Die Beschwerdeführerin 2 macht mit Hinweis auf einen Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahre 1972 insbesondere geltend, dass ihr die Racletteproduktion von höchstrichterlicher Seite bewilligt worden sei, während die Beschwerdeführerin 3 nochmals die Geschichte ihres Produktionsbetriebs umreisst. Die Beschwerdeführerinnen 1 und 5 stellen fest, weder der Beschwerdegegner noch das Bundesamt bestritten die gerügten Verfahrensfehler des Bundesamtes, insbesondere die Verletzung der Ausstandspflicht durch Herrn Darbellay. Die vom Beschwerdegegner teilweise neu eingeführten Gutachten gälten praxisgemäss lediglich als Parteibehauptungen. Im Übrigen verwiesen sie auf die Replik des Beschwerdeführers 7, die sie sich zu Eigen machten. Dieser setzte sich in seiner Replik noch einmal mit der Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie der Verletzung der Ausstandspflicht durch Herrn Darbellay auseinander, wobei er angibt, dass weder der Beschwerdegegner noch das Bundesamt diese bestreiten würden. Aufgegriffen wird auch das Thema der Repräsentativität der gesuchstellenden Gruppierung. In materieller Hinsicht wird noch einmal ausführlich dargelegt, weshalb die Bezeich-

nung "Raclette" beziehungsweise die Begriffe "à rebibes" und "à la coupe" nicht zu schützen seien. Der Beschwerdeführer 7 macht sich in diesem Zusammenhang die Ausführungen der ebenfalls Beschwerde führenden Cremo SA zu Eigen und beantragt die Erstellung eines demoskopischen Obergutachtens. Ein weiteres aufgenommenes Thema ist die vermeintliche Nichtigkeit der registrierten Marken. Diesbezüglich ist der Beschwerdeführer 7 der Ansicht, die Frage nach einer allfälligen Koexistenz von Marken und geschützten Ursprungsbezeichnungen stelle sich erst nach einer rechtskräftigen Registrierung einer geschützten Ursprungsbezeichnung und gehöre in die Zuständigkeit der Zivilgerichte. Er macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Walliser Raclettekäse primär unter der Marke "Valdor" und nicht unter der Bezeichnung "Raclette" vermarktet werde. Weiter werden auch die Themen Inländerdiskriminierung, Produktionseinschränkungen, Eigentumsgarantie und wohlerworbene Rechte, Gattungsbezeichnung und Meinungsumfrage, traditionelle Bezeichnung, Interessenabwägung sowie die Interessen der Schweizer Käsewirtschaft aufgegriffen. Auch auf die Frage des Schutzes von "à rebibes" und "à la coupe" wird erneut eingegangen. Zu der vom Beschwerdegegner beantragten Entschädigung im Gesamtbetrag von Fr. 100 000.- wird schliesslich ausgeführt, dass für das Verfahren vor dem Bundesgericht eine Entschädigungsobergrenze von Fr. 11 250.- bestehe. Diese Grenze sei bindend und könne nicht überschritten werden. Die beklagten hohen Kosten für die beigezogenen Parteigutachten seien daher nicht erstattungsfähig.

- G. Mit Dupliken vom 8. Dezember 2004 hielt das Bundesamt vollumfänglich an seinen Ausführungen in den Vernehmlassungen vom 2. Juli 2004 fest. In der Folge verzichtete es auf eine (ausführliche) Stellungnahme zu den Repliken der Beschwerdeführerinnen 2 und 3. Zu den übrigen Eingaben brachte es im Wesentlichen vor, schon im Gesuchsdossier vom Juni 1997 sei auch um den Schutz von "Raclette" ersucht worden. Der Beschluss der GUB/GGA-Kommission vom 3. Februar 2004 betreffend die Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 22. Oktober 2003 habe ab diesem Datum bei den Akten eingesehen werden können. Die erwähnte Kommission habe im Übrigen nur beratende Funktion. Bezüglich der gegen Herrn Darbellay vorgebrachten Kritik wird noch einmal auf das Schreiben vom 14. August 2002 von Direktor Bötsch verwiesen und ausgeführt, eine Rückweisung an die Vorinstanz wäre in jedem Fall unverhältnismässig, weil dies am eindeutigen Entscheid des Bundesamtes nichts ändern würde. Im vorliegenden Fall würde sich eine Rückweisung selbst bei einer allfälligen Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht rechtfertigen. Im Übrigen ging das Bundesamt noch einmal kurz auf materielle rechtliche Fragen ein.

Der Beschwerdegegner liess sich am 15. Januar 2005 vernehmen. In Bezug auf die Beschwerdeführerin 3 und den Beschwerdeführer 6 sowie neu in Bezug auf die Beschwerdeführerinnen 1, 2 und 4 beantragt er, auf deren Beschwerden sei nicht einzutreten, wobei über die Frage der Beschwerdelegitimation im Rahmen

von Zwischenverfügungen zu entscheiden sei. Eventualiter seien auch diese Beschwerden abzuweisen. In Bezug auf die Beschwerden der Beschwerdeführerin 5 und sowie den Beschwerdeführer 7 schliesst der Beschwerdegegner auf deren Abweisung. Dem geänderten Antrag entsprechend wird nun von den Beschwerdeführerinnen 1, 2 und 4 neu nicht mehr ein Anteil von Fr. 2 222.25 am für die Parteientschädigung geforderten Gesamtbetrag in der Höhe von Fr. 100 000.- beantragt, sondern Fr. 4 000.-. Für die Beschwerdeführerin 5 sowie den Beschwerdeführer 7 sei ein Entschädigungsanteil von neu Fr. 1 333.35 (in der Beschwerde noch Fr. 2 222.25) festzusetzen. Für die Beschwerdeführerin 3 wird, wie schon in der Beschwerde, ein Entschädigungsanteil von Fr. 5 000.- beantragt.

In der Begründung ging der Beschwerdegegner auf verschiedene formellrechtliche (Beschwerdelegitimation, von den Beschwerdeführenden neu beantragte Beweissmassnahmen im Zusammenhang mit den gerügten Verletzungen des rechtlichen Gehörs und der Ausstandspflicht) und materiellrechtliche Fragen ein.

- H. Mit Zwischenverfügung vom 18. März 2005 trennte die Rekurskommission EVD das Verfahren 6I/2003-37 in die Verfahren 6I/2003-37 (Beschwerdeführer 6) und 6I/2005-1 (Mifroma SA).

Am 23. März 2005 wies die Rekurskommission EVD sämtliche Beschwerdeführenden sowie den Beschwerdegegner darauf hin, sie hätten das Recht auf eine öffentliche Verhandlung. Während der Beschwerdegegner mit Schreiben vom 12. April 2005 ausdrücklich und die Beschwerdeführenden 1, 3, 4, 5 und 6 konkludent auf ihr Recht verzichteten, beantragten die Beschwerdeführerin 2 mit Eingabe vom 12. April 2005 sowie der Beschwerdeführer 7 mit Eingabe vom 6. April 2005 die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung. In der Folge wurde der erste Verhandlungstermin auf den 8. Juli 2005 festgesetzt.

Am 11. Mai 2005 liess die Rekurskommission EVD in einer Zwischenverfügung all jene Beschwerdeführenden, die sich die Replik des Beschwerdeführers 7 zu Eigen gemacht hatten (Beschwerdeführerinnen 1 und 5) sowie den Beschwerdeführer 7 selber wissen, dass dessen Antrag, Zeugen einzuvernehmen, abgewiesen und über den Antrag, ein demoskopisches Obergutachten zu veranlassen, in einem späteren Zeitpunkt befunden werde. Am selben Tag stellte die Rekurskommission EVD dem Bundesamt verschiedene Fragen zum ob und zur Art und Weise, in der Herr Christophe Darbellay allenfalls am Einspracheverfahren teilhatte. Weiter forderte sie das Bundesamt dazu auf, ihr das Beschlussprotokoll der Sitzung der Kommission GUB/GGA vom 22. Oktober 2003 zur Einsichtnahme zuzusenden und die Akten bezüglich der IHA-GfK Umfrage vom Dezember 2002 zu ergänzen.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2005 beantwortete das Bundesamt die ihm unterbreiteten Fragen und stellte der Rekurskommission EVD verschiedene Aktenstücke zu.

Am 1. Juni 2005 brachte die Rekurskommission EVD den Parteien das Schreiben des Bundesamts vom 26. Mai 2005 zur Kenntnis und gab Gelegenheit zur Einreichung einer Stellungnahme. Beigelegt wurden zwei von der Rekurskommission EVD neu erstellte Auszüge aus den Protokollen der Sitzung der Geschäftsleitung des Bundesamtes vom 30. September 2003 sowie der Sitzung der Kommission GUB/GGA vom 22. Oktober 2003, die vom Bundesamt als Beilagen eingereicht worden sind. Beigelegt wurde weiter ein Auszug aus dem vom Bundesamt eingereichten Protokoll der Sitzung der Kommission GUB/GGA vom 4. Juni 1999, der sich in dieser Form bereits in den Vorakten befand. Schliesslich wurde auch eine Kopie des im Rahmen der Instruktion angeforderten Teils der IHA-GfK Umfrage vom Dezember 2002 beigelegt (Computertabellen; Teil 5).

Mit Schreiben vom 17. Juni 2005 nahm der Beschwerdeführer 7 zu den soeben erwähnten Dokumenten Stellung.

- I. Mit Eingaben vom 14. Juni 2005 (Beschwerdeführerinnen 1, 4 und 5), 16. Juni 2005 (Beschwerdeführer 6), 17. Juni 2005 (Beschwerdeführer 7), 20. Juni 2005 (Beschwerdeführerin 2) sowie vom 22. Juni 2005 (Beschwerdeführerin 3) beantragten sämtliche Beschwerdeführenden die Sistierung der Beschwerdeverfahren bis zum Vorliegen der Bundesgerichtsurteile zur Beschwerdelegitimation dreier Kantone sowie der vierten Partei, welche das Bundesgericht zu dieser Frage angerufen habe. Nachdem sich sowohl der Beschwerdegegner als auch das Bundesamt je mit Schreiben vom 22. Juni 2005 dem Sistierungsantrag angeschlossen hatten, sistierte die Rekurskommission EVD mit Zwischenverfügung vom 28. Juni 2005 die Verfahren bis zum Entscheid des Bundesgericht über die bei ihm in Sachen Registrierung der Bezeichnung "Raclette du Valais" von vier Parteien anhängig gemachten Verwaltungsgerichtsbeschwerden und verschob die ursprünglich auf den 8. Juli 2005 angesetzte öffentliche Verhandlung.

Nachdem das Bundesgericht am 14. November 2005 über die vier erwähnten Verwaltungsgerichtsbeschwerden entschieden hatte (Verfahrens-Nummern 2A.309/2005, 2A.333/2005, 2A.334/2005 und 2A.359/2005), nahm die Rekurskommission EVD die Verfahren mit Zwischenverfügungen vom 14. Dezember 2005 und unter Vorbehalt eines anders lautenden Antrags wieder auf. Mit Schreiben vom 9. Januar 2006 teilte das Bundesamt der Rekurskommission EVD mit, es sei als Vorinstanz von den Zwischenverfügungen vom 14. Dezember 2005 nicht direkt angesprochen, weshalb es sich gegenwärtig dazu nicht äussere.

Mit Eingabe vom 24. Januar 2006 ersuchte der Beschwerdeführer 7 die Rekurskommission EVD darum, ihn über den Ablauf der öffentlichen Verhandlung und insbesondere darüber ins Bild zu setzen, wie und wann die Rekurskommission EVD sich zu den noch nicht behandelten Beweisanträgen der Beschwerdefüh-

renden äussern werde. Die Rekurskommission EVD kam diesem Ansuchen mit Schreiben vom 30. Januar 2006 nach, wobei sie insbesondere festhielt, an der Verhandlung keine Zeugen einzuvernehmen.

Am 2. Februar 2006 legte der Beschwerdegegner einen am 24. Januar 2006 in der Zeitung "Alimenta" erschienenen Artikel sowie eine Kostennote ins Recht.

Am 16. Februar 2006 wurde in Frauenkappelen eine öffentliche Verhandlung durchgeführt und den Parteien Gelegenheit gewährt, ihren Standpunkt nochmals persönlich vor der Rekurskommission EVD darzulegen. Dabei gaben der Beschwerdeführer 7 sowie das Bundesamt verschiedene Beilagen zu den Akten.

Auf die hier erwähnten wie auch weiteren Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird - soweit sie für den Entscheid erheblich sind - in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die Rekurskommission EVD zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerden betreffen denselben Sachverhalt, richten sich gegen dieselbe Verfügung der Vorinstanz und beinhalten die gleichen Rechtsfragen. Es rechtfertigt sich daher, die Verfahren in einem einzigen Urteil zu erledigen (BGE 128 V 124 sowie 192 je E. 1 und mit Hinweisen; vgl. auch Art. 24 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Zivilprozess [BZP, SR 273] i. V. m. Art. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, Bern 1983, S. 68).
2. Die Rekurskommission EVD prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Sachurteilsvoraussetzungen, die für die Beurteilung der gestellten Rechtsbehörden erfüllt sein müssen, gegeben sind (BGE 130 I 312 E. 1; 129 I 173 E. 1, je mit Hinweisen).
- 2.1. Der angefochtene Einspracheentscheid des Bundesamts für Landwirtschaft vom 3. November 2003 stützt sich auf die Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes, insbesondere auf die Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-

Verordnung; SR 910.12). Er stellt somit eine Verfügung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 VwVG dar. Diese Verfügung kann nach Artikel 166 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 44 ff. und 71a VwVG i. V. m. Art. 20 ff. der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen, VRSK; SR 173.31) mit Beschwerde bei der Rekurskommission EVD angefochten werden.

- 2.2. Die GUB/GGA-Verordnung nimmt in Artikel 10 Absatz 1 zwar auf die Frage Bezug, wer beim Bundesamt Einsprache erheben kann; die Legitimation zur Erhebung einer gegen den Einspracheentscheid des Bundesamtes gerichteten Beschwerde bei der Rekurskommission EVD wird aber durch das Landwirtschaftsrecht des Bundes nicht ausdrücklich geregelt. Sie richtet sich somit grundsätzlich nach Artikel 48 VwVG (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 14. November 2005 i. S. A. [2A.359/2005] E. 2.2). Danach ist zur Beschwerdeführung berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. a) sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, die das Bundesrecht zur Beschwerde ermächtigt (Bst. b).

Das Beschwerderecht von privaten Vereinigungen, Verbänden und politischen Parteien beurteilt sich grundsätzlich ebenfalls nach den soeben geschilderten Voraussetzungen (Art. 48 VwVG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung können diese jedoch - ohne selber von der angefochtenen Verfügung berührt zu sein - auch dann in ihrem eigenen Namen zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen, wenn sie als juristische Person konstituiert sind, nach den Statuten die in Frage stehenden Interessen der Mitglieder zu vertreten haben und wenn deren Mehrheit oder doch eine Grosszahl von ihnen selbst zur Einreichung einer Beschwerde legitimiert wäre (sog. "egoistische Verbandsbeschwerde", vgl. etwa BGE 127 V 80 E. 3a/aa, mit Verweis u.a. auf: Isabelle Häner, Die Beteiligten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, Zürich 2000, S. 361 ff. sowie Kölz/Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich 1998, S. 202 f.).

Die Rechtsprechung betrachtet als schutzwürdiges Interesse jedes praktische oder rechtliche Interesse, welches ein von einer Verfügung Betroffener an deren Änderung oder Aufhebung geltend machen kann. Das schutzwürdige Interesse ("materielle Beschwer") besteht somit im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Verfügungsadressaten verschaffen würde, oder - anders ausgedrückt - im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden, welchen die angefoch-

tene Verfügung mit sich bringen würde. Das rechtliche oder auch bloss tatsächliche Interesse braucht somit mit dem Interesse, das durch die als verletzt bezeichnete Norm geschützt wird, nicht übereinzustimmen. Immerhin wird verlangt, dass der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung stärker als jedermann betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht (BGE 127 V 80 E. 3a/aa; 127 V 1 E. 1b; Kölz/Häner, a.a.O., Rz. 538; Attilio R. Gadola, Beteiligung ideeller Verbände am Verfahren vor den unteren kantonalen Instanzen - Pflicht oder blosser Obliegenheit?, in: ZBI 93/1992, S. 97 ff., 107).

Grundsätzlich wird von den Beschwerdeführenden indessen nicht nur verlangt, dass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerde haben, sondern auch, dass sie formell beschwert sind. Formell beschwert ist, wer am Verfahren vor der unteren Instanz teilgenommen hat und mit seinen dort gestellten Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist (BGE 127 V 107 E. 2a; 123 II 115 E. 2a; 116 Ib 418 E. 3a; 108 Ib 92 E. 3b/bb; VPB 64.18 E. 3; Kölz/Häner, a. a. O., Rz. 542; Fritz Gygi, a.a.O., S. 155; Attilio R. Gadola, a. a. O., S. 107; Stephan Wullschleger, Das Beschwerderecht der ideellen Verbände und das Erfordernis der formellen Beschwer, in: ZBI 94/1993, S. 359 ff., 361 ff.; Rhinow/Koller/Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel und Frankfurt a. M. 1996, Rz. 1272; André Grisel, Traité de droit administratif, Neuenburg 1984, S. 900 f.; vgl. auch Art. 83 Abs. 1 Bst. a des Entwurfs zum Bundesgerichtsgesetz, BBl 2001 4480).

Das Bundesgericht verzichtet jedoch auf das Erfordernis der formellen Beschwer, wenn der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden am vorinstanzlichen Verfahren nicht teilnehmen konnte oder wenn die betreffende Partei überhaupt erst durch den vorinstanzlichen Entscheid beschwert wird (BGE 127 V 107 E. 2a; 118 Ib 356 E. 1a; 116 Ib 418 E. 3a; 108 Ib 92 E. 3b/bb; Fritz Gygi, a. a. O., S. 155; Grisel, a. a. O., S. 901; Rhinow/Koller/Kiss, a. a. O., Rz. 1272; Kölz/Häner, a. a. O., Rz. 542; anders unter Hinweis auf BGE 110 Ib 110 noch in Rz. 236 der Auflage von 1993). Zudem ist - nach einer Entscheidung des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 9. September 1993 - vom Erfordernis der formellen Beschwer dann abzusehen, wenn in der konkreten Verfahrensregelung etwas anderes vorgesehen ist (VPB 59.12 E. 2.2).

Das Erfordernis am Verfahren vor der Vorinstanz teilzunehmen, muss auch dann gelten, wenn es sich dabei - wie hier - um ein nach dem anwendbaren Spezialgesetz vorgesehenes Einspracheverfahren handelt (vgl. Gygi, a. a. O., S. 33, mit Verweis auf Art. 74 Bst. b VwVG, Art. 102 Bst. d sowie Art. 98 Bst. c OG). Im Bereich der ideellen Verbandsbeschwerde hat das Bundesgericht denn auch das Erfordernis der Teilnahme am Einspracheverfahren als Legitimationsvoraussetzung ausdrücklich festgehalten (BGE 125 II 50 E. 2).

- 2.2.1. Das Bundesamt schliesst in seinen Vernehmlassungen vom 2. Juli 2004 auf Abweisung der Beschwerden der Beschwerdeführerinnen 1, 2, 4, 5 sowie des Beschwerdeführers 7. Im Fall der Beschwerdeführerin 3 und des Beschwerdeführers 6 beantragt es, auf die Beschwerden sei nicht einzutreten, eventualiter seien die Beschwerden abzuweisen.

In seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2004 beantragt der Beschwerdegegner, auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 3 sowie des Beschwerdeführers 6 sei nicht einzutreten und die übrigen Beschwerden seien abzuweisen. In seiner Duplik vom 15. Januar 2005 beantragt er in Bezug auf die Beschwerdeführerinnen 1, 2 und 4 neu, auf deren Beschwerden sei nicht einzutreten, ohne jedoch diese neuen Anträge zu begründen.

- 2.2.2. Die Begründung, weshalb im Beschwerdeverfahren 6I/2003-37 ein Nichteintretensentscheid zu fällen sei, bezog sich sowohl beim Bundesamt als auch beim Beschwerdegegner auf die Mifroma SA. Nachdem die Rekurskommission EVD das Beschwerdeverfahren 6I/2003-37 in die Verfahren 6I/2003-37 (Beschwerdeführer 6) und 6I/2005-1 (Mifroma SA) getrennt und am 20. April 2005 entschieden hatte, das Bundesamt sei zu Recht nicht auf die Einsprache der Mifroma SA eingetreten, liegt eine neue Situation vor. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer 6, der seit über 30 Jahren Raclettekäse unter der Marke "Raccard" in Kombination mit der Bezeichnung "Raclette" vermarktet (vgl. Einsprache vom 15. Februar 2002), kein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeführung haben sollte.

Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, weshalb nach dem geänderten Antrag des Beschwerdegegners auf die Beschwerden der Beschwerdeführerinnen 1, 2 und 4 nicht einzutreten sei: Alle drei Beschwerdeführerinnen machen geltend, selbst Raclettekäse zu produzieren und bei dessen Vermarktung die Bezeichnung "Raclette" zu verwenden. Dies trifft auch auf die Beschwerdeführerin 5 zu, für deren Beschwerde der Beschwerdegegner die Abweisung beantragt.

Der Beschwerdeführer 7 ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB (SR 210), weshalb ihm nur ein Beschwerderecht zukommt, sofern die Voraussetzungen der Verbandsbeschwerde erfüllt sind (vgl. E. 2.2). Gemäss Artikel 2 der Statuten vom 23. Oktober 1997 bezweckt der Beschwerdeführer 7 die Förderung der Herstellung und des Absatzes von Schweizer Raclette zu angemessenen Preisen im In- und Ausland (Abs. 1). Mit der Zusammenarbeit soll unter anderem Marken- und Herkunftsschutz erreicht werden (Abs. 2 Bst. d). Dem Geschäftsbericht 2004, den der Beschwerdeführer 7 anläss-

lich der öffentlichen Verhandlung vom 16. Februar 2006 zu den Akten gegeben hat, und der Beschwerdebegründung ist zu entnehmen, dass er die Hersteller der Marke "Raclette Suisse" (Schweizer Marke Nr. 437 069) vereinigt (16 Mitglieder, Stand März 2005). Weiter macht er geltend, er vertrete rund 87 % der schweizerischen Raclettekäseproduktion. Bei der Vermarktung seiner Produkte würden er beziehungsweise seine Mitglieder seit langem die Bezeichnung "Raclette" als Sach- beziehungsweise Gattungsbezeichnung verwenden. Die Produkte würden seit 1994 nachweislich unter dem Zeichen "Raclette Suisse" vermarktet. Aus dem Dargestellten ergibt sich, dass die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers 7 zu bejahen ist.

Dass die Beschwerdeführerin 3, wie sie geltend macht, in ihrer Käserei Raclettekäse herstellt, wird nicht bestritten. Unbestritten ist aber auch, dass die Beschwerdeführerin 3 gegen die Verfügung des Bundesamtes keine Einsprache erhoben hat und somit im vorinstanzlichen Verfahren nicht unterlegen ist. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin 3 durch den angefochtenen Entscheid zwar materiell, indessen nicht auch formell beschwert ist.

Auf die Eingabe der Beschwerdeführerin 3 wäre daher nur dann einzutreten, wenn im Sinne der vorangehenden Erwägungen auf das Erfordernis der formellen Beschwerde verzichtet werden könnte.

- 2.2.3. Im vorliegenden Fall sieht die massgebende Verfahrensordnung keinen Dispens von der Teilnahme am Einspracheverfahren vor (vgl. Art. 10 der GUB/GGA-Verordnung).

Die Beschwerdeführerin 3 macht indessen geltend, in der Käserei Linden werde seit 1987 mit Bewilligung des Bundesamtes Halbhartkäse, überwiegend "Säntis Raclette", produziert. Bis zum Zusammenschluss von Toni-Säntis zur SDF sei die Pächterin der Käserei, die Firma "Säntis", Produzentin dieses Raclettekäses gewesen. Als im August 2002 über die SDF die Nachlassstundung verhängt worden sei, habe sich die Käserei Linden aus finanziellen Gründen gezwungen gesehen, den Betrieb selbst weiter zu führen. Seit dem 1. März 2003 produziere sie hauptsächlich und erfolgreich Raclettekäse. Da sie aus dem Nachlass der SDF in Liquidation die Marke "Säntis" gekauft habe, stelle sie nun den "Säntis Raclette" her. Daher habe sie sich nicht früher am Verfahren beteiligt.

Die formellen Voraussetzungen für eine Beschwerde beziehungsweise Einsprache müssen bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Rechtsmittels beziehungsweise solange die Rechtsmittel- oder eine allfällige Nachfrist läuft,

erfüllt sein, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht einzutreten ist (vgl. BGE 118 Ib 145 E. 2b; Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG] vom 9. Juli 1968, Diss. Zürich 1997, Vorbemerkungen zu § 38, Rz. 8). Im vorliegenden Fall dauerte die Einsprachefrist bis 18. Februar 2002, somit bis zu einem Zeitpunkt, als die Beschwerdeführerin noch gar keinen Raclettekäse produzierte. Das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin 3 ist erst nachträglich, nämlich bei Aufnahme der Racletteproduktion am 1. März 2003, eingetreten. Das Bundesamt hätte daher auf eine von der Beschwerdeführerin 3 fristgerecht eingereichte Einsprache nicht eintreten können.

Der Beschwerdeführerin 3 wäre es somit nicht möglich gewesen, von Anfang an am Einspracheverfahren vor dem Bundesamt teilzunehmen.

Ein nachträglich eintretendes Rechtsschutzinteresse kann indessen zu einem Parteiwechsel führen (Isabelle Häner, a.a.O., Rz. 686). Es stellt sich somit die Frage, ob die Beschwerdeführerin 3 verpflichtet gewesen wäre, an Stelle der SDF in Liquidation, von der sie Markenrechte übernommen hat, in das Verfahren einzutreten.

Parteiwechsel nennt man den prozessualen Vorgang, bei dem in einem hängigen Verfahren eine Hauptpartei ausscheidet und durch einen Dritten ersetzt wird (BGE 118 Ia 129 E. 2a; Michael Merker, a.a.O., Vorbemerkungen zu § 38, Rz. 23). Ein Partei- beziehungsweise Beteiligtenwechsel ist bei einer Einzelrechtsnachfolge, zum Beispiel durch Veräusserung oder Abtretung von Rechten, *nicht zwingend*. Er kann sich aber rechtfertigen, wenn im Laufe des Verfahrens eine Handänderung vorgenommen wird und der bisherige Beteiligte dadurch das Interesse an einer Fortführung des Prozesses verliert (Cavelti / Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz. 349).

Im Fall der Marke Sämtis wurde zwar im Laufe des Verfahrens eine Handänderung vorgenommen. Allein mit der Übertragung dieser Marke ging jedoch das Interesse der SDF, die im Jahre 2001 im Bereich Affinage und Vertrieb allein mit ihrem Betrieb in Landquart einen Marktanteil von 20 % aufwies (vgl. RPW/DCP 2003/4 S. 784), wohl nicht verloren. Dass sie nicht versucht hat, an Stelle der SDF in Liquidation ins Verfahren vor der Vorinstanz einzutreten, kann der Beschwerdeführerin 3 unter diesen Umständen nicht vorgehalten werden. In Bezug auf sie ist somit ausnahmsweise auf das Erfordernis der formellen Beschwerde zu verzichten.

- 2.3. Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschriften sind gewahrt (Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Kostenvorschüsse wurden fristgemäss bezahlt beziehungsweise im Fall des Beschwerdeführers 6 in Folge besonderer Umstände (vgl. E. 11) auf deren Einforderung verzichtet (Art. 63 Abs. 4 VwVG), der Vertreter des Beschwerdeführers 7 hat sich rechtsgenügend ausgewiesen (Art. 11 Abs. 2 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 46 ff. VwVG).

Auf die Verwaltungsbeschwerden ist somit einzutreten.

3. In formeller Hinsicht rügen die Beschwerdeführenden eine mehrfache Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör. Dabei machen sie geltend, angesichts der Schwere der Verfahrensverletzungen sei eine Heilung des Gehörsanspruchs vor der Rekurskommission EVD nicht möglich; es ging ihnen sonst eine Instanz verloren.
- 3.1. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV [SR 101] und Art. 29 VwVG) beinhaltet das Recht des Einzelnen, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern (BGE 126 I 15 E. 2a/aa; 124 I 241 E. 2). Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt auch, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und, soweit erheblich, in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (BGE 126 I 97 E. 2b; 124 I 241 E. 2; 124 II 146 E. 2a, je mit Hinweisen).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides (vgl. BGE 126 V 130 E. 2b; 125 I 113 E. 3; 121 I 230 E. 2a; 120 Ib 379 E. 3b).

Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts kann indessen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise geheilt werden, wenn die Überprüfungsbezugnis der Beschwerdeinstanz gegenüber derjenigen der Vorinstanz nicht eingeschränkt ist und dem Beschwerdeführer kein Nachteil erwächst (vgl. BGE 126 I 68 E. 2, mit Hinweisen; Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002, Rz. 986 f., 1710).

- 3.2. Die Beschwerdeführenden bringen zunächst vor, das Bundesamt habe verheimlicht, dass in den ursprünglichen Gesuchen vom 1. Juli 1997 der Schutz für die Bezeichnung "Raclette" nicht beansprucht worden sei. Die Erstreckung des AOC-Schutzes auf die Bezeichnung "Raclette" sei neu. Die ursprünglichen Gesuche vom 1. Juli 1997 seien insofern abgeändert worden. In den Akten, die den Beschwerdeführenden zugänglich gemacht worden seien, befänden sich keine Protokolle über die zwischen dem Bundesamt und dem Walliser Milchverband abgehaltenen Sitzungen. Es sei daher nicht ersichtlich, weshalb der Schutzbereich der beantragten Ursprungsbezeichnungen auf die Bezeichnung "Raclette" ausgedehnt worden sei. Die Akten des Bundesamts seien offensichtlich unvollständig beziehungsweise würden den Beschwerdeführenden Akten aus dem Gesuchs- und dem Beschwerdeverfahren vorenthalten, auf die das Bundesamt seinen Entscheid stütze.

Das Bundesamt hält demgegenüber fest, aus dem Pflichtenheft gehe hervor, dass schon im ursprünglichen Dossier der Schutz der Bezeichnung "Raclette" verlangt worden sei. Der Beschwerdegegner fügt bei, nach der Praxis der Europäischen Union würden die Bezeichnungen, für die kein Schutz beantragt werde, immer erwähnt. Wie festzustellen sei, habe das Bundesamt dieses Prinzip im Rahmen der Publikation von Gesuchen übernommen. Im Gesuch des Walliser Milchverbands sei nicht vermerkt worden, die Bezeichnung "Raclette" sei nicht zu schützen. Somit habe der Walliser Milchverband immer auch um den Schutz der Bezeichnung "Raclette" ersucht.

- 3.2.1. Der Walliser Milchverband ersuchte das Bundesamt am 1. Juli 1997 darum, die Bezeichnungen "Raclette du Valais" ("Walliser Raclette"), "Fromage Vieux du Valais et Fromage séché du Valais à rebibes" ("Walliser Hobelkäse") und "Fromage du Valais à la coupe" ("Walliser Schnittkäse") als geschützte Ursprungsbezeichnung sowie die Spezifikation "Fromage d'alpage du Valais" ("Walliser Alpkäse") im eidgenössischen GUB/GGA-Register einzutragen. Für jede einzutragende Bezeichnung legte er ein Pflichtenheft bei. Im Pflichtenheft "Raclette du Valais" nannte er folgende als AOC zu schützende Bezeichnungen:

"Raclette du Valais"
"Walliser Raclettekäse"
"Formaggio del Vallese per raclette"
"Raclette cheese of the Valais".

Am 28. April 1999 teilte der Walliser Milchverband dem Bundesamt mit, er habe das Dossier "Raclette du Valais" überarbeitet. Dieses unterscheide sich in mehreren Punkten von der ursprünglichen Fassung. So seien die drei Pflichtenhefte zu einem einzigen Pflichtenheft zusammengefasst worden und die Hauptbezeichnung laute "Raclette du Valais" / "Walliser Raclettekäse".

Die Produktionsarten Schnitt- und Hobelkäse seien im Pflichtenheft als Unterbegriffe definiert. Dem entsprechend hielt das neue Pflichtenheft fest, der Name der zu schützenden Bezeichnung sei "Raclette du Valais" ("Walliser Raclettekäse") als Oberbegriff und "Fromage du Valais à la coupe" ("Walliser Schnittkäse") und "Fromage vieux du Valais" / "Fromage séché du Valais à rebibes" ("Walliser Hobelkäse") als Unterbegriffe. In der Folge wurde das Pflichtenheft erneut mehrmals überarbeitet.

Dass die Bezeichnung "Raclette" geschützt sei, wurde erstmals im Pflichtenheft-Entwurf vom März 2000 erwähnt. In der Folge wurde diese Bestimmung - nachdem sie im Pflichtenheft-Entwurf vom 3. April 2000 beibehalten worden ist - in den Entwürfen vom 7. Juli 2000 und 6. September 2000 allerdings wieder gestrichen. In den nachfolgenden Pflichtenheften wurde der Schutz der Bezeichnung "Raclette" aber wieder aufgenommen (mit Ausnahme des Entwurfs vom 25. April 2001, wo die entsprechende Bestimmung durchgestrichen wurde) und schliesslich in der Verfügung des Bundesamtes vom 9. November 2001 festgehalten.

Aus den Akten geht somit zwar hervor, dass die Beschwerdegegner erst im Verlaufe des Verfahrens ausdrücklich um den Schutz von "Raclette" in Alleinstellung ersuchten. Weshalb sie dies taten, kann den Akten aber nicht entnommen werden. Aus ihnen ergibt sich lediglich, dass zwischen dem Gesuchsteller (beziehungsweise dem Beschwerdegegner im vorliegenden Verfahren) und dem Bundesamt Besprechungen stattgefunden haben.

- 3.2.2. Das Recht auf Akteneinsicht bezieht sich grundsätzlich auf alle für den Entscheid erheblichen Akten. Nach der Praxis des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts besteht jedoch weder nach der Akteneinsichtsordnung des VwVG noch auf Grund des verfassungsmässigen Mindestschutzes der BV ein Anspruch auf Einsicht in verwaltungsinterne Akten (BGE 125 II 473 E. 4a; 115 V 297 E. 2g/aa; 113 Ia 1 E. 4c/cc, 286 E. 2d). Als verwaltungsintern gelten Akten, denen für die Behandlung eines Falles kein Beweischarakter zukommt, weil sie ausschliesslich der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen und insofern nur für den behördeninternen Gebrauch bestimmt sind (z. B. Entwürfe, Anträge, Notizen, Mitberichte, Hilfsbelege usw.). Mit dem Ausschluss des Einsichtsrechts in diese Akten soll verhindert werden, dass die Meinungsbildung innerhalb der Verwaltung über die entscheidenden Aktenstücke und die erlassenen begründeten Verfügungen hinaus vollständig vor der Öffentlichkeit ausgebreitet wird. In der Literatur ist die Unterscheidung zwischen internen und anderen Akten allerdings umstritten (vgl. BGE 125 II 473 E. 4a, mit Hinweis auf Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Bern 1999, S. 529 f.; Georg Müller, Kommentar BV, Rz. 109 zu Art. 4 BV; Kölz/Häner, a.a.O., Rz. 296; Rhi-

now/Koller/Kiss, a.a.O., Rz. 345; Alexander Dubach, Das Recht auf Akteneinsicht, Zürich 1990, S. 19 und 27).

- 3.2.3. Im vorliegenden Fall sind keine Umstände ersichtlich, die es rechtfertigen würden, der soeben geschilderten Kritik zu folgen und von der erwähnten bisherigen Praxis abzuweichen.

Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz allfällig anlässlich der Besprechungen zwischen ihr und dem Beschwerdegegner erstellte Notizen nicht zu den Akten nahm. Dass die Beschwerdeführenden aus diesem Grund nicht wissen, weshalb das Gesuch abgeändert wurde, ist hinzunehmen.

- 3.3. Die Beschwerdeführenden rügen weiter, im angefochtenen Entscheid sei nicht festgehalten worden, dass sich alle Stellung nehmenden Kantone, das Institut für Geistiges Eigentum und sinngemäss auch das Bundesamt für Gesundheit gegen eine Registrierung von "Raclette" als geschützte Ursprungsbezeichnung ausgesprochen hätten.

Das Bundesamt verweist auf die Verfügung vom 9. November 2001, in welcher die Stellungnahmen von Kantonen und Bundesämtern ausdrücklich aufgeführt seien.

- 3.3.1. Das Bundesgericht beurteilte die Nichtbehandlung beziehungsweise Missachtung eines wesentlichen Punktes (auch) unter dem Aspekt der Begründungspflicht (Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 369, mit Verweis u.a. auf Urteil des Bundesgerichts, publiziert in: ZBl 89/1990 S. 367), einem Teilgehalt des rechtlichen Gehörs (vgl. E. 3.1). Die Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen, bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung jedoch nicht, dass sich diese ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinander setzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 I 97 E. 2b; 112 Ia 107 E. 2b).

3.3.2. Wie Ziffer V des Sachverhalts des Einspracheentscheids vom 3. November 2003 zu entnehmen ist, sind die Gesuch stellende Gruppierung, die Kantone Aargau, Bern, Freiburg, Graubünden, Luzern, Obwalden, Schwyz, St. Gallen, Thurgau, Wallis, Waadt, Zug und Zürich sowie das IGE und das BAG eingeladen worden, zu den Einsprachen Stellung zu nehmen. Ob sich die Genannten haben vernehmen lassen beziehungsweise welchen Inhalts ihre Stellungnahmen waren, ist dem Einspracheentscheid nicht zu entnehmen. Festzuhalten ist indessen, dass sich die Stellungnahmen der Kantone Aargau, Bern, Graubünden, Obwalden, Schwyz, St. Gallen, Wallis, Waadt und Zürich sowie des IGE und des BAG in den Akten befinden, in welche die Einsprecher Einsicht hatten.

Im Übrigen war, soweit vor der Vorinstanz vorgebracht wurde, die beabsichtigte Eintragung wirke sich nachteilig auf eine Marke ("Raclette Suisse") aus, nach den anwendbaren Bestimmungen (Art. 11 Abs. 2 GUB/GGA-Verordnung) zwingend das Institut für geistiges Eigentum anzuhören. Dessen Stellungnahme ist zwar weder im Sachverhalt noch in der Begründung des angefochtenen Entscheides erwähnt; das Bundesamt hat sich aber in der Erwägung 11 "Benachteiligung einer gleich lautenden Bezeichnung" mit der Problematik befasst und ausgeführt, weshalb seiner Meinung nach die diesbezüglich vorgebrachte Rüge unbegründet sei.

Unter diesen Umständen ist es zwar zu bedauern, dass die Vorinstanz die Stellungnahme des IGE vom 5. April 2002 nicht ausdrücklich erwähnte, geradezu eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann darin jedoch nicht erblickt werden.

Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Stellungnahme des BAG vom 3. April 2002, in der sich dieses unter anderem zum Verhältnis der Verordnung des EDI über die Bezeichnungen von Schweizer Käse und des Eintragungsgesuchs, mithin zu einer nicht unwesentlichen Frage, geäußert hat. Auch diese Stellungnahme ist im angefochtenen Entscheid nicht erwähnt; die Frage ist in Erwägung 9.D "Nachweis, dass es sich nicht um eine Gattungsbezeichnung handelt" / "Gesetzgebung auf Bundes- und Kantonebene sowie ausländische Gesetzgebung und internationale Abkommen" jedoch gleichwohl behandelt worden.

Dass allenfalls andere, ebenfalls als wesentlich zu erachtende Punkte, welche in den übrigen Stellungnahmen genannt sind, nicht berücksichtigt worden wären, wird nicht geltend gemacht. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass das Bundesamt diesbezüglich seine Begründungspflicht im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verletzt hat.

- 3.4. Die Beschwerdeführenden bringen weiter vor, das Bundesamt "unterschlage", dass der Walliser Milchverband und der Kanton Wallis nach Eingang der Einsprachen weitere Stellungnahmen und Beweismittel eingereicht hätten. Zu diesen hätten sie sich nie äussern können. Hinzu komme, dass die zweite vom Bundesamt in Auftrag gegebene Umfrage, welche das Datum vom 16. Januar 2003 trage, den Einsprechern erst Mitte Oktober 2003 (beziehungsweise 7. Oktober 2003) zugestellt worden sei. Unter diesen Umständen sei eine (substantielle) Reaktion kurz vor dem Einspracheentscheid vom 3. November 2003 nicht mehr möglich gewesen.

Das Bundesamt erklärt, es habe sich beim Einspracheentscheid nur auf die fristgerecht eingereichten Unterlagen gestützt; diese seien den Parteien zugestellt worden oder beim Bundesamt zur Einsichtnahme aufgelegt. Zur Stellungnahme des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und Äussere Angelegenheiten des Kantons Wallis vom 4. Juni 2002, der Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 15. August 2002 (inklusive der beigelegten Gutachten) sowie der Studie "Herkunftsbezeichnungen" des IHA-GfK vom 16. Januar 2003 hätten sich die Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerde vollumfänglich äussern können.

Der Beschwerdegegner bringt vor, die Beschwerdeführenden rügten sinngemäss, das Bundesamt hätte einen zweiten Schriftenwechsel anordnen müssen. Das Recht auf eine Replik sei indessen nicht absolut; keine bundesrechtliche Norm schreibe vor, dass nach der Stellungnahme des Walliser Milchverbands und der Einreichung der Rechtsgutachten ein nochmaliger Schriftenwechsel hätte durchgeführt werden müssen. Ausserdem hätten die Einsprecher das Bundesamt auffordern können, ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit bemängelt werde, die Vernehmlassung des Finanzdepartements des Kantons Wallis stelle eine vollständige Überarbeitung des Gesuchdossiers dar, sei darauf hinzuweisen, dass es nicht der Kanton Wallis sei, welcher um Schutz der fraglichen Ursprungsbezeichnung ersuche. Die Rügen, welche gegen die Studie des IHA-GfK vorgebracht würden, hätten bereits nach Erhalt derselben formuliert werden können. Dabei hätten Zusatzfragen oder eine Gegenstudie beantragt werden können.

- 3.4.1. Wie bereits erwähnt, umfasst der Anspruch auf rechtliches Gehör auch das Recht, an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern (BGE 126 I 15 E. 2a/aa; 124 I 241 E. 2).

3.4.2. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Vorinstanz mit Schreiben vom 7. August 2002 und vom 30. August 2002 den Einsprechern verschiedene Stellungnahmen und Gutachten (unter anderem die Stellungnahme des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und Äussere Angelegenheiten des Kantons Wallis vom 4. Juni 2002 und die Gutachten Grisel und Dessemondet) zur Kenntnis brachte. Aus den Akten geht weiter auch hervor, dass die Ergebnisse der vom Bundesamt in Auftrag gegebenen Meinungsumfrage "Herkunftsbezeichnungen" IHA-GfK TELEBUS 2002, die bereits im Januar 2003 vorlagen, den Einsprechern erst am 3. Oktober 2003, somit erst einen Monat vor der Eröffnung des Einspracheentscheids zugestellt worden sind. Die heutigen Beschwerdeführenden respektive damaligen Einsprecher wurden jedoch nie aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen. Das Recht, eine Replik einzureichen, ist nicht absolut; es hängt insbesondere davon ab, ob in den Stellungnahmen neue entscheidungswesentliche Elemente enthalten sind, die im Laufe des Schriftenwechsels zum ersten mal geltend gemacht werden (BGE 114 Ia 307 E. 4b). Auf Grund dessen, dass die Stellungnahmen des Beschwerdeführers und des Kantons zum Teil neue Elemente und Rechtsgutachten enthielten, ist jedoch ernsthaft fraglich, ob die Vorinstanz nicht dazu verpflichtet gewesen wäre, den Einsprecher ausdrücklich die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme einzuräumen; was anscheinend auch in der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gefordert wird (siehe Urteil des EGMR vom 28. Juni 2001 in der Sache F.R. c. Suisse [requête n° 37292/97], publiziert in: VPB 65.129, insbes. Ziff. 37 ff.). Zudem ist auf Grund des Stellenwerts, den das Bundesamt den Meinungsumfragen bezüglich der Frage beimisst, ob es sich beim zu schützenden Begriff um einen Gattungsbegriff handelt (vgl. Art. 4 Abs. 3 Bst. a GUB/GGA-Verordnung), sowie der Tatsache, dass das Bundesamt seinen Entscheid weitgehend auf die Resultate der demoskopischen Umfrage aus dem Jahre 2002 stützt, zu schliessen, dass es sich dabei um entscheidungswesentliche Akten handelt. Das Bundesamt wäre daher im Einklang mit Artikel 29 Absatz 2 BV verpflichtet gewesen, den Beschwerdeführern respektive Einsprechern im damaligen Verfahren zumindest die Möglichkeit einzuräumen, hierzu Stellung zu nehmen. Das Bundesamt hat somit, da es dies unterliess, das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer respektive der damaligen Einsprecher verletzt.

Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts kann indessen, wie vorangehend in Erwägung 3.1 erläutert, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise geheilt werden, wenn die Überprüfungsbefugnis der Beschwerdeinstanz gegenüber derjenigen der Vorinstanz nicht eingeschränkt ist und dem Beschwerdeführer kein Nachteil erwächst.

Im vorliegenden Fall konnten sich die Beschwerdeführer im Verfahren vor der Rekurskommission, der die gleiche Überprüfungsbefugnis wie der Vorinstanz zukommt (vgl. dazu den Entscheid der Rekurskommission EVD vom

27. Februar 2004 in Sachen "Saucisse aux choux vaudoise" [6I/2002-2] E. 2.3.2), sowohl in Bezug auf das Recht als auch auf den Tatbestand vollumfänglich äussern. Es wurde ihnen auch die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen eines angeordneten zweiten Schriftenwechsels erneut eingehend Stellung zu nehmen. Anlässlich der Instruktion des vorliegenden Verfahrens konnten sie sich zudem auch eingehend zur im Jahre 2002 durchgeführten demoskopischen Umfrage äussern, die ihnen von der Rekurskommission EVD vollständig zur Kenntnis gebracht wurde.

Die vorhin festgestellte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist unter diesen Umständen ausnahmsweise als geheilt zu betrachten. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als das Bundesamt sich in seiner Replik vom 3. Dezember 2004 dahingehend verlauten liess, dass sein Entscheid, falls die Sache zurückgewiesen werden sollte, derselbe bliebe und somit eine solche Rückweisung nur einer unnötigen Verfahrensverzögerung gleichkäme.

- 3.5. Im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsrecht (vgl. E. 3.2.2) rügen die Beschwerdeführenden schliesslich, das Bundesamt habe aus den Akten des Einspracheverfahrens, in welche sie hätten Einsicht nehmen können, die Stellungnahmen der Mitglieder der Kommission GUB/GGA entfernt. Ein Beschluss der Kommission GUB/GGA fehle ebenfalls in den Akten; offensichtlich habe die Kommission gar keinen Beschluss gefasst.

Hierzu führte das Bundesamt aus, die Stellungnahmen der Mitglieder der Kommission GUB/GGA zu den Einsprachen gälten als verwaltungsinterne Akten. Die Beschlussprotokolle der Kommission GUB/GGA hingegen gehörten ins Dossier.

- 3.5.1. Dass die Vorinstanz den Einsprechern in die als verwaltungsintern zu qualifizierenden Stellungnahmen der Mitglieder der Kommission GUB/GGA zu den Einsprachen keine Einsicht gewährte, ist gestützt auf die vorangehenden Darlegungen zum Akteneinsichtsrecht (vgl. E. 3.2.2) nicht zu beanstanden.

Nach Auffassung des Bundesamtes gehören jedoch die Beschlussprotokolle der Kommission GUB/GGU zu den Akten, damit wäre in diese auch das Einsichtsrecht zu gewähren. Dies träfe in der Folge auch auf das Beschlussprotokoll vom 22. Oktober 2003 zu, das zwar in einem Protokoll vom 3. Februar 2004 erwähnt wird, sich aber nicht in den Akten befand.

Im Protokoll vom 3. Februar 2004 wird unter anderem festgehalten, dass das Protokoll der Sitzung vom 22. Oktober 2003 genehmigt und dass die Formulierung, wonach die Kommission mehrheitlich für die Registrierung von "Raclette" sei, nicht beanstandet werde. Das Beschlussprotokoll vom 22. Oktober 2003 erscheint somit als für den angefochtenen Entscheid wesentlich. Die Rekurskommission EVD hat daher das Bundesamt mit Schreiben vom 11. Mai 2005 aufgefordert, dieses Protokoll nachzureichen. Das Bundesamt kam dieser Aufforderung mit Eingabe vom 26. Mai 2005 nach. Das Protokoll wurde in der Folge am 1. Juni 2005 den Beschwerdeführenden auszugsweise zugestellt und diesen die Möglichkeit gegeben, eine allfällige Stellungnahme einzureichen.

Die Frage, ob das Bundesamt dadurch, dass es das Beschlussprotokoll vom 22. Oktober 2003 nicht in die Akten einbezogen beziehungsweise indem es den Beschwerdeführenden keine Einsicht in dieses gewährt hat, deren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat, kann unter diesen Umständen offen bleiben; eine allfällige Verletzung gälte durch die Zustellung des Protokolls seitens der Rekurskommission vom 1. Juni 2005 als geheilt (vgl. E. 3.1).

- 3.5.2. Bezüglich der weiteren Rüge der Beschwerdeführenden, offensichtlich habe die Kommission GUB/GGA gar keinen Beschluss gefasst, gab das Bundesamt anlässlich der öffentlichen Verhandlung zu Handen der Akten ein "Fact Sheet" und ein Schreiben des Sekretärs der Kommission GUB/GGA vom 13. August 2003 ab. In diesem Schreiben forderte der Sekretär der Kommission GUB/GGA die Kommissionsmitglieder auf, zu den Einsprachen Stellung zu beziehen, andernfalls das Bundesamt davon ausgehen könne, die Meinung der Kommission beziehungsweise der Kommissionsmitglieder sei gegenüber den Beschlüssen und Anträgen an den Sitzungen vom 19. Juni 1998 und 4. Juni 1999 unverändert geblieben. An der Sitzung vom 4. Juni 1999 war mit 11:0 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen worden, "Raclette valaisan (AOC)" (richtig wohl: "Raclette du Valais AOC") dem Bundesamt zur Registrierung zu empfehlen.

Gemäss dem Beschlussprotokoll vom 22. Oktober 2003 wird von drei Kommissionsmitgliedern der Beschluss vom 4. Juni 1999 bestätigt, drei Kommissionsmitglieder haben sich gegen den Schutz von "Raclette du Valais" ausgesprochen, soweit Schutz für die Bezeichnung "Raclette" beantragt werde. Die übrigen Kommissionsmitglieder hätten sich nicht geäußert.

Indem sich die Mehrheit der Kommission ausdrücklich oder stillschweigend für die Eintragung von "Raclette du Valais" im GUB/GGA-Register ausge-

sprochen hat, kann daher festgehalten werden, dass ein Beschluss zustande gekommen ist.

Die diesbezüglich vorgebrachte Rüge erweist sich als unbegründet.

- 3.6. Die Beschwerde ist somit insoweit abzuweisen, als in Ziffer 2 des Hauptantrags gefordert wird, die Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführenden zu sämtlichen entscheiderelevanten Akten an die Vorinstanz zurückzuweisen.
4. Der Beschwerdeführer 7 macht als weitere Rüge geltend, Christophe Darbellay, ehemaliger Vizedirektor des Bundesamts, habe seine Ausstandspflicht verletzt, indem er am angefochtenen Entscheid mitgewirkt und mitentschieden habe. Herr Darbellay sei im Kanton Wallis wohnhaft, Walliser Bürger und seit längerer Zeit im Kanton Wallis politisch aktiv. Am 19. Oktober 2003 sei er in den Nationalrat gewählt worden. Herr Darbellay habe sich seit mehreren Jahren und insbesondere bereits vor dem Vorliegen von Einsprachen aktiv für die Registrierung von "Raclette du Valais" (inkl. "Raclette") als geschützte Ursprungsbezeichnung eingesetzt. Er habe sich offenbar von der gesuchstellenden Gruppierung zum Raclette-Essen einladen lassen, an öffentlichen Produktdegustationen teilgenommen und sich teilweise herablassend über die Produkte des Beschwerdeführers geäußert. Daher habe er, der Beschwerdeführer, am 25. Juli 2002 beim Direktor des Bundesamts, Herrn Manfred Bötsch, interveniert und sich vorbehalten, ein Ausstandsgesuch zu stellen. Mit Schreiben vom 14. August 2002 habe dieser ihn indessen beruhigt, indem er ihm mitgeteilt habe, die Bearbeitung des Dossiers obliege der Hauptabteilung Produktion und Internationales von Herrn Dr. Hofer; die Zuständigkeiten und Entscheidkompetenzen seien im Bundesamt derart geregelt, dass allfällige Interessenkollisionen vermieden werden könnten. Er habe daher nicht schlecht gestaunt, dass Herr Darbellay nach Eröffnung des Einspracheentscheids des Bundesamts mehrfach öffentlich zugestanden habe, er habe beim Einspracheentscheid mitgewirkt und mitentschieden.

Der Beschwerdegegner macht demgegenüber geltend, es verstosse einerseits gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, eine solche Rüge erst im jetzigen Verfahrensstadium vorzubringen, obwohl mögliche Ausstandsgründe bereits vorher bekannt gewesen seien. Sich das Recht vorzubehalten, ein Ausstandsbegehren zu stellen, wie dies der Beschwerdeführer 7 in seinem Schreiben ans Bundesamt vom 25. Juli 2002 getan habe, sei nicht möglich. Andererseits bestünden im Bundesamt genaue Regeln, um Interessenkonflikte zu vermeiden. So habe Christophe Darbellay den angefochtenen Entscheid weder unterzeichnet noch an ihm mitgewirkt. Eine Mitwirkung im Frühstadium des Verfahrens stelle noch keinen Ausstandsgrund dar.

Das Bundesamt hält fest, es habe seinen Ausführungen im erwähnten Schreiben an den Beschwerdeführer 7 nichts beizufügen.

- 4.1. Nach Artikel 10 Absatz 1 VwVG haben Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, in den Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben (lit. a), mit einer Partei verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind (lit. b), Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren (lit. c) oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten (lit. d).

Diese Ausstandsvorschrift ist sowohl anwendbar auf Personen, welche einen Entscheid alleine oder zusammen mit anderen zu fällen haben als auch auf Personen, welche an einem Entscheid in irgendeiner Form mitwirken und auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen können, sei es beratend oder instruierend (Benjamin Schindler, Die Befangenheit der Verwaltung, Zürich / Basel / Genf 2002, S. 74; vgl. auch Alfred Kölz / Jürg Bosshardt / Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, Zürich 1999, Rz. 9 zu § 5a).

- 4.2. Aus den Akten ergibt sich, dass die Frage, ob die Bezeichnung "Raclette" zu schützen sei, anlässlich einer Sitzung der Direktion des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 12. September 2001 behandelt wurde. Im Protokoll dieser Sitzung wurde diesbezüglich vermerkt, die Bezeichnung "Raclette" sei nicht als Gattungsbezeichnung zu betrachten; die Publikation für das Einspracheverfahren könne begonnen werden.

Mit Instruktionsschreiben vom 11. Mai 2005 wurde das Bundesamt dazu aufgefordert, sich bezüglich einer allfälligen Teilnahme von Herrn Christophe Darbellay am angefochtenen Entscheid zu äussern; auch aus den Akten geht nämlich nichts hervor, aus dem sich schliessen liesse, inwieweit Herr Darbellay am Einsprachentscheid mitgewirkt hat.

Angesichts des offensichtlichen Widerspruchs, der zwischen den Aussagen von Herrn Darbellay vor der Presse und den Erläuterungen des Bundesamtes vom 2. Juli 2004 besteht, wurde das Bundesamt auch dazu aufgefordert, mitzuteilen, ob im Einspracheverfahren die Frage, wie den verschiedenen Einsprachen Folge zu geben sei, der Direktion des Bundesamtes für Landwirtschaft unterbreitet wurde, ob, falls dies bejaht wird, Herr Christophe Darbellay an der allenfalls diesbezüglich stattfindenden Sitzung teilgenommen habe, ob, falls auch dies bejaht wird, die Frage der Direktion nur zur Information oder zum Entscheid unterbrei-

tet wurde, und, sofern schliesslich auch dies bejaht wird, ob Herr Christophe Darbellay am 12. September 2001 anlässlich der Diskussion des oberwähnten Traktandums in den Ausstand getreten sei.

Das Bundesamt beantwortete die ihm gestellten Fragen am 26. Mai 2005. Dabei hielt es fest, der Einspracheentscheid nach Artikel 11 GUB/GGA-Verordnung werde auf Antrag der federführenden Hauptabteilung Produktion und Internationales (HAPI) stets vom Direktor des Bundesamts in alleiniger Verantwortung unterschrieben, also nicht basierend auf einem Entscheid der Geschäftsleitung beziehungsweise der Direktion, bestehend aus dem Direktor und vier Vizedirektoren. Im Gegensatz zu den Entscheiden über politische Fragen oder Fragen im Zusammenhang mit dem Personal, würden die Entscheide im Bereich der Ursprungsbezeichnungen nicht von der Direktion getroffen; diese würde aber durch den Chef der jeweiligen Hauptabteilung und dessen Mitarbeiter informiert. An der Sitzung vom 12. September habe es nichts zu entscheiden gegeben, deshalb sei Herr Darbellay anlässlich der Information über den Stand der die Ursprungsbezeichnung betreffenden Verfahren auch nicht in den Ausstand getreten. Zum Einspracheverfahren selber sei anzumerken, dass an allen Direktionssitzungen, an denen über den Stand des GUB-Verfahrens in Sachen "Raclette" orientiert worden sei, keine Entscheide gefällt worden seien, weshalb Herr Darbellay auch nie in den Ausstand getreten sei.

Die Beschreibung des Bundesamtes über den Ablauf des Entscheidverfahrens und die Verteilung der internen Zuständigkeiten steht somit mit der Erklärung Herrn Darbellays gegenüber den Westschweizer Medien in Widerspruch, in denen er ausgeführt hatte, der Entscheid sei von der Direktion des Bundesamtes getroffen worden, wobei er als einer der Vizedirektoren - wenn auch nur mit einem Stimmrecht von 20 % - mitgewirkt hätte.

Aus Sicht der Rekurskommission EVD besteht jedoch kein Anlass, an den vom Bundesamt im Rahmen einer Instruktionsmassnahme abgegebenen Erklärungen zu zweifeln. Zwar ergibt sich aus den Akten, dass sich Herr Darbellay für die Eintragung von "Raclette" als Ursprungsbezeichnung eingesetzt hat. Seine gegenüber der Presse in diesem Zusammenhang gemachten Äusserungen lassen indessen nicht darauf schliessen, dass er effektiv an der Vorbereitung oder am Entscheid selber teilgenommen hat.

- 4.3. Die Rüge, Artikel 10 Absatz 1 VwVG sei verletzt, erweist sich unter diesen Umständen ebenfalls als unbegründet.

5. Das Landwirtschaftsgesetz des Bundes regelt die Ursprungsbezeichnungen in den Artikeln 14 bis 16. Nach Artikel 14 Absatz 1 LwG kann der Bundesrat im Interesse der Glaubwürdigkeit und zur Förderung von Qualität und Absatz Vorschriften über die Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten erlassen, die nach bestimmten Verfahren hergestellt werden (Bst. a), andere spezifische Eigenschaften aufweisen (Bst. b), aus dem Berggebiet stammen (Bst. c), sich auf Grund ihrer Herkunft auszeichnen (Bst. d), oder unter Verzicht auf bestimmte Verfahren hergestellt werden oder spezifische Eigenschaften nicht aufweisen (Bst. e). Die Kennzeichnung dieser Produkte nach diesen Vorschriften ist freiwillig (Art. 14 Abs. 2 LwG). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gentechnik- und der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 14 Abs. 3 LwG).

Zum Zweck der Herkunftskennzeichnung (Art. 14 Abs. 1 Bst. d LwG) schafft der Bundesrat ein Register für Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben (vgl. Art. 16 Abs. 1 LwG). Nach Artikel 16 Absatz 2 LwG regelt der Bundesrat insbesondere die Eintragungsberechtigung (Bst. a), die Voraussetzungen für die Registrierung, insbesondere die Anforderungen an das Pflichtenheft (Bst. b), das Einsprache- und das Registrierungsverfahren (Bst. c) sowie die Kontrolle (Bst. d).

Eingetragene Ursprungsbezeichnungen oder geographische Angaben können nicht zu Gattungsbezeichnungen werden. Gattungsbezeichnungen dürfen nicht als Ursprungsbezeichnungen oder als geographische Angaben eingetragen werden (Art. 16 Abs. 3 LwG). Wenn ein Kantons- oder Ortsname in einer Ursprungsbezeichnung oder einer geographischen Angabe verwendet wird, ist sicherzustellen, dass die Registrierung mit einer allfälligen kantonalen Regelung übereinstimmt (Art. 16 Abs. 4 LwG).

Die Artikel 14 bis 16 des LwG, die fast ohne Änderungen aus dem alten Landwirtschaftsgesetz, in das sie mittels Änderung vom 21. Juni 1996 eingefügt worden waren (AS 1997 I 1187; Art. 18a bis 18c aLwG), übernommen wurden, lehnen sich stark ans europäische Recht an (vgl. den Entscheid der Rekurskommission EVD vom 2. Dezember 2003 in Sachen "Walliser Roggenbrot" [6I/2002-1] E. 3 mit weiteren Hinweisen, publiziert unter: www.reko.admin.ch). In seiner Botschaft vom 27. Juni 1995 zum Agrarpaket 95 (Botschaft, BBl 1995 IV 629 ff.) hat sich der Bundesrat insbesondere auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208 vom 24. Juli 1992 S. 0001 - 0008) bezogen und darauf hingewiesen, dass es bei den neuen Bestimmungen insbesondere darum gegangen sei, für landwirtschaftliche Produkte und deren Verarbeitungsprodukte ein Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben zu schaffen, das mit dem europäischen System harmonisiert sei. Das neue Schutzsystem sei demjenigen der Europäischen Union ebenbürtig, sehe dieses doch sowohl eine Registrierung und Kontrolle von Herkunftsangaben als auch die Einführung von Kennzeichen im landwirtschaftlichen Bereich vor. Somit würde einerseits der Schutz landwirtschaftlicher Produkte verbessert, andererseits erleich-

tere die vorgeschlagene Änderung den allfälligen Abschluss eines bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EU (Botschaft, a.a.O., S. 658 und 668). Im Rahmen des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81) haben die Parteien eine gemeinsame Erklärung hinsichtlich des Schutzes von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln abgegeben (vgl. Schlussakte, Anlage D). Darin stimmten sie überein, der gegenseitige Schutz der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben stelle ein wesentliches Element im Rahmen der Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln dar. Zudem erklärten sie, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen zum gegenseitigen Schutz der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben sowohl in Bezug auf die Bestimmungen über die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben als auch in Bezug auf die Kontrollregelungen auf der Grundlage gleichwertiger Rechtsvorschriften in das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen würden.

Gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 16 und Artikel 177 LwG hat der Bundesrat die GUB/GGA-Verordnung erlassen. Nach deren Artikel 1 Absätze 1 und 2 sind Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im eidgenössischen Register eingetragen sind, geschützt und können nur nach den in dieser Verordnung festgehaltenen Bedingungen verwendet werden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 GUB/GGA-Verordnung kann als Ursprungsbezeichnung eingetragen werden der Name einer Gegend oder eines Ortes, der dazu dient, ein landwirtschaftliches Erzeugnis oder ein verarbeitetes landwirtschaftliches Erzeugnis zu bezeichnen, das aus der entsprechenden Gegend oder dem entsprechenden Ort stammt (Bst. a), seine Qualität oder seine Eigenschaften überwiegend oder ausschliesslich den geographischen Verhältnissen einschliesslich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt (Bst. b) und in einem begrenzten geographischen Gebiet erzeugt, verarbeitet und veredelt wurde (Bst. c). Sofern sie die soeben geschilderten Voraussetzungen erfüllen, können auch traditionelle Bezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse als Ursprungsbezeichnungen eingetragen werden (vgl. Art. 2 Abs. 2 GUB/GGA-Verordnung).

Gemäss Artikel 3 der GUB/GGA-Verordnung kann als geographische Angabe der Name einer Gegend oder eines Ortes eingetragen werden, der dazu dient, ein landwirtschaftliches Erzeugnis oder ein verarbeitetes landwirtschaftliches Erzeugnis zu bezeichnen, das aus der betreffenden Gegend oder dem betreffenden Ort stammt (Bst. a), dessen besondere Qualität, Ansehen oder eine andere Eigenschaft auf diesen geographischen Ursprung zurückgeführt werden kann (Bst. b),

das in einem begrenzten geographischen Gebiet erzeugt, verarbeitet oder veredelt wurde (Bst. c).

Nicht als Ursprungsbezeichnung oder geographische Angabe eingetragen werden kann demgegenüber eine Gattungsbezeichnung (vgl. Art. 4 Abs. 1 GUB/GGA-Verordnung). Als solche gilt der Name eines Erzeugnisses, der sich zwar auf den Ort oder die Gegend bezieht, wo das betreffende Erzeugnis ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, der jedoch zur allgemein üblichen Bezeichnung für das Erzeugnis geworden ist (vgl. Art. 4 Abs. 2 GUB/GGA-Verordnung). Bei der Entscheidung, ob ein Name zur Gattungsbezeichnung geworden ist, werden die Meinung von Produzenten und Konsumenten, insbesondere der Region, aus welcher der Name stammt wie auch die kantonalen Bestimmungen berücksichtigt (vgl. Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b GUB/GGA-Verordnung).

Zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs an das Bundesamt berechtigt, ist jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 GUB/GGA-Verordnung). Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die Produzenten aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis diejenigen, die den Rohstoff erzeugen, sowie diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten und es veredeln (vgl. Art. 5 Abs. 2 GUB/GGA-Verordnung).

Im Gesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass die in der GUB/GGA-Verordnung statuierten Voraussetzungen für den Schutz der entsprechenden Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe erfüllt sind (vgl. Art. 6 Abs. 1 GUB/GGA-Verordnung). Nach Artikel 6 Absatz 2 GUB/GGA-Verordnung hat das Gesuch insbesondere zu enthalten: den Namen der gesuchstellenden Gruppierung und den Nachweis ihrer Repräsentativität (Bst. a), die einzutragende Ursprungsbezeichnung oder geographische Angabe (Bst. b), den Nachweis, dass es sich bei der einzutragenden Bezeichnung nicht um eine Gattungsbezeichnung handelt (Bst. c), Angaben, aus denen sich ergibt, dass das Erzeugnis aus einem geographischen Gebiet stammt (geschichtliche Entwicklung des Erzeugnisses und dessen Rückverfolgbarkeit) (Bst. d), Angaben, aus denen sich der Zusammenhang mit den geographischen Verhältnissen oder dem geographischen Ursprung ergibt (Herleitung der typischen Eigenschaften des Erzeugnisses aus den besonderen geographisch bedingten natürlichen und menschlichen Faktoren [Terroir]; Bst. e), sowie die Beschreibung allfälliger lokaler, redlicher und gleich bleibender Verfahren (Bst. f). Dem Gesuch ist ein Pflichtenheft beizulegen (Art. 6 Abs. 3 GUB/GGA-Verordnung).

Das Pflichtenheft hat gemäss Artikel 7 GUB/GGA-Verordnung folgende Angaben zu enthalten: den Namen des Erzeugnisses einschliesslich der Ursprungsbezeichnung oder der geographischen Angabe (Bst. a), die Abgrenzung des geographischen Gebiets (Bst. b), die Beschreibung des Erzeugnisses, insbesondere seine Rohstoffe und seine physischen, chemischen, mikrobiologischen und organoleptischen Haupteigenschaften (Bst. c), die Beschreibung der Herstellungsmethode

(Bst. d), die Bezeichnung einer oder mehrerer Zertifizierungsstellen (Bst. e) sowie die spezifischen Elemente der Kennzeichnung (Bst. f).

Zur Verdeutlichung dieser Verordnungsbestimmungen hat das Bundesamt im Juni 2001 einen "Leitfaden für die Einreichung eines Gesuchs um Hinterlegung einer Geschützten Ursprungsbezeichnung (GUB) oder einer Geschützten Geographischen Angabe (GGA)" (nachfolgend: GUB/GGA-Leitfaden) herausgegeben. Darin stellt es die für Agrarprodukte möglichen Schutzinstrumente (einerseits Marken nach MSchG, andererseits GUB und GGA nach LwG) vor und äussert sich zum Eintragungsverfahren, zu den Voraussetzungen des Eintragungsgesuchs sowie zum Pflichtenheft.

Dieser Leitfaden ist kein verbindlicher Rechtssatz, sondern eine Meinungsäusserung des Bundesamtes über die Auslegung der GUB/GGA-Verordnung. Er kann als so genannte Verwaltungsverordnung von der Rekurskommission EVD - als verwaltungsunabhängige Instanz (Art. 71c Abs. 1 und 2 VwVG) - bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden, soweit er den gesetzlichen Bestimmungen entspricht (vgl. BGE 123 II 16 E. 7; 121 II 473 E. 2b, je mit weiteren Hinweisen).

6. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob der Entscheid des Bundesamtes, dem Eventualantrag der Beschwerdeführenden folgend, in Bezug auf die Bezeichnungen "Raclette" sowie "à la coupe" und "à rebibes" aufzuheben ist. Dass die Bezeichnung "Raclette du Valais" bzw. "Walliser Raclette", um deren Schutz die Beschwerdegegner ebenfalls ersucht haben, ins Register eingetragen werden kann, ist grundsätzlich nicht umstritten. Auf sie wird daher nur noch dann und insoweit eingegangen, als sich auf Grund der Akten oder der nachfolgenden Ausführungen etwas ergeben sollte, das ihre Schutzfähigkeit in Frage stellen würde.
 - 6.1. Dass "Raclette" nicht der Name einer Gegend oder eines Ortes ist, der dazu dient, ein landwirtschaftliches Erzeugnis oder ein verarbeitetes landwirtschaftliches Erzeugnis zu bezeichnen, das aus der entsprechenden Gegend oder dem entsprechenden Ort stammt (Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 GUB/GGA-Verordnung), ist unbestritten. Es stellt sich indessen die Frage, ob "Raclette" als Ursprungsbezeichnung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 GUB/GGA-Verordnung, als sog. traditionelle Bezeichnung für ein landwirtschaftliches Erzeugnis, eingetragen werden kann.

Unter einer traditionellen Bezeichnung sind Herkunftsangaben zu verstehen, die sich - ohne direkten Bezug auf einen geographischen Ort oder eine geographische Gegend - dank langjährigen redlichen Gebrauchs als indirekter Hinweis

auf ein bestimmtes geographisches Gebiet etablieren konnten (Simon Holzer, Geschützte Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geschützte geographische Angaben (GGA) landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Bern 2005, S. 256; vgl. auch Andrea E. Flury, Grundprobleme des Rechts der geografischen Herkunftsbezeichnungen, Bern / Stuttgart / Wien 2003, S. 21; Lorenz Hirt, Der Schutz schweizerischer Herkunftsangaben, Bern 2003, S. 120 f.).

Eine traditionelle Bezeichnung kann jedoch nur dann eingetragen werden, wenn erstellt ist, dass das Produkt, das diese bezeichnet, die in Artikel 2 Absatz 1 GUB/GGA-Verordnung erwähnten Anforderungen erfüllt. Das Gesuch hat daher insbesondere Angaben zu enthalten, aus denen sich ergibt, dass das Erzeugnis aus einem geographischen Gebiet im Sinne von Artikel 2 GUB/GGA-Verordnung stammt (geschichtliche Entwicklung des Erzeugnisses und dessen Rückverfolgbarkeit) sowie Angaben, aus denen sich der Zusammenhang mit den geographischen Verhältnissen oder dem geographischen Ursprung ergibt (Herleitung der typischen Eigenschaften des Erzeugnisses aus den besonderen geographisch bedingten natürlichen und menschlichen Faktoren [Terroir]; vgl. Art. 6 Abs. 1 und 2 Bst. d und e GUB/GGA-Verordnung).

Bei der "geschichtlichen Entwicklung" geht es gemäss dem GUB/GGA-Leitfaden der Vorinstanz um den Nachweis des Gebrauchs des Namens und dessen Bekanntheit (Ziff. 4.5, S. 9). Die Gesuchsunterlagen sollen daher die Schlüsselangaben über die Geschichte des Erzeugnisses enthalten. Anzugeben seien insbesondere die erste Verwendung des Namens, wenn möglich mit den ersten Beschreibungen des Erzeugnisses und gegebenenfalls der Verarbeitungsmethode. Zitaten und Hinweisen zur historischen Verankerung der Beziehung mit dem "Terroir" sei besondere Beachtung zu schenken (vgl. GUB/GGA-Leitfaden, Ziff. 4.5, S. 9). Mit dem "historischen Dossier" können somit die Verwendung der Bezeichnung, das Alter und die Tradition des Produktes bewiesen werden, was es erlaubt, dieses bis zu dessen Ursprung zurückzuverfolgen (Isabelle Pasche, Le système de protection des appellations d'origine et des indications géographiques des produits agricoles ; premières expériences et commentaires, in: Blätter für Agrarrecht 2001, Heft 1, S. 3 ff., S. 11). Auf Grund dieses Erfordernisses wird sichergestellt, dass der sonst nirgends in der Verordnung enthaltene Grundsatz gewahrt wird, dass nur traditionelle Produkte eingetragen werden können. Dabei bedeutet Traditionalität, dass das Wissen um die Herstellung von Generation zu Generation weitergegeben wurde (Lorenz Hirt, a.a.O., S. 133).

- 6.2 Das Bundesamt gesteht im angefochtenen Entscheid zwar ein, dass das Wort "Raclette" aus etymologischer Sicht nicht aus dem Walliser Dialekt stammt; sowohl in den Gesuchsunterlagen als auch in der Stellungnahme des Kantons Wallis werde aber nicht nur dargelegt, dass die Verwendung dieses Wortes zur Bezeichnung eines Käses aus dem Walliser Dialekt stamme, sondern auch

dass dieses sowohl einen Käse als auch das auf der Grundlage dieses Käses hergestellte Gericht bezeichne. Der Walliser Ursprung von "Raclette" gehe auch aus den ihm vorgelegten Dokumenten hervor.

Das Bundesamt hebt weiter hervor, aus historischer Sicht sei der Brauch, Käse zu schmelzen, für den Kanton Wallis seit 1574 dokumentiert; der Begriff "Raclette" als Bezeichnung eines Gerichts erscheine seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts; im 20. Jahrhundert bezeichne das Wort "Raclette" sowohl eine kulinarische Walliser Spezialität als auch den Käse selber; das Wort "Käse" zu verwenden, um ein Raclette zu qualifizieren, sei nun nicht mehr nötig, da doch auch der Petit Larousse illustré aus dem Jahre 1995 Raclette als "à la fois comme un mets d'origine valaisanne et comme le fromage servant à cette préparation" definiere.

Das Bundesamt erachtete daher die in historischer Hinsicht an eine traditionelle Bezeichnung gestellten Anforderungen als erfüllt.

Die Beschwerdeführenden machen demgegenüber geltend, "Raclette" in Alleinstellung sei keine traditionelle Bezeichnung für Walliser Käse, sondern lediglich für eine Mahlzeit. Der Beschwerdeführer 7 verweist in diesem Zusammenhang auf zahlreiche vom Walliser Milchverband und vom Kanton Wallis ins Verfahren eingebrachte Dokumente und präzisiert, die traditionelle Käsebezeichnung sei nicht "Raclette", sondern diejenige der Orte oder Täler, wo die Produktion stattfinde (Conches, Bagnes etc.).

Der Beschwerdegegner hält dagegen, es treffe nicht zu, dass "Raclette" keine traditionelle Bezeichnung für einen Käse sei. Dass die Beschwerdeführenden sich dem Schutz der Bezeichnung "Raclette" widersetzen, nicht aber demjenigen von "Raclette du Valais", sei in verschiedener Hinsicht widersprüchlich. Wenn der Schutz von Walliser Käse unter der Bezeichnung "Raclette du Valais" akzeptiert werde, sofern er "Raclette" nicht einschliesse, heisse dies, dass die Beschwerdeführenden zu Recht anerkannten, dass es um die Bezeichnung eines Käses gehe. Es sei nicht einzusehen, wieso "Raclette du Valais" einen Käse bezeichnen solle, "Raclette" in Alleinstellung indessen eine Speise. "Raclette" sei das zentrale Element der Bezeichnung, um deren Schutz er ersucht habe; der Schutz erstreckte sich daher unausweichlich auch auf dieses Element. Den Gattungsbegriff Käse beizufügen gäbe dem Begriff nicht mehr Substanz. Irrelevant sei auch, ob von "le" oder "la" Raclette bzw. "der", "die" oder "das" "Raclette" gesprochen werde, hierin sei jeder frei, werde doch um Schutz der Bezeichnung "Raclette du Valais" bzw. "Walliser Raclette" ersucht, ohne ein Geschlecht anzugeben; "Raclette" bezeichne eben nicht nur das Gericht, sondern auch den für dessen Zubereitung benutzten Käse.

Dass die Bezeichnung "Raclette" keinen Walliser Ursprung habe, treffe ebenfalls nicht zu. Nach dem "Dictionnaire suisse romand" stamme die Bezeichnung

"Raclette" aus der Westschweiz und sei eine Abwandlung vom Verb "racler". Nicht die Bezeichnung, sondern deren Gebrauch müsse traditionell sein. Laut Dokumenten aus dem 15. Jahrhundert sei nach dem Mittelalter in Savoyen, im Wallis und im Aostatal ein spezieller Käsetyp hergestellt worden. Entstanden sei der berühmte "fromage à raclette" schliesslich im Tal von Bagnes und Conches, wobei nicht pasteurisierte Milch verwendet worden sei. Der Walliser Käse sei, was dessen Herstellung betreffe, den Käsen der alpinen Grenzgebiete ähnlich. Indessen sei er im Wallis in Form von "Raclette" verzehrt worden. Der Käse selbst sei entweder mit seinem Ursprungsort (Conches, Goms, Bagnes etc.), mit der Bezeichnung "fromage à raclette" oder ganz einfach mit dem Begriff "Raclette" gekennzeichnet worden. Die letzten beiden Begriffe seien Sammelbegriffe, welche die Gesamtheit der der Raclettezubereitung dienenden Walliser Käse umfassten. Da die Bezeichnung "Raclette" traditionellerweise und unbestrittenermassen für die Beschreibung der Speise verwendet worden sei, sei nicht einzusehen, weshalb die Bezeichnung für den Käse, welcher der Raclettezubereitung diene, nicht auch traditionell sein sollte. Die Speise und der Käse seien eng miteinander verknüpft. "Raclette" sei ein sehr einfaches Gericht, weil man lediglich den Käse erhitzen und den geschmolzenen Bereich abstreichen müsse. Für diese Zubereitungsart habe sich während Jahrhunderten, bis in die 1970er Jahre, nur der entsprechende Käse aus dem Wallis geeignet. Erst ab den 1970er Jahren habe man als Folge einer unüberlegten schweizerischen Käsemarktpolitik begonnen, ausserhalb des Wallis Käse unter der Bezeichnung "Raclette" zu produzieren und zu vermarkten. Vorher habe es keinen Grund gegeben, von "fromage à raclette Valaisan" oder von "Raclette du Valais" zu sprechen. Zur Bezeichnung des der Raclettezubereitung dienenden Käses habe sich schnell eingebürgert, den blossen Begriff "Raclette" unter Auslassung des Begriffs "Käse" zu verwenden. Auch die Definitionen verschiedener Wörterbücher und viele Beschreibungen auf Internet-Seiten bezeugten die Verwendung des Begriffs "Raclette" als Bezeichnung eines Käses.

Das Bundesamt seinerseits hält fest, die Bezeichnung "Raclette" sei eine traditionelle Bezeichnung für einen Käse. Auch der "Petit Larousse illustré" aus dem Jahr 1995 umschreibe "Raclette" sowohl als eine aus dem Wallis stammende Speise als auch als Bezeichnung des Käses, der zu deren Zubereitung verwendet würde. Dass der aus Rohmilch hergestellte, für die Zubereitung dieser Speise verwendete Käse ebenfalls aus dem Wallis stamme, erscheine realistisch, auch wenn der "Petit Larousse" nicht ausdrücklich erwähne, dass es sich dabei um einen Walliser Käse handle.

- 6.3 Im Gesuch, respektive dem gleichzeitig mit diesem zusammen eingereichten Dossier "Raclette du Valais, Terroir - Tradition - Origine A.O.C." (im Folgenden Historisches Dossier), das der Beschwerdegegner zu Beginn des Verfahrens einreichte, wurde insbesondere unter der Überschrift "4. Raclette: authentiquement valaisanne" grosses Gewicht darauf gelegt, den Walliser Ursprung von

"Raclette" nachzuweisen (Historisches Dossier, S. 31 bis 47). Wie das Bundesamt im angefochtenen Entscheid zu Recht festhält, geht daraus hervor, dass die erste bekannte Beschreibung eines "Raclettes" aus dem Jahre 1574 stammt. Gaspar Ambüel, genannt Collinus, Apotheker in Sitten, schrieb gemäss dem historischen Dossier nämlich das Folgende: "Tous les jours, une foule de gens afflue à cet endroit, nommé 'Augsport'; on y prépare un feu à l'aide de rameaux entassés de roses des Alpes (rhododendrons)... On s'assoit, on tire de son petit sac ou de sa besace quelques provisions (...) et l'on fait fondre des fromages savoureux, gras doux et tendres, à l'âpre saveur" (Historisches Dossier, S. 31). Im ersten bekannten Zitat wird somit eine Art des Verzehrs von Käse, das heisst ein Gericht, umschrieben. Wird das Kapitel 4 näher betrachtet, zeigt sich, dass dies auf beinahe alle Zitate zutrifft, vor allem auch auf jene, mit denen nachgewiesen werden soll, dass "Raclette" seit dem 18. Jahrhundert bekannt und traditionell sei. Zu erwähnen ist dabei etwa, dass die Beschwerdeführer darauf hinweisen, dass

- im Jahre 1768 Abt Clément erwähnte "l'abus de fromage rôti en gras, dans les repas où l'on a de la viande est une chose très superflue" (Historisches Dossier, S. 32 resp. Walliser Volkskunde des 18. Jahrhunderts, in: Festschrift Louis Gauchat, 1926);
- Schiner im Jahre 1812 erwähnte, in Savièse sei seit unerdenklicher Zeit gebratener Käse das Hochzeitsessen (Historisches Dossier, S. 32 resp. Schiner, Description du Département du Simplon, 1912);
- 1874 Eugène Rambert in "De Schwytz à Schwytz par Sion" auf Seite 239 schreibe "nous avons assisté à deux de ces joyeux piques-niques : deux en quatre jours. Il faut dire que c'était le temps de la râclette. Vous irez à Sion au temps de la râclette ; les fromages sont descendus de la montagne, on en prend un gras et fait à point puis on le coupe en deux moitiés égales dont on promène la tranche sur un large brasier. Quand elle est bien dorée, bien rousse, bien fondante, en pleine ébullition, on la racle d'un coup rapide de lame de couteau et voilà la râclette. Chose toute simple et toute exquise..." (Historisches Dossier, S. 33);
- im Jahre 1880 in der Zeitung "Ami du peuple" zu "Raclette" im Zusammenhang mit einem fröhlichen Nachtessen im Nachgang einer Notarsprüfung geschrieben werde: "les toasts et les gais propos alternant avec les déclamations et les chants donnaient à la traditionnelle râclette une saveur toute particulière." (Historisches Dossier, S. 34);
- sich Victor Hugo im Jahre 1883 in Champéry ein Raclette gegönnt habe (Historisches Dossier, S. 34 resp. Cyrille Michelet, Anthologie de la raclette, 1974);

- Victor Tissot 1888 in seinem Werk la "Suisse inconnue" festgehalten habe: "Quand le fromage est suffisamment fondu, l'un d'eux prend un long couteau, racle la tranche grillée et la jette sur une tranche de pain. C'est ce qu'on appelle une raclette" (Historisches Dossier, S.34);
- im Jahre 1909 die Kantonsausstellung in Sitten "Raclette" als traditionelle Walliser Speise vorgestellt habe, nicht als kulinarische Neuigkeit, sondern als ländliches Rezept, das bis dahin dem ländlichen Milieu vorbehalten gewesen sei (Historisches Dossier, S. 35; Cyrille Michelet, Anthologie de la raclette, 1974);
- gemäss einem Artikel im Walliser Boten vom 6. Mai 1925 "Raclette" in den Gemeinden, Städten, aber auch in den Gasthöfen und Restaurants der Kur- und Ferienorte Einzug halte (Historisches Dossier, S. 35).

Auch im historischen Dossier selber wird "Raclette" als beständig gebliebene traditionelle kulinarische Spezialität dargestellt. Dabei wird auf "Le fromage fontaine: origine, commerce et fabrication" von François Mathiou verwiesen, nachdem schon zur Zeit der Römer in der Savoie, dem Wallis und dem Aostatal ein einheitlicher Käsetyp hergestellt worden, wohl der sog. Vatusique (vgl. Historisches Dossier, Ziffer 4.3, S. 36 ff.). Mit der Zeit seien dann die gemeinsamen Merkmale den lokalen Bedürfnissen angepasst worden. Im Wallis hätte man den Käse in den Restaurants zur Herstellung von Raclette verwendet, dabei sei der Laib geteilt, und die Käsehälften in die Nähe eines Ofens gehalten worden (Historisches Dossier, S. 36). Erwähnt wird in diesem Zusammenhang weiter auch

- ein Werk Louis Courthions aus dem Jahre 1902, Le peuple du Valais, das festhalte, Raclette bestehe darin, einen Laib Vollfettkäse zu teilen und die frisch geschnittene Fläche vor einer Glut zu schmelzen, ohne sie zu tropfen zu lassen (Historisches Dossier, S. 37);
- dass in der Nummer 1643 der französischen Zeitschrift "Aux écoutes du monde" aus dem Jahr 1956 Raclette wie folgt beschrieben werde: "vous achetez du fromage de Bagnes... mettre le fromage sur une pierre plate... dès qu'il commence à couler, racler avec un grand couteau et servir à la ronde avec des concombres et des pommes de terre." (Historisches Dossier, S. 38);
- dass H. Wuilloud in "L'agriculture en Valais" aus dem Jahre 1923 festgehalten habe, "le Valaisan est un très gros consommateur de fromage et le plus grand régal du paysan du Centre est la raclette, fromage que l'on fait fondre devant un feu de sarments et qui se racle ensuite sur l'assiette de chaque convive" (Historisches Dossier, S. 39);

- dass der elektrische Racletteofen im Jahre 1921 in Sitten erfunden worden sei. Unter dem Titel "Râclette à la minute" sei damals in der Gazette du Valais vom 12. November 1921 ein elektrischer Ofen vorgestellt worden, der es erlaubt habe, die den Wallisern liebe, unter dem Namen Raclette bekannte Speise fast ohne Verzug herzustellen (Historisches Dossier, S. 40);
- dass im Jahre 1938 die Zeitung "Patrie suisse" angeben habe: "La raclette au fromage est sans doute le mets le plus répandu, le plus connu du canton du Valais (Historisches Dossier, S. 42);
- dass ebenfalls 1938 der Schriftsteller Maurice Zermatten die Freuden eines Raclettes wie folgt beschrieben habe: "C'est devant la braise accumulée par une hâte dévorante que l'homme de Savièze présenta le fromage. Et les braises l'ont coiffé d'un bonnet de raclette." (Historisches Dossier, S. 43);
- dass 1955 Ch. Beuchat in Le Démocrate ausgeführt habe: "La Bretagne a ses crêpes, l'Auvergne ses galettes, Neuchâtel sa fondue, mais le Valais possède sa raclette" (Historisches Dossier, S. 43);
- dass Bojen Olsommer in seinem Werk "Raclette et Fendant, Anthologie de la raclette" geschrieben habe "c'est la raclette, repas valaisan" (Historisches Dossier, S. 43 f.);
- dass Jules Monod in der "Anthologie de la raclette" hervorgehoben habe "La raclette est le mets national valaisan" (Historisches Dossier, S. 44);
- dass es eine Beschreibung im "The National Geographic Magazine" aus dem Jahre 1956 Millionen von Lesern erlaubt habe, sich mit Raclette vertraut zu machen: "Mrs Carrupt placed an electric heater on the sideboard. Facing it, upright in a wire rack, was a blackened, well-aged cheese, in a minute the face of the cheese began to melt, and Mrs Carrupt deftly scraped a large dollop onto a plate..." (Historisches Dossier, S. 45) und
- dass auch im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck, Arlesheim 1975 in einem Artikel mit dem Thema "Herkunft und Schicksal der Raclette" festgehalten worden sei, "Ende Juni stiegen die Walliser Hirten auf ihre Alpen. ... So ist es genau natürlich, dass sie auf die Idee kamen, Käsestücken am Feuer zu rösten" (Historisches Dossier, S. 45).

Werden die soeben erwähnten Quellen betrachtet, darunter vor allem auch die ältesten, zeigt sich, dass Raclette, selbst wenn es traditionellerweise mit einem aus dem Wallis stammenden Vollfettkäse zubereitet wurde, nie als Käse, son-

dern als Speise oder Rezept dargestellt wird. Deren Walliser Ursprung wird jedoch nie bestritten, er kann somit als erstellt betrachtet werden.

- 6.4 Der Beschwerdegegner weist indessen ausdrücklich auch auf eine im historischen Dossier (S. 45 f.) wiedergegebene Passage aus einem Werk von Nancy Eekhof-Stork, *Les Fromages*, éd. Oyez, Bruxelles/Paris 1978, hin. Sich zu den Walliser Spezialitäten äussernd, hält diese Autorin fest: "Dans la région que le Rhône parcourt vers Genève, à travers le canton du Valais, on trouve des fromages semi-durs comme le Gomser, le Bagnes et l'Orsières qu'on cite généralement sous la dénomination collective de Raclette. Racler est un mot français signifiant râper et, dans la région d'origine, la Raclette est employée pour préparer un plat très populaire de fromage fondu... La surface découpée du fromage est fondue devant un feu ouvert ou un appareil électrique, puis râpée dans un plat où on lui ajoute des pommes de terre cuites en robe de chambre, des oignons et des cornichons. Le plat prend le nom du fromage et pour convenir en vue d'une raclette, le fromage doit fondre de manière uniforme et facilement;...". Der Beschwerdegegner schliesst aus diesem Zitat, dass die Auslassung des Begriffs "fromage" respektive "Käse" und die alleinige Verwendung des Wortes "Raclette" (fanzösisch im Femininum) um den für die Herstellung des gleichnamigen Gerichts verwendeten Käse zu bezeichnen, sehr schnell erfolgt sei. Weiter hält er fest, sowohl der elliptische Begriff "Raclette" zur Bezeichnung des Walliser Käses selber als auch die regionalen und kommunalen Bezeichnungen insgesamt, würden im "Dictionnaire suisse romand" von 1997 erläutert. Dort werde "Raclette" (Geschlecht weiblich) auf Seite 611 einerseits als Speise definiert, bei der traditionellerweise ein grosses Stück Käse ("fromage du pays") einer Flamme ausgesetzt und die weich gewordene Fläche abgeschabt werde, sobald sie geschmolzen sei; andererseits würde „Raclette“ aber auch im übertragenen Sinn gebraucht, als Bezeichnung für den Walliser Vollfettkäse, der für die Herstellung von Raclette verwendet werde.

Die von Nancy Eekhof-Stork und dem "Dictionnaire suisse romand" gemachten Schlüsse erscheinen indessen nicht als frei von Widersprüchen: Während gemäss der Ersten der Käse dem Gericht den Namen gegeben haben soll, soll gemäss der zweiten Quelle - genau umgekehrt - der Name des Käses aus demjenigen des Gericht abgeleitet worden sein. Der im "Dictionnaire suisse romand" dargestellte übertragene Gebrauch des Wortes "Raclette" weicht auch von der Definition ab, die unter Pierre Rey im "dictionnaire historique de la langue française" abgegeben wurde (Act. 1.2.2-72 im Anhang der Vernehmlassung des Kantons Wallis). Danach wird "Raclette" (Geschlecht weiblich) zur Bezeichnung eines dem Fondue nahe stehenden Walliser Käse-Gerichts gebraucht (1896), bei dem der durch eine Flamme weich gewordene Teil eines Käses abgeschabt wird.

"Raclette" soll somit nach diesen Quellen zuerst - und dies bereits seit langer Zeit - metonymisch die Speise, das Gericht bezeichnet haben. Dann, dies allerdings erst seit neuerer Zeit als Bezeichnung nicht nur für das Gericht, sondern auch für den Walliser Vollfettkäse selber benutzt worden sein.

Im Folgenden ist demnach zu untersuchen, ob sich dies respektive die diesbezüglichen Behauptungen des Beschwerdegegners auf die von ihm eingereichten Unterlagen zu stützen vermögen.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der menschlichen und natürlichen Faktoren wird im historischen Dossier auf den "rapport triennal de l'Ecole cantonale de l'agriculture 1929-1932" hingewiesen. Dieser enthalte unter dem Titel "la fabrication d'un bon fromage gras de montagne: le fromage à raclette" einen Artikel des Molkereiinspektors C. Fellay, in dem der Autor den Fabrikationsprozess des Käses beschreibe (Historisches Dossier S. 20). Im historischen Dossier wird weiter auch darauf hingewiesen, dass die speziellen chemischen Eigenschaften des "fromage à raclette valaisan" einer besonderen Beachtung bedürfen: der "fromage à raclette valaisan" sei fettreich und die natürliche Bakterienflora gäben diesem ein besonderes Aroma (Historisches Dossier, S. 21).

Für den Nachweis einer sehr alten kulinarischen Tradition wird im Historischen Dossier auf ein Werk von François Mathiou mit dem Titel "Le fromage fontine: origine, commerce et fabrication" verwiesen. Aus diesem ergebe sich, dass Hinweise aus dem 15. Jahrhundert davon zeugten, dass nach dem Mittelalter in der Savoie, im Wallis und im Aostatal ein und derselbe Käsetyp ("un type de fromage unique"; vielleicht der "Vatusique" der Römer) hergestellt worden sei. Der Autor halte dabei fest: "Par la suite, les caractéristiques communes se sont adaptées aux exigences locales. ... En Valais, on utilisait le fromage dans les restaurants pour préparer la raclette: on coupait la meule à moitié et on mettait une demi forme près d'un poêle; à la chaleur, une première couche de fromage fondait: on la raclait alors sur une demi centimètre d'épaisseur et on mangeait ce fromage fondu et filant avec des pommes de terre bouillies.... Ainsi naquit dans la vallée de Bagnes et de Conches le fameux fromage à raclette, fait en travaillant du lait entier non pasteurisé, avec une technique qui ressemble beaucoup à celle de nos fruitiers pour la Fontine" (Historisches Dossier S. 36 f.). Wie Wein habe auch Käse sein "terroir". Dafür seien insbesondere die Bodenbeschaffenheit, das Mikroklima und vor allem die Vegetation verantwortlich: "Bien que tous les fromages valaisans soient pratiquement fabriqués de la même manière, chacun d'eux renferme la quintessence des plantes des pâturages de sa vallée d'origine. Un Bagnes n'a pas le même goût qu'un Conches, un Savièse se distingue d'un Evolène" (Robert Schnierper, Nos fromages, une Suisse gourmande, Edition Mondo, Historisches Dossier S. 29). "Chaque herbage, chaque alpage, chaque fromager lui donne son caractère propre et on peut choisir, comme on choisit un bon vin, un Bagnes, un Conches, un Orsières, un Heida ou une autre variété. Bien plus, si on y prête attention, on peut

voir incrusté dans le talon, outre la région, le numéro de la laiterie ainsi que la date de fabrication. Et on peut choisir son cru". Les connaisseurs identifient parfaitement les différents fromages du Valais. Si l'occasion est offerte d'en déguster quelques-uns après leur passage au four à Raclette, vous distinguerez les goûts propres à chaque région (Montandon, L'histoire du fromage, Historisches Dossier S. 29).

Im Historischen Dossier wird weiter erwähnt, den Namen der Region, in der der Käse hergestellt worden sei, in der Rinde einzukerben, entspreche einer alten und für das Wallis typischen Tradition. Dabei wird auf einen Artikel in der "Gazette du valais" vom 16. Oktober 1920 verwiesen. Dort werde unter dem Titel "fromage à fondue et à raclettes: une initiative intéressante" das Folgende geschildert: "Une tentative intéressante dans ce domaine vient d'être faite. ... Il s'agit de l'apposition d'une marque sur les fromages gras de montagne. ... Classer les provenances, étiqueter les produits les mieux réussis de chacune d'elles, livrer au consommateur une marchandise dépouillée de l'anonymat, si fertile en surprise. Tel est le programme que s'est dressé la Fédération des producteurs de lait..." (Historisches Dossier, S. 29).

Hingewiesen wird auch auf den ersten Band der Sammlung "Le demi-siècle de Maurice Troillet", wo eine Sitzung aus dem Jahre 1923 mit dem folgenden Worten erwähnt werde: "La commission admet et approuve l'organisation de cours de fromagerie mais remarque que si le fromage à raclette contribue à la gloire du pays, la gloire des fromages valaisans est antérieure au cours de fromagerie" (Historisches Dossier, S. 42). Im Werk "Pasteurs et agriculteurs valaisans, contribution à l'étude des problèmes montagnards" von Jean Loup, Dissertation Grenoble 1965, werde ausgeführt: "Ces fruitières de village produisent une variété de fromage à pâte demi-molle appelée fromage à raclette, la raclette étant une spécialité culinaire valaisanne" (Historisches Dossier S. 46).

Im "cadastre alpestre suisse, agriculture et économie alpestre dans le Valais romand" (Office fédéral de l'agriculture 1983) wird erwähnt, dass "le fromage à raclette" eine Walliser Spezialität sei (Historisches Dossier S. 43).

Dass "Raclette" traditionellerweise als gemeinsame Bezeichnung für Walliser Käse verwendet worden wäre, wird somit durch das vom Beschwerdegegner vorgelegte Dossier nicht bestätigt.

Auch sonst ergibt sich aus den Akten nichts, aus dem sich schliessen liesse, dass "Raclette" traditionellerweise als gemeinsame Bezeichnung für Walliser Käse verwendet worden wäre. Ebenso wenig lässt sich feststellen, dass "Raclette" im übertragenen Sinn den für die Herstellung eines Raclettes verwendeten Walliser Vollfettkäse bezeichnen würde. Vielmehr ist festzuhalten, dass der für die Herstellung von Raclette verwendete Käse statt mit "Raclette" mit "Walliser Käse" beziehungsweise "fromage du Valais", "Raclettekäse" beziehungs-

weise "fromage à raclette", "Walliser Raclettekäse" respektive "fromage à raclette valaisan" oder mit einzelnen Namen wie "Bagnes" oder "Conches" bezeichnet wurde.

Die Ausführungen von Nancy Eekhof-Stork sowie der metonymische Gebrauch des Wortes "Raclette" im "Dictionnaire suisse romand" stehen demgegenüber isoliert da.

In der Vernehmlassung vom 4. Juni 2002 (S. 59 ff.) schickte sich auch der Kanton Wallis an, darzulegen, dass der Begriff "Raclette" sowohl einen Käse bezeichnet, als auch das Gericht, das auf dessen Grundlage hergestellt wird. Dabei verweist er unter anderem auf folgende Quellen:

- Illustré Nr. 18, 1981: "La Ferme de Saint-Hubert (un des meilleurs fromagers de Paris) vend en permanence du Bagnes, de l'Emmental, du Gruyère, de l'Appenzell, de la Tête de Moine".
- Journal de Sierre et du Valais central vom 9. April 1971: In einem Artikel wird erwähnt, dass anlässlich eines offiziellen Essens in Paris sowohl alter "Conches" wie junger "Bagnes" auf dem Menu gestanden hätten.
- "180 recettes de cuisine" wo Georges Prade als Racletterezzept das Folgende vorschlägt: "Composants pour 4 personnes: 1/3 de meule de fromage valaisan (nous préférons le Bagnes)..."
- Gazette de Martigny, 1980, wo in einem Artikel über den Schutz des bekannten Käses "Bagnes" festgehalten wird: "Pourquoi le Bagnes? Parce que, constate l'auteur, il se distingue des fromages les plus représentatifs de notre pays (emmental, gruyère, sbrinz etc.) par le faible volume de sa production et qu'il est un produit de montagne au goût et à l'arôme que seule l'herbe des alpages peut donner et que sa consistance en fait un fromage à raclette réputé".
- "Treize Etoiles, Curriculum vitae d'une compagne de bouche", wo Françoise Ducre feststellt: "Si le fromage à raclette a déserté quelque peu l'alpage pour la fruitière – c'est ainsi qu'on appelle en Valais les petites fromageries – il demeure pourtant une fabrication artisanale... Mais chaque herbage, chaque alpage, chaque fromager lui donne son caractère propre et on peut choisir, comme on choisit un bon vin, un Bagnes, un Conches, un Orsières ou un Heida..."
- Lebensmittel-Revue, 14. Februar 1998: "Les fromages du Valais, tels que le Conches, l'Orsières, l'Anniviers sont, de nature, prédestinés à la préparation de la raclette".

- "Almanach du Valais" von 1963: "Pour votre raclette, prenez du St-Martin. C'est une tant bonne pâte. St-Martin, la crème des fromages à raclette".

Aus diesen Quellen ergibt sich somit nichts, das die auf Grund des historischen Dossiers gezogenen Schlüsse zu widerlegen vermöchte. Vielmehr zeigt sich auch hier, dass die Walliser Käse nicht - wie es der Beschwerdegegner behauptet - mit der gemeinsamen Bezeichnung "Raclette", sondern vorwiegend mit ihren lokalen oder regionalen Namen bezeichnet wurden.

Der Kanton Wallis führt in seiner Vernehmlassung zwar auch Quellen an, aus denen er das Gegenteil schliesst. Diese sind aber vorwiegend neueren Datums; zum Nachweis, dass der Begriff "Raclette" traditionellerweise einen Käse bezeichnet, vermögen sie daher kaum etwas beizutragen.

Dies trifft insbesondere auf den Ausdruck der Internetsite "finsgourmands.com" vom 17. Februar 2001 zu, auf der "la raclette, c'est un fromage" zu lesen ist, oder die Internetsite von "Raclette suisse" die festhält "le Raclette c'est un fromage de montagne".

Der in der Vernehmlassung erwähnte Artikel aus "Dimanche.ch" vom 3. Dezember 2002, in welchem der Autor feststellt "de fait, le raclette valaisan n'a pas grand-chose à voir avec le raclette de supermarché", kann mit dem Artikel vom 19. Februar 2002 in "La Liberté" verglichen werden, in dem ein im Kanton Wallis ansässiger französischer Käser ausführt: "Mettez côte à côte un raclette valaisan et un autre, la différence est évidente. C'est cela que l'AOC dit à l'acheteur".

Ob sich aus diesen Quellen, wie der Kanton Wallis geltend macht, effektiv ergibt, dass "Raclette" einzig als Bezeichnung für den Walliser Käse gebraucht wird, ist indessen fraglich. "Raclette" könnte hier ebenso gut - den Begriff Käse auslassend - für "Raclettekäse" stehen. Dies würde dann auch erklären, weshalb die beiden Autoren es für notwendig erachteten, "Raclette Valaisan" beziehungsweise "Walliser Raclette" von anderem "Raclette" abzugrenzen.

Etwas anderes lässt sich auch aus dem Artikel "La raclette" in der Zeitschrift "le menu" vom Juni 2002 nicht schliessen. Der Autor dieses Artikels scheint, wenn er darlegt, dass "le sens du mot "raclette", qui désignait à l'origine une simple façon de faire, a dérivé pour englober aujourd'hui aussi bien le mets lui-même que le fromage qui sert à le préparer" den Begriff "Raclette" ebenso in einem übertragenen Sinn zu gebrauchen wie der "Dictionnaire suisse romand"; was aber, wie vorangehend erwähnt, durch die Akten nicht bestätigt wird.

Auf Grund der vorangehend erwähnten Akten kann somit nicht geschlossen werden, dass der Begriff "Raclette" traditionellerweise als gemeinsame Be-

zeichnung für Walliser Raclettekäse oder als Bezeichnung des für die Zubereitung eines Raclettes verwendeten Käses zu betrachten ist.

- 6.5. Das Bundesamt hält im angefochtenen Entscheid dafür, die Bezeichnung "Raclette" mit dem Zusatz Käse zu versehen sei nicht mehr notwendig, zumal der "Petit Larousse" aus dem Jahr 1995 "le Raclette" sowohl als eine aus dem Wallis stammende Speise umschreibe, bei der ein halber Käse einer Flamme ausgesetzt und der dabei weich werdende Teil, sobald er geschmolzen sei, zum Verzehr abgeschabt ("racler") würde, als auch als Bezeichnung des Käses, der zu dieser Art der Zubereitung verwendet würde.

Zieht man indessen auch weitere Wörterbücher hinzu, ergibt sich das Folgende: Der "dictionnaire Robert" aus dem Jahre 1962 (Band 5 S. 749) nimmt auf "Raclette" als Lebensmittel gar keinen Bezug. Die elfte Ausgabe des "Petit Robert" von 1972 umschreibt Raclette einzig als geschmolzener Käse ("fromage fondu"). Im "Le Larousse" aus dem Jahre 1973 wird "Raclette" wie "Fondue" als ein grosses Stück unter einer Flamme zubereiteten Käses umschrieben, von dem man den weich gewordenen Teil abschabt, sobald er geschmolzen ist. Im "Petit Robert" 1982 wird "Raclette" als Schweizer Gericht auf Basis von Käse und Kartoffeln umschrieben. Der "Petit Larousse illustré" 1989 definiert "Raclette" (weiblich) einerseits als ein Gericht mit Walliser Ursprung, andererseits als Käse, der zur Zubereitung dieses Gerichts dient, somit beinahe mit einer derjenigen aus dem Jahr 1995 identischen Definition. Weitgehend dieselbe Definition findet sich schliesslich auch im "Petit Robert" 2002, mit der Präzisierung, dass es sich dabei um einen Käse aus Kuhmilch handle.

Der Walliser Ursprung des Gerichts "Raclette" wird somit sowohl vom "Petit Larousse illustré" als auch vom "Petit Robert" bestätigt, beide definieren zudem "Raclette" unter Auslassung des Wortes Käse als "le fromage qui sert à cette préparation" beziehungsweise als "le fromage au lait de vache qui sert à cette préparation". Anders als der "Dictionnaire suisse romand", dessen Definition, wie vorangehend festgehalten wurde, weitgehend isoliert dasteht und durch das historische Dossier nicht bestätigt wird (vgl. E. 6.4.), wird indessen nie ausdrücklich erwähnt, dass es sich dabei um einen Walliser Vollfettkäse handle. Die Aufnahme der Ellipse "Raclette" in diese Wörterbücher, scheint viel eher dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es in Frankreich üblich geworden ist, den für die Zubereitung eines Raclettes verwendeten Käse - unter Auslassung des Wortes Käse - als "Raclette" zu bezeichnen. Dies sehen zumindest die französische "circulaire ministérielle française" vom 20. Juni 1984 und das Dekret 88-1206 vom 30. Dezember 1998 vor, in denen ausdrücklich von "fromage à raclette ou raclette" die Rede ist. Im Anhang der Vernehmlassung vom 4. Juni 2002 hat der Kanton Wallis zudem zu Handen der Akten einen Ausschnitt aus "Les fromages" (éditions Larousse) eingereicht. Unter dem Titel "La raclette,

plat traditionnel du Valais", führt der Autor aus: "La raclette est un plat simple et savoureux. A l'origine elle constituait le repas typique des paysans et des montagnards du Valais. La raclette se fabrique principalement en France et en Suisse, et s'utilise surtout comme ingrédient principal dans le plat du même nom. ... En France, on trouve le fromage à raclette (ou raclette tout court), ainsi qu'une petite raclette. ... En Suisse, on distingue le fromage à raclette et le fromage à raclette du Valais. ... La raclette simple se consomme au bout de 60 jours tandis que celle du Valais mûrit pendant 90 jours".

Es wird somit einmal mehr bestätigt, dass "Raclette" unter Auslassung des Wortes "Käse" ungeachtet des Walliser Ursprungs des Gerichts nicht nur für Walliser Volfett-, sondern generell für Raclettekäse gebraucht wird.

In der Schweiz nahm bis am 1. Mai 2002 (AS 2002 848) die Verordnung vom 10. Dezember 1981 über die Bezeichnungen von Schweizer Käse (Käseverordnung; AS 1982 3) eine Unterscheidung vor zwischen "Walliser Raclettekäse" beziehungsweise "Fromage à raclette valaisan" respektiv "Formaggio vallesano da raclette" für einen in bestimmten Regionen des Kantons Wallis aus Rohmilch hergestellten und frühestens im Alter von 90 Tagen konsumreifen Käse sowie "Raclettekäse", "Fromage à raclette" respektiv "Formaggio da raclette" als Sortenbezeichnung für einen in der ganzen Schweiz aus roher oder pasteurisierter Milch herstellbaren, frühestens nach 60 Tagen konsumreifen Käse (Art. 1 Ziffer 1 und 3 Käseverordnung, Anhang 1 Ziff. 1.5 + Anhang 2 Ziff. 3.3).

Gemäss Anhang 1 Ziffer 1.5. dieser Verordnung war dabei für Walliser Raclettekäse als Ursprungsbezeichnung eine der dort genannten 68 Ursprungsbezeichnungen (Anniviens, Bagnes, Gomser etc.) in die Rinde einzuprägen. Raclettekäse als Sortenbezeichnung war demgegenüber nur mit der Prägung "RACLETTE" zu versehen (Anhang 2 der Käseverordnung Ziffer 3.3.).

Raclettekäse - das Wort "Käse" auslassend - als "Raclette" zu bezeichnen, fand somit auch in das Schweizer Recht Eingang. Dass dieser Begriff indessen einzig dem im Wallis hergestellten Käse vorzubehalten wäre, lässt sich den Akten indessen nicht entnehmen.

Festzustellen ist somit, dass die Bezeichnung "Raclette" erst seit jüngerer Zeit zur Bezeichnung von Raclettekäse, somit zur Bezeichnung eines Lebensmittels verwendet wird. Es trifft somit nicht zu, dass "Raclette" traditionellerweise zur Bezeichnung des für die Speise verwendeten Käses benutzt worden wäre.

- 6.6. Der Beschwerdegegner macht weiter geltend, wenn der Sinn des Begriffs "Raclette" auf die Speise beschränkt werde, würde ein wichtiger Punkt ausser Acht gelassen: Die Speise und der Käse seien eng miteinander verknüpft; die Speise

sei geschmolzener Käse. In semantischer Hinsicht herrsche Reziprozität: "Raclette" bezeichne nur Schmelz- beziehungsweise geschmolzenen Käse und das aus geschmolzenem Käse bestehende Gericht nenne sich ausschliesslich Raclette. Die Bezeichnung beziehe sich einzig auf den Käse, nicht auch auf die Kartoffeln, die eingelegten Gurken oder Zwiebeln, die zusammen mit diesem genossen würden. Der Käse wiederum würde nicht ungeschmolzen konsumiert und anders als bei Fondue werde diesem, wenn er erhitzt würde, nichts beige-fügt. Es sei daher nicht einzusehen, weshalb der Begriff, der unbestrittenermassen für die Speise als traditionell anerkannt werde, nicht auch für den Käse, der immer zu dessen Zubereitung gedient habe, traditionell sein soll.

Aus dem Dossier ergibt sich, dass Raclettekäse bis in die 30iger Jahre des 19. Jahrhunderts vorwiegend im Berggebiet produziert wurde. Das Historische Dossier hält dazu das Folgende fest: "Ç'est pourquoi le docteur Wuilloud décrète que la raclette ne devrait avoir qu'une saison, les mois qui ont un 'R'. Le reste de l'année on fabriquait avant tout un fromage destiné soit à la consommation à l'état jeune, pendant il peut encore être aisément coupé avec un couteau (d'où sa désignation à la coupe), soit conservé plusieurs années et raboté en rebibes (fromage vieux ou à rebibes). Il faut le préciser : si le fromage à raclette a été de tout temps fabriqué en Valais, la raclette était auparavant un plat de luxe ; le fait de partager une meule entière pour la servir en groupe était effectivement un grand sacrifice pour plusieurs familles paysannes, pour lesquelles le fromage constituait un aliment de base indispensable. ... Il faut également préciser que le fromage à raclette constitue également un excellent fromage à manger cru, ceci bien que les caractéristiques spécifiques du fromage du Valais à la coupe soient différentes" (Historisches Dossier, S. 50).

Dass Raclette nur zur Bezeichnung von Schmelzkäse beziehungsweise geschmolzenem Käse verwendet wird, trifft somit nicht zu. Die vom Beschwerdegegner vorgenommene semantische Analyse hält daher einer Überprüfung nicht stand.

Entgegen den Ausführungen des Bundesamtes ist somit - auf Grund des vom Beschwerdegegner vorgelegten Historischen Dossiers sowie der Auswertung der sich in den Akten befindenden Ausschnitten aus Nachschlagewerken, Wörterbüchern und anderen Quellen - davon auszugehen, dass es sich bei "Raclette" nicht um eine traditionelle Bezeichnung für einen Walliser Raclettekäse handelt.

7. Zu prüfen ist somit, ob sich aus den verschiedenen bezüglich der Bezeichnung "Raclette" durchgeführten Meinungsumfragen etwas ergibt, aus dem sich schliessen liesse, dass "Raclette" ungeachtet des vorangehend Ausgeführten im Publikum als traditionelle Bezeichnung aufgefasst wird.

Im angefochtenen Entscheid hielt das Bundesamt dafür, auf Grund der Resultate der 1999 und 2002 durchgeführten Umfragen sei davon auszugehen, dass ein nicht vernachlässigbarer Teil der Produzenten und Konsumenten beim Begriff "Raclette" einen Bezug zum Wallis herstellten und "Raclette" als Ursprungsbezeichnung betrachteten. Sich insbesondere auf die im Jahre 1999 durchgeführte demoskopische Umfrage stützend, hielt es weiter fest, dass 475 der befragten 500 Personen, somit 95,1 % die Bezeichnung "Raclette" kennen und 239 unter ihnen, somit 50,3 % all jener, die angegeben hätten, das Produkt zu kennen, dabei von einem Walliser Ursprung dieses Produkts ausgehen würden.

Nach Ansicht der Beschwerdeführenden eignet sich diese Umfrage nicht dazu, den traditionellen Charakter der Bezeichnung "Raclette" für einen Käse zu beweisen. Kritisiert wird in dieser Hinsicht insbesondere, dass die gewählte Stichprobengrösse von 500 Personen zu klein sei, dass Fragen mit suggestivem Charakter gestellt worden seien, die "Raclette" bereits als Produkt vorgestellt hätten sowie dass nicht klar zwischen der Bezeichnung für ein Produkt und demjenigen für einen Käse unterschieden worden sei.

- 7.1. In der Literatur wird verschiedentlich die Meinung vertreten, dass für den Nachweis eines allfälligen Bedeutungswandels sorgfältig durchgeführten demoskopischen Umfragen, die sich durch eine differenzierte Fragestellung auszeichnen müssen, besonderes Gewicht beizumessen sei (Urs Glaus, Geographische Herkunftsangabe als Kennzeichen, Basel 1996, S. 48; Lucas David, Urteilsbemerkungen zu BGE 128 III 441, in: AJP 4/2003, S. 428 ff., S. 430 Ziff. 6; Andrea E. Flury, a. a. O., S. 250). In diese Richtung weist auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Markenschutz: Nach ihr können Umfragen, sofern sie bezüglich der befragten Personen und der verwendeten Methoden schlüssig ("concluants") seien, zu schlüssigen Resultaten führen. Eine korrekt erstellte und durchgeführte Umfrage stellt gemäss dem Bundesgericht das sicherste Mittel dar, um die Wahrnehmung eines Zeichens im betreffenden Umfeld zu ermitteln (BGE 131 III 121 E. 7.1, 7.2 und 8). Auch in der Europäischen Union, an deren Recht sich in der Schweiz der landwirtschaftsrechtliche Herkunftsschutz stark anlehnt (vgl. E. 5 4. Absatz mit Hinweisen), können "direkte" Feststellungen (wie Meinungsumfragen oder andere Erhebungen) zur Ermittlung der Frage herangezogen werden, wie eine Bezeichnung von den massgebenden Verkehrskreisen verstanden wird (vgl. Ziff. 23 der Verordnung [EG] Nr. 1829/2002 der Kommission vom 14. Oktober 2002 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission in Bezug auf die Bezeichnung "Feta" [ABl. L 277 vom 15. Oktober 2002, S. 0010 - 0014]).

Die Feststellung über die in den verschiedenen Kreisen herrschenden Auffassungen sind tatsächlicher Natur; demgegenüber bildet es jedoch eine Rechts-

frage, wie diese Auffassungen mit Bezug auf die Beurteilung des angeblichen Bedeutungswandels zu würdigen sind (vgl. für viele: BGE 57 II 603 E. 4). Im Rahmen der freien Beweiswürdigung ist es daher auch möglich, einem anderen Beweismittel mehr Gewicht beizumessen (REKO/EVD 6I/2002-1 E. 3.5.7, abrufbar unter: www.reko.admin.ch). Das Bundesamt nennt daher in seinem GUB/GGA-Leitfaden (Ziff. 4.4, S. 9) zu Recht nicht nur die Konsumentenumfragen, sondern auch die "Definitionen des Erzeugnisses (Lexika, technische Handbücher etc.), Gerichtsurteile, [...] Menge der Nachahmungen, Hinweise bei der Etikettierung und bei der Werbung oder eine andere relevante Angabe" als geeignete Beweismittel. Auch das Bundesgericht hält im Rahmen der vorangehend zitierten Rechtsprechung zum Markenschutz dafür, neben einer korrekt konzipierten und durchgeführten Meinungsumfrage auch den klassischen Indizien die aus den Geschäftsumfang und der gemachten Werbung hervorgehen, Beachtung zu berücksichtigen (BGE 131 III 121 E. 8). Ebenso können nach der Praxis der Europäischen Kommission als Alternative ("oder") zur oben erwähnten "direkten" Feststellung auch so genannte "indirekte" Feststellungen (wie Umfang der Erzeugung und des Verbrauchs, Typ und Art der verwendeten Etikettierung, Typ und Art der Werbung für diese Erzeugnisse, Eintragungen in Wörterbüchern [etc.]) zum Entscheid herangezogen werden (vgl. Verordnung [EG] Nr. 1829/2002, a. a. O., Ziff. 23).

- 7.2. Nach dem Methodenbeschrieb der von der Vorinstanz in Auftrag gegebenen ersten Umfrage (Studie vom 1. Oktober 1999 der IHA-GfM, Hergiswil) wurden 500 Personen im Rahmen eines persönlich-mündlichen Interviews mittels vollstrukturiertem Fragebogen im Heim befragt.
 - 7.2.1 In der Literatur wird, ebenso wie auch von einzelnen Beschwerdeführenden, festgehalten, eine Auswahl von nur 500 befragten Personen, was einem Anteil von 0,0068 % der Gesamtbevölkerung entspreche, sei nicht genügend, um für die ganze Schweiz stichhaltige Aussagen zu erhalten. Auch von Spezialisten werde daher vorgeschlagen, den befragten Personenkreis zu verdoppeln, somit mindestens 1 000 Personen zu befragen (Andrea E. Flury, a.a.O., S. 366 f.). Aus der Rechtsprechung ergibt sich nichts, aus dem sich in dieser Hinsicht Schlüsse ziehen liessen. Im vorangehend erwähnten BGE 131 III 121 hat das Bundesgericht vom Resultat zweier im Jahre 2000 und 2002 im Lausanne durchgeführten Umfragen Kenntnis genommen. Anlässlich dieser Umfragen waren 261 und 279 Personen befragt worden, um den Bekanntheitsgrad der "smarties"-Röhren beim Publikum zu ermitteln. Das Bundesgericht wies die Sache an die Vorinstanz zurück, damit dieses sich mit der Frage befasse, ob die Umfragen den zu beachtenden methodologischen Anforderungen genügend Rechnung getragen habe; darüber, ob die

Anzahl der Befragten Personen ausreichend war, hat es sich nicht geäussert.

Die Frage, ob mit einer Stichprobengrösse von 500 genügend Personen befragt worden sind, kann auch im vorliegenden Fall offen gelassen werden; dies aus zwei Gründen: Zum einen findet sich in den Akten eine zweite Umfrage, anlässlich derer 1 101 Personen befragt worden sind, zum anderen weist die im Jahre 1999 durchgeführte Umfrage verschiedene, im Folgenden zu erläuternde Mängel auf, die dazu führen, dass ihr keine entscheidende Bedeutung zugemessen werden kann.

- 7.2.2. Die 500 im Rahmen der im Jahre 1999 durchgeführten Umfrage wurden eingeladen, drei Fragen zu beantworten, wobei die erste wie folgt lautete: "Sie sehen hier eine Liste mit verschiedenen Produkten. Bitte sagen Sie mir, welche davon Sie kennen?" Die betreffende Liste mit dem Titel "Lebensmittel" enthielt 16 Produkte, darunter Bündlerfleisch, Raclette, Emmentaler, Gruyère, Berliner, Sbrinz, Walliser Roggenbrot, Vacherin Mont d'Or, saucisson vaudois, Tête de Moine, Cardon sowie auch Abricotine. Als Antwort auf die erste Frage gaben 475 der befragten Personen, das heisst 95,1 % an, dass sie "Raclette" kennen würden.

Den 475 Personen, die angegeben hatten, "Raclette" zu kennen, wurde anschliessend folgende zweite Frage gestellt: "Bringen Sie (Raclette) mit einer besonderen geographischen Herkunft in Verbindung?". 342 Personen, das heisst 72,2 %, beantworteten diese mit "Ja".

Schliesslich wurde den 343 Personen, die mit "Ja" geantwortet hatten, die Frage gestellt, mit welcher geographischen Herkunft sie Raclette in Verbindung brächten: Auf diese dritte Frage hin gaben 239 Personen, das heisst 69,6 % dieser 342 Personen dabei das Wallis an, 32 Personen, somit 9,4 % die Schweiz und 16 Personen oder 4,6 % die Westschweiz.

- 7.2.3. Der Beschwerdegegner macht geltend, der vom Publikum gemachte Bezug zwischen dem Produkt und dessen Herkunftsort könne bei einer traditionellen Bezeichnung wie "Raclette" nicht gleich stark sein, wie bei einer geographischen. Der zum Ursprungsort hergestellte Bezug hänge stark davon ab, wie bekannt das Produkt sei und wie dieses hergestellt werde. "Raclette" sei in grossem Umfang auch für ein von Walliser Raclette sehr verschiedenes Produkt verwendet worden; es könne daher nicht erwartet werden, dass der beim Publikum hergestellte Bezug ebenso gross sei, wie bei einem traditionellen Produkt, das nicht imitiert worden sei. Unabhängig davon seien die

Resultate der im Jahre 1999 durchgeführten Umfrage aber schlüssig: 50,3 % der Personen, die Raclette kennen, hätten dieses mit einem Walliser Ursprung in Verbindung gebracht. Würden die von "Raclette" erzielten Resultate mit denjenigen anderer traditioneller Bezeichnungen verglichen, die ebenfalls Gegenstand der Umfrage waren, zeige sich, die grosse Nebenbedeutung der Bezeichnung "Raclette".

Aus den Resultaten der Umfrage ergibt sich, dass von den 92 Personen, die angaben, das Produkt "cardon" zu kennen, 37 Personen (40,3 %) den Begriff mit einer geografischen Herkunft in Verbindung bringen: 14 Personen (38,7 %) somit 15,2 % der Personen, die angaben, das Produkt zu kennen, verwiesen dabei auf Genf. Auch von den 97 Personen, die angaben, das Produkt "Boutefas" zu kennen, brachten 44 (45,6 %) "Boutefas" mit einer geografischen Herkunft in Verbindung: deren 35 (80 %), somit 36,1 % der Personen, die angegeben hatten, das Produkt zu kennen, erwähnten dabei die Westschweiz.

In Bezug auf Käseprodukte ergibt sich, dass von den 423 Personen, die "Sbrinz" kannten, 220 diesen mit einem geografischen Ursprung in Verbindung bringen, 52 (23,6 %) davon oder insgesamt 12,3 % derjenigen, die angaben "Sbrinz" zu kennen, mit der Innerschweiz.

Beim "Tête de moine" brachten von den 323 Personen, die das Produkt kannten, deren 194 (60,1 %) "Tête de moine" mit einem geografischen Ursprung in Verbindung, 73 (37,7 %) davon beziehungsweise 22,6 % der Personen, die angaben, das Produkt zu kennen, mit dem Jura.

Aus den soeben gemachten Vergleichen, ergibt sich, dass für etwa die Hälfte der Personen, die angaben, dieses zu kennen, das Produkt "Raclette" einen Bezug zum Wallis aufweist und der diesbezüglich Prozentsatz höher ist als für die anderen traditionellen Bezeichnungen.

"Raclette" weist jedoch, anders als die eben erwähnten Bezeichnungen, als einzige eine doppelte Bedeutung auf, wird doch damit einerseits eine Speise andererseits aber auch der Käse bezeichnet, der bei deren Zubereitung verwendet wird. Somit bleibt es, auch wenn "Raclette" den Umfrageteilnehmern - gemäss den Beschwerdeführenden logischerweise, da ja hätte angegeben werden müssen, dass es bei der Umfrage um den Käse gehe - als Produkt vorgestellt wurde, ungewiss, wie die Umfrageteilnehmer die sich auf "Raclette" beziehenden Fragen verstanden haben. Nicht auszuschliessen ist auch, dass der von der Mehrheit zum Wallis hergestellte Bezug nicht daher herrührt, dass die Befragten über Einzelheiten des Produktes Bescheid gewusst hätten, sondern viel eher, weil ihnen die Speise, deren Walliser Ursprung wie vorerwähnt unbestritten ist (vgl. vorangehende E. 6), bekannt

war. Die Resultate der Umfrage aus dem Jahre 1999 müssen daher bereits aus diesen Gründen mit Vorsicht betrachtet werden.

- 7.2.4. Die in der Umfrage erwähnten anderen traditionellen Bezeichnungen umschreiben - zumindest für diejenigen die sie kennen -, anders als "Raclette" nur ein einziges landwirtschaftliches oder verarbeitetes landwirtschaftliches Erzeugnis. Bei "Raclette" befinden sich demgegenüber, wie sich auf Grund der Akten ergibt, zwei verschiedene Produkte auf dem Markt: Auf der einen Seite "Walliser Raclette" aus Roh- und Vollmilch, mit einer Produktion von 2 013 t im Jahr 2002 und 2 014 t im Jahr 2003, auf der anderen Seite Raclettekäse aus pasteurisierter Milch, von dem im Jahr 2002 12 125 t und im Jahre 2003 11 241 t produziert wurden (vgl. "Jahresstatistik Milchmarkt 2002" und "Jahresstatistik Milchmarkt 2003", abrufbar unter: www.tcmtruhand.ch/Milchstatistiken). Nach den Angaben in den Akten betrug dabei der Anteil der Walliser an der gesamten Schweizer Produktion im Jahre 2000 13,25 %, 2002 14,2 % und 2003 15,2 %.

Im Anhang seiner Vernehmlassung vom 4. Juni 2002 legte der Kanton Wallis einen Ausschnitt aus einer im Jahre 2000 durch das Institut M.I.S. Trend SA durchgeführten Umfrage ins Recht. Diese im Auftrag der Walliser Landwirtschaftskammer durchgeführte Umfrage sollte verschiedene präzise Informationen liefern: Darunter Informationen zu den Konsumations- und Kaufgewohnheiten des grossen Publikums, zum Bezug, den das Publikum zwischen "Raclette" und dem Wallis herstellt, zur Frage, ob Walliser Bezeichnungen von ihren Imitationen unterschieden würden sowie zum Bekanntheitsgrad der typischen Eigenschaften des Walliser Raclettes, insbesondere bezüglich der Aspekte Rohmilch und Einprägung der Herkunft in der Rinde des Produkts.

Im Rahmen der Umfrage wurden 1 201 Personen am Telefon sowie 54 Wirte, davon 33 im Wallis, 10 in der Westschweiz und 11 in der Deutschschweiz befragt. Bei der Umfrage ging es dem Institut M.I.S. Trend SA insbesondere darum herauszufinden, mit welchen Kantonen oder Regionen verschiedene Raclettemarken und -produkte in Verbindung gebracht werden (Tabelle S. 69 und 71). Ausgehend von 1 086 Raclettekonsumenten ergab sich dabei, dass 19 % aller Befragten und 68 % der Walliser "Valdor" mit dem Wallis in Verbindung brachten; bei "Raccard" traf dies auf 18 % aller und 36 % der im Wallis Befragten zu, bei "Mazot" auf 20 % aller und 39 % der im Wallis Befragten und bei "St-Niklaus" auf 24 % aller und 66 % der im Wallis Befragten. "Héritier" schliesslich wurde von 16 % aller und 62 % der im Wallis Befragten mit dem Wallis in Verbindung gebracht. Das Institut, das die Umfrage durchgeführt hatte, bemerkte auf Seite 70 seiner Ausführungen dazu: "Lorsqu'on a à l'esprit le fait que, parmi, ces marques, 'Valdor' est l'unique marque

de fromage à raclette authentiquement valaisanne, on ne peut que conclure que ces résultats sont révélateurs d'une certaine confusion chez les consommateurs, en particulier valaisans et romands."

Die bei den 54 Wirten durchgeführte Umfrage brachte zu Tage, dass 76 % dieser Wirte und 91 % der Wirte im Wallis "St-Niklaus" mit dem Wallis in Verbindung bringen; bei "Héritier" sind es 65 % aller Wirte und 76 % der im Wallis befragten, bei "Mazot" 61 % der insgesamt und 73 % der im Wallis befragten Wirte, bei "Raccard" schliesslich 46 % aller und 46 % der im Wallis befragten (Umfrage, Tabellen S. 112 und 113).

Der Beschwerdegegner macht, sich vorwiegend auf diese, auch von ihm als Beilage Nr. 27 seiner Vernehmlassung vom 30. Juni 2004 ins Recht gelegten Umfrageausschnitte stützend, geltend, der Bezug zwischen der Bezeichnung "Raclette" und dem Wallis werde von den Produzenten, die ausserhalb des Kantons Wallis Raclettekäse herstellen, willentlich gesucht und suggeriert. Es bestehe daher ein unbestreitbares Verwechslungsrisiko, das sich nicht nur bei den Konsumenten, sondern auch bei den im Rahmen dieser Umfrage interviewten Wirten feststellen lasse (Vernehmlassung vom 30. Juni 2004 S. 107). Er hält weiter fest, aus der Umfrage ergebe sich auch, dass mehr als 93 % der befragten Personen (68 % im Wallis) einen Raclettegrill ("appareil à 'raclonette") jedoch nur 10 % (55 % im Wallis) einen Racletteofen ("four à demi meules") verwenden würden. Die Konsumgewohnheiten der Walliser und der übrigen Schweizer seien somit extrem unterschiedlich. Dies könne nicht ohne Einfluss auf die Wahrnehmung des Produkts bleiben. Deshalb und weil es sich, wie bereits erwähnt, um zwei verschiedene Produkte handle, seien diese durch unterschiedliche Bezeichnungen zu schützen (Vernehmlassung vom 30. Juni 2004 S. 89 f.).

Die Frage, ob die Marken und die Werbung der Produzenten, die ausserhalb des Kantons Wallis Raclettekäse aus pasteurisierter Milch herstellen, den Konsumenten zu täuschen vermögen, bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Wie ein Produkt vom Publikum auf- und wahrgenommen wird, ist jedoch auch bei der Beurteilung der als Ursprungsbezeichnung zu schützenden Bezeichnungen von Bedeutung. Diesbezüglich sind den Konsumenten differenzierte Fragen zu stellen, um so generell gehaltene, oder schwer zu interpretierende Antworten möglichst zu vermeiden. Angesichts dessen, dass das Wort "Raclette" nicht nur eine doppelte Bedeutung hat (vgl. vorangehende E. 7.2.3), sondern auch, was zu Verwechslungen führen kann, zwei verschiedene Produkte und unterschiedliche Konsumationsgewohnheiten bestehen, wäre es vorliegend umso wichtiger gewesen, sich nicht auf kurze Fragen zu beschränken, die summarische Antworten hervorrufen. Auf Grund der Umfrage aus dem Jahre 1999 kann weder mit ausreichender Bestimmtheit festgestellt werden, mit welchem Produkt die Konsumenten die Bezeichnung "Raclette" gleichsetzen, noch ob diese Bezeich-

nung für sie einen traditionellen Charakter aufweist. Gerade eine Antwort auf diese Fragen wäre aber besonders wichtig gewesen, zumal der Beschwerdegegner durch sein Gesuch anstrebt, diese Bezeichnung einzig seinem Produkt vorzubehalten.

Die im Jahre 1999 durchgeführte Umfrage weist daher, so weit sie "Raclette" betrifft, Mängel auf, die es verunmöglichen, sie als allein entscheidend zu betrachten.

7.3. Im Folgenden ist daher zu untersuchen, ob und welche Schlüsse sich aus der im Jahre 2002 durchgeführten Umfrage ziehen lassen. Das Bundesamt geht davon aus, dass die 1999 erzielten Resultate durch diese Umfrage bestätigt werden. Die theoretischen Grundlagen und der Aufbau dieser Umfrage hätten es ermöglicht, der gegenüber der Umfrage von 1999 geäusserten Kritik zu begegnen. In diesem Zusammenhang weist es besonders darauf hin,

- dass 57 % der Befragten "Raclette" eine besondere Eigenschaft zuschrieben und diese mit der Herkunft des Produkts in Verbindung brächten,
- dass 65 % derjenigen, die "Raclette" einen Ruf zuerkannten, diesen mit der Herkunft des Produkts in Verbindung bringen würden und
- 31 % der Befragten, die eine bestimmte Herkunft von "Raclette" erwarteten, davon ausgingen, dass "Raclette" aus dem Wallis stamme.

Die Beschwerdeführer machen geltend, auch die zweite Umfrage sei nicht mängelfrei, sei doch dort ebenso nicht zwischen Raclette als Käse und Raclette als Gericht unterschieden worden. Der Beschwerdeführer 7 kommt nach einer Analyse der in der Umfrage erwähnten Prozentzahlen zum Schluss, dass lediglich 12.54 % der Befragten meinen, dass Raclette ursprünglich aus dem Wallis stamme. Das Umfrageergebnis sei somit in etwa mit demjenigen für die Bezeichnung "Berliner" vergleichbar, bei dem das Bundesamt richtigerweise von einem Gattungsbegriff ausgehe. Zu berücksichtigen sei auch, dass das Bundesgericht in seiner neueren Rechtsprechung einen "aufmerksamen Käufer" als Massstab nehme. Es sei nicht Aufgabe des AOC-Rechts, den Verbraucher vor jeder Fehlvorstellung zu schützen.

7.3.1. Die demoskopische Umfrage 2002 fand in der Zeit zwischen dem 16. Dezember 2002 und dem 4. Januar 2003 statt. Befragt wurden 1 101 Personen am Telefon, 39 davon im Kanton Wallis. Die so getroffene Auswahl entspricht in zahlenmässiger Hinsicht den weiter oben dargelegten diesbezüglichen

chen von der Lehre gestellten Anforderungen (E. 7.2.1); sie ist auch repräsentativ.

Anlässlich der ersten Frage informierte die mit der Umfrage betraute Person die Interviewten darüber, dass ihnen nun ein paar Bezeichnungen vorgelesen würden und fragte sie in der Folge, ob sie von einer oder mehreren dieser Bezeichnungen bereits gehört hätten. Die vorgelesene Liste umfasste die folgenden Bezeichnungen: Berliner, Appenzeller, Emmentaler, Walliser Roggenbrot, Abricotine, St. Galler Bratwurst, Raclette, Tessiner Alpkäse, Cuchaule und Jambon de la Borne. 1 084 Personen beantworteten diese Frage mit "Ja", darunter auch die 39 im Wallis befragten.

Dieselben 1 084 Personen wurden in der Folge eingeladen, anzugeben, von welcher beziehungsweise welchen dieser Bezeichnungen sie schon gehört oder gelesen hätten. Auf diese Frage hin gaben 1070 Personen an, schon von "Raclette" gehört zu haben, darunter auch die 39 im Wallis befragten.

Diese 1 070 Personen, die erwähnt hatten, schon von "Raclette" gehört zu haben, wurden in der Folge dazu befragt, was ihnen ganz spontan bei der Bezeichnung "Raclette" in den Sinn komme. Auf diese dritte Frage antworteten 446 Personen (somit 41,7 %) damit, dass sie an einen Käse oder eine Käsesorte dächten. 239 Personen (oder 22,3 %) antworteten mit "gemütlich, zusammensein". 107 Personen (oder 10 %) gaben an, ans Wallis zu denken. 85 Personen (oder 7,9 %) dachten an "guter Geschmack, schmeckt mir, fein, Liebling". 46 Personen (oder 4,3 %) erwähnten ein Schweizer Produkt, eine Spezialität, eine Tradition. 44 Personen (oder 4,1 %) gaben an, an ein Essen, eine Mahlzeit zu denken und 38 Personen (oder 3,6 %) dachten an Winter oder einen Winterabend. Im Wallis antworteten 26 der 39 befragten Personen (66,7 %) mit Käse oder Käsesorte. 4 Personen (10,3 %) dachten an "gemütlich, zusammensein" und 5 Personen (12,8 %) ans Wallis.

Den 1 070 Personen, die angegeben hatten, die Bezeichnung "Raclette" zu kennen, wurde anschliessend die Frage gestellt, ob sie damit eine spezielle Beschaffenheit verbänden, zum Beispiel eine spezielle Herstellung oder Zusammensetzung oder einen speziellen Geschmack. Auf diese vierte Frage hin gaben 532 Personen an, mit "Raclette" eine besondere Beschaffenheit zu verbinden. Im Wallis taten dies 20 (51,3 %) der 39 Befragten.

Den 532 Personen, die angegeben hatten, "Raclette" mit einer besonderen Beschaffenheit in Verbindung zu bringen, wurde anschliessend die Frage gestellt, ob die bestimmte Beschaffenheit des Produkts von dessen Herkunft abhängig sei. 305 Personen (57,3 % von 532) haben diese fünfte Frage mit "Ja" beantwortet, 19 davon im Wallis (95 % von 20).

Die 1 070 Personen, die bei der Frage 2 angegeben hatten, schon von "Raclette" gehört zu haben, wurden in der Folge eingeladen zu sagen, ob "Raclette" ihrer Meinung nach über einen bestimmtem Ruf verfüge. 794 Personen (74,2 %) bejahten diese Frage. Im Kanton Wallis antworteten 34 (87,2 %) der 39 befragten Personen mit "Ja".

Diesen 794 wurde anschliessend die Frage gestellt, ob der Ruf des Produktes mit dessen Herkunft zusammenhänge. Diese siebte Frage beantworteten 519 Personen (65,4 % der 794 befragten Personen) mit "Ja". Im Kanton Wallis wurde die Frage von 25 (73,5 %) der 34 befragten Personen bejaht.

Die 1 070 Personen, die bei der Frage 2 angegeben hatten, schon von "Raclette" gehört zu haben, wurden in der Folge dazu befragt, wo ihrer Meinung nach das Produkt heute hergestellt werde. Diese achte Frage beantworteten 111 Personen (10,4 %) mit "in der ganzen Welt", 288 Personen (26,9 %) mit "in ganz Europa", 545 Personen (50,9 %) mit "in der ganzen Schweiz". 86 Personen (8 %) erwähnten eine oder mehrere Regionen der Schweiz. 20 (1,9 %) Personen gaben an, ihrer Meinung nach würde "Raclette" nur an einem bestimmten Ort hergestellt. Im Wallis gaben 8 (20,5 %) der befragten 39 Personen ganz Europa an, 22 Personen (56,4 %) die ganze Schweiz, 4 (10,3 %) Personen eine oder mehrere Regionen in der Schweiz und 4 (10,3 %) weitere Personen nur einen ganz bestimmten Ort.

Jene 86 Personen, die auf die Frage 8 hin angegeben hatte, dass "Raclette" ihrer Meinung nach in einer oder mehrerer Regionen in der Schweiz hergestellt werde, wurden in der Folge eingeladen, zu sagen, an welche Region sie bei "Raclette" dächten. Diese neunte Frage beantworteten 53 Personen (61,6 % von 86) mit dem Wallis, 14 Personen (16,3 %) mit der Westschweiz. Im Wallis gaben die 4 Befragten (somit 100 %) ebenfalls das Wallis an.

Den 20 Personen, die auf die Frage 8 hin angegeben hatten, von einem bestimmten Ort auszugehen, wurde in der Folge die Frage gestellt, an welchen bestimmten Ort sie bei "Raclette" dächten. Auf diese zehnte Frage gaben 14 Personen (70 % der befragten 20 Personen) die Antwort "Wallis", 2 Personen (10 %) die Antwort "Deutschschweiz" und 1 Person (5 %) die Antwort "Westschweiz". Im Wallis gaben 3 der 4 betroffenen Personen (75 %) das Wallis an.

Die 1 070 Personen, die angegeben hatten, bereits von "Raclette" gehört zu haben, wurden auch dazu befragt, ob sie persönlich von "Raclette" eine bestimmte Herkunft erwarten würden oder ob dieses Produkt ihrer Meinung nach von irgendwo herkomme. Diese elfte Frage bejahten 457 Personen (42,7 % der Befragten 1 070), die anderen verneinten sie oder gaben an, es nicht zu wissen. Im Wallis wurde die Frage von 21 der 39 Befragten (53,8 %) bejaht.

Schliesslich wurden diejenigen 457 Personen, die die Frage 11 bejaht hatten, eingeladen, anzugeben, welche bestimmte Herkunft sie von "Raclette" erwarten würden. Als Antwort auf diese zwölfte und letzte Frage gaben 264 Personen (57,8 %) die Schweiz an, 140 Personen (30,6 %) das Wallis und 18 Personen (3,9 %) die Westschweiz. Im Wallis gaben 4 der 21 befragten Personen (19 %) die Schweiz an, und 16 (76,2 %) das Wallis.

- 7.3.2. Aus der Umfrage ergibt sich, dass 1 070 Personen angaben, schon von "Raclette" gehört zu haben. Für die Auswertung respektive Interpretation der Umfrage sind diese 1 070 die massgebende Grösse. In der Tat drängt es sich nämlich - damit nicht jene Produkte benachteiligt werden, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind, - auf, nur die Ergebnisse der Personen zu berücksichtigen, die das Produkt kennen, und nicht diejenigen aller an der Umfrage Teilnehmenden.

Wird die Umfrage eingehend betrachtet, zeigt sich als erstes, dass - anders als bei der Umfrage im Jahre 1999 - "Raclette" nicht von Anfang an als Produkt vorgestellt wird. Die auf die Frage drei gegebenen Antworten zeigen auf jeden Fall, dass nur eine, wenn auch mit 446 Personen (41,7 %) nicht unbedeutende Minderheit, den Begriff "Raclette" spontan mit "Käse oder Käsesorte" assoziiert, dies im Unterschied zu den Begriffen "Appenzeller" und "Emmentaler", die von 65,7 % respektive 65,4 % der Befragten spontan mit "Käse oder Käsesorte" in Verbindung gebracht werden. Hinzu kommt zum einen, dass die Frage drei mit "was kommt ihnen in den Sinn" sehr offen formuliert war, so dass nicht unbedingt davon ausgegangen werden kann, dass die erwähnten 445 Personen effektiv dachten, dass es sich bei "Raclette" um einen oder gar einen bestimmten Käse handelt; nicht auszuschliessen ist nämlich auch, dass sie den Begriff "Raclette" zwar gedanklich mit Käse in Verbindung brachten, vor dem innern Auge jedoch "Raclette" in Form jener Speise vor sich sahen, deren eine Zutat Käse ist. Zum anderen lässt die Vielfalt der von der Mehrheit der Befragten gegebenen Antworten ("gemütlich, zusammen sein"; "Wallis, Walliser/in"; "guter Geschmack; schmeckt mir" respektive "schmeckt nicht", "ein Schweizer Produkt", "Winterabende" etc.) bezüglich der Frage, wie der Begriff von den Interviewten aufgefasst wird, keine ernsthaften Schlüsse zu. Die Umfrage erlaubt es somit nicht, genügend klarzustellen, ob "Raclette" von den Befragten als Gericht oder als Produkt verstanden wird; insoweit ist auch sie mangelhaft.

In Bezug auf die weiteren Fragen ist, wie die Beschwerdeführenden zu Recht rügen, festzustellen, dass bereits die Art, wie diese gestellt wurden, suggeriert, dass es sich bei "Raclette" um ein Produkt handelt. Dass eine Frage, bei der wie in Frage 4 im Zusammenhang mit der speziellen Beschaf-

fenheit eine spezielle Herstellungsmethode, Zusammensetzung oder ein spezieller Geschmack genannt werden, beim Befragten der Eindruck entstehen lässt, es gehe um ein Produkt, im vorliegenden Fall um einen Käse, ist offensichtlich. Ebenso offensichtlich ist es, dass nach dieser, durch die befragende Person implizit hinzugefügte Präzisierung in all den anderen, denselben 1 070 Personen gestellten Fragen ebenfalls um die Wahrnehmung dieser Personen in Bezug auf den Käse ging. Auch die Art der gestellten Fragen zur speziellen Beschaffenheit (Frage 4), zur Herkunft (Fragen 5 und 7), zum Ruf (Frage 6), zum Herstellungsort (Fragen 8, 9 und 10) und zu den bezüglich der Herkunft bestehenden Erwartungen (Fragen 11 und 12), machen deutlich, dass diese Fragen sich nur auf "Raclette" als Produkt, somit nur auf den Raclettekäse, beziehen konnten.

Zuzugeben ist allerdings, dass die Art, wie ab der vierten Frage gefragt wurde, die interviewten Personen dazu zwang, sich sehr präzise zu ihren Erwartungen in Bezug auf dieses Produkt zu äussern, vor allem was die Herkunft und den Herstellungsort betrifft. Die Fragen haben somit zum einen dazu beigetragen, die Personen zum Überlegen anzuregen, zum anderen aber auch dazu, der Verwechslungsgefahr vorzubeugen, wie sie vom Beschwerdegegner und vom Kanton Wallis geltend gemacht und vorangehend (vgl. E. 7.2.4) dargelegt wurde.

Festzuhalten ist jedoch, dass nur eine, wenn auch knappe Minderheit von 532 Personen (49.7 % der 1 070 Befragten), "Raclette" eine *besondere Beschaffenheit* zubilligen; deren 305 gehen davon aus, dass diese Beschaffenheit von der *Herkunft* des Produkts abhängig ist. Dies entspricht - entgegen dessen, was die Ausführungen des Bundesamtes schliessen lassen - bezogen auf 1 070 jedoch nicht 57 %, sondern nur 28,5 %. Die Mehrheit (538 Personen) verbindet mit "Raclette" keine besondere Beschaffenheit (Frage 4). Dieses Resultat hindert hingegen 794 derselben 1 070 Personen (74,2 %) nicht daran, davon auszugehen, dass "Raclette" über einen *bestimmten Ruf* verfügt. Einen Ruf, von dem 519 Personen annehmen, dass er mit der *Herkunft* zusammenhänge (Frage 7). Auch dies entspricht bezogen auf 1 070 nicht 65 %, sondern 48,5 %. Je nach gestellter Frage gehen somit 28,5 % oder 48,5 % der Befragten davon aus, dass die Beschaffenheit oder der Ruf von Raclette mit der Herkunft zusammenhänge. Da unter der Bezeichnung "Raclette suisse" jedoch auch Käse verkauft wird, der nicht mit einem bestimmten Ort in der Schweiz in Verbindung gebracht werden kann, erlauben es diese Antworten, entgegen den Ausführungen des Beschwerdegegners, nicht, darauf zu schliessen, dass die erzielten Resultate sich ohne Zweifel auf den Kanton Wallis beziehen. Auf Grund der auf die Fragen 8 bis 10 gegebenen Antworten ist viel mehr davon auszugehen, dass 545 der Befragten, somit eine Mehrheit (50,9 %) annehmen, dass "Raclette" in der ganzen Schweiz produziert wird, dies gegenüber 86 Personen (8 %), die beim Herstellungsort an eine oder mehrere Regionen der Schweiz und 20 Personen (1,9 %) die an einen bestimmten Ort denken.

Insgesamt erwarten folglich nur 106 Personen (9,9 %), dass "Raclette" aus einer Schweizer Region oder einem bestimmten Ort stammt; gemäss den auf die Frage 9 und 10 abgegebenen Antworten denken 67 (53 +14) Personen (6,26 %) dabei ausdrücklich ans Wallis. Die so gemessene bezüglich der Herkunft bestehende Erwartung wird im Übrigen auch durch die auf die Fragen 11 und 12 abgegebenen Antworten bestätigt. Effektiv kann somit eine Mehrheit der 1 070 Befragten nicht sagen, ob sie persönlich von Raclette eine bestimmte Herkunft erwartet. Von den 457, die eine solche Erwartung haben, gehen 264 von einer Herkunft aus der ganzen Schweiz und 140 von einer Herkunft aus dem Wallis aus. Bezogen auf die 1 070 Befragten gehen somit 24,6 % von einer Schweizer und 13 % von einer Walliser Herkunft aus.

Eine Interpretation dieser Umfrage ist jedoch problematisch, gehen doch 67 Personen von 1 070 davon aus, dass "Raclette" im Wallis hergestellt wird (Fragen 8 bis 10), während 140 Personen von 1 070 erwarten, dass Raclette einen Walliser Ursprung aufweist (Fragen 11 und 12). Es müsste somit 73 Personen geben, die zwar wissen, dass das Produkt nicht aus dem Wallis stammt oder nicht aus dem Wallis stammen kann, gleichzeitig aber dessen Walliser Herkunft erwarten.

Festgestellt werden kann aber - trotz dieser Interpretationsprobleme, deren Tragweite nicht überschätzt werden darf -, dass die klaren Resultate der Umfrage den Schluss zulassen, dass eine Mehrheit der Befragten unter dem Begriff "Raclette" nicht den aus dem Wallis stammenden traditionellen Vollfettkäse verstehen. Auf Grund der zum Herstellungsort gemachten Aussagen ist viel eher davon auszugehen, dass die Mehrheit der Befragten "Raclette" als Raclettekäse auffasst, als jener Käse, der in der ganzen Schweiz hergestellt werden kann.

- 7.3.3. Werden allein die im Wallis gegebenen Antworten betrachtet, ergibt sich das Folgende: Von den 39 im Wallis befragten Personen, die schon von Raclette gehört haben, denken 26, somit 66,7 % gegenüber 41,7 %, wenn von allen in der Schweiz Befragten ausgegangen wird, spontan an einen Käse oder eine Käsesorte. 20 dieser 39 befragten Personen, somit 51,3 % gegenüber 49,7 % aller Befragten, verbinden mit Raclette eine spezielle Beschaffenheit. 19 dieser Personen, das heisst 48,7 % gegenüber 28,5 % aller Befragten, gehen davon aus, dass diese Beschaffenheit von der Herkunft abhängig ist. 34 Personen, das heisst 87,1 % gegenüber 74,2 %, gehen davon aus, dass Raclette über einen besonderen Ruf verfügt. 25 Personen, das heisst 64,1 % gegenüber 48,5 % aller Befragten, denken, dass dieser Ruf mit der Herkunft des Produkts zusammenhängt. Somit schreiben je nach Frage 48,7 % oder 64,1 % der im Wallis Befragten gegenüber 28,5 % oder 48,5 % aller Befrag-

ten "Raclette" einen von der Herkunft abhängigen Ruf oder eine von der Herkunft abhängige Beschaffenheit zu.

Bezüglich des Herstellungsortes von "Raclette" befragt, gaben im Wallis 22 Personen, das heisst 56,4 % gegenüber 50,9 % aller Befragten an, sie dächten, "Raclette" würde in der ganzen Schweiz produziert. 4 Personen, das heisst 10,3 % gegenüber 8 % aller Befragten, dachten dabei an eine Region der Schweiz. 4 weitere Personen, das heisst 10,3 % gegenüber 1,9 % aller Befragten gaben an, an einen bestimmten Ort zu denken. Von den soeben erwähnten acht Personen denken 7, das heisst 18 % gegenüber 6,26 % aller Befragten, dabei ausdrücklich ans Wallis.

Schliesslich erwarten 21 Personen, das heisst 53,8 % gegenüber 42,7 % aller Befragten, von Raclette eine bestimmte Herkunft. 16 von diesen, das heisst 41 % gegenüber 13 % aller Befragten, erwarten dabei eine Walliser Herkunft. 4 Personen, das heisst 10,6 % gegenüber 24,6 % aller Befragten, erwarten demgegenüber eine Herkunft aus der ganzen Schweiz.

Dieser Vergleich zeigt, dass zwischen den im Wallis und den insgesamt in der Schweiz Befragten kein wesentlicher Unterschied besteht. Es trifft indessen zu, dass gemessen an der Gesamtzahl aller Umfrageteilnehmer die im Wallis Befragten der Herkunft des Produkts eine grössere Rolle beimessen und die persönlichen Erwartungen an eine Walliser Herkunft desselben weit höher sind. Bezüglich des Herstellungsortes ist indessen festzuhalten, dass im Wallis ebenso wie in der übrigen Schweiz eine Mehrheit davon ausgeht, dass "Raclette" in der ganzen Schweiz hergestellt wird. Selbst wenn im Wallis der Herkunft mehr Beachtung geschenkt wird und mit 18 % ein im Vergleich zu allen in der Schweiz Befragten ein dreimal grösserer Prozentsatz davon ausgeht, dass "Raclette" im Wallis produziert wird, lassen die im Wallis ermittelten Resultate daher keinen Schluss zu, der es erlauben würde, von jenem in Erwägung 7.3.2 abzuweichen.

- 7.3.4. Aus alledem ergibt sich, dass auch die im Jahre 2002 durchgeführte Umfrage einen Mangel aufweist und sich bei ihrer Interpretation ein Problem ergeben kann. Dass das Bundesamt den Parteien keine Gelegenheit gegeben hat, sich zu den in dieser Umfrage gestellten Fragen zu äussern und Änderungen oder Zusätze vorzuschlagen, was es in Anwendung der Artikel 19 VwVG und Artikel 57 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (SR 273) hätte tun müssen, ist daher zumindest zu bedauern. Trotz dem erwähnten Mangel lässt sich aber feststellen, dass dann, wenn allein vom Produkt "Raclette" gesprochen wird, kein für eine Unterschützstellung ausreichend enger Bezug zum Wallis besteht.

Dass der Beschwerdegegner geltend macht, die vom Institut M.I.S. Trend SA im Jahre 2000 durchgeführte Studie zeige, dass auf die Frage "Si je vous dis raclette, pensez-vous à une région en particulier et si oui, laquelle?" 55 % aller befragten Personen und 77 % der im Wallis Befragten mit ihrer Angabe, ans Wallis zu denken, einen Bezug zum Wallis hergestellt hätten, vermag daran nichts zu ändern: Auf Grund des sich in den Akten befindenden Auszugs dieser Studie lässt sich nämlich nicht feststellen, wie diese Frage eingeführt wurde. So, wie soeben zitiert, weist sie auf jeden Fall dieselben Mängel auf, die bezüglich der Umfrage aus dem Jahre 1999 kritisiert wurden, und lässt auch dieselben Unsicherheiten bestehen (vgl. dazu vorangehende E. 7.2.3 in fine).

- 7.4 Auch aus den durchgeführten Meinungsumfragen ergibt sich somit nichts, aus dem sich schliessen liesse, dass "Raclette" im Publikum als traditionelle Bezeichnung für "Walliser Raclette" aufgefasst wird.

Unter diesen Umständen erübrigt es sich für die Rekurskommission EVD, dem Antrag der Beschwerdeführer folgend, ein demoskopisches Obergutachten zu veranlassen.

8. Der Beschwerdegegner beruft sich in seiner Eingabe vom 30. Juni 2004 (S. 100 ff.) schliesslich auch auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2002 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission in Bezug auf die Bezeichnung "Feta" (zit. in E. 7.1). Nach dieser wird Feta als traditionelle Bezeichnung für einen griechischen Käse ins europäische Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen. Dabei hebt er zur Begründung seines Schlusses, dass ein Vergleich der beiden Begriffe zum Eintrag von Raclette führen müsse, insbesondere zwei Parallelen hervor: Wie bei Feta würden auch bei Raclette auf dem Schweizer Markt zwei völlig verschiedene Produkte angeboten: Einerseits der in kleinen Handwerksbetrieben, vor allem auf den Alpen, aus Rohmilch hergestellte "'Raclette' du Valais", auf der anderen Seite ein aus pasteurisierter Milch vorwiegend industriell hergestellter Käse. Beim Verkauf von Raclette in der Schweiz würde grösstenteils auf das Wallis Bezug genommen, sei es im Rahmen der Etikettierung, der Art der Präsentation oder der Zusammensetzung der Marken, unter der dieser Käse verkauft würde. Wie bei Feta mit Griechenland würde somit auch bei "Raclette" willentlich ein Bezug auf den Kanton Wallis ("terroir valaisan") hergestellt, um beim Verkauf vom Ruf des Originalprodukts zu profitieren.

Dieselben Parallelen zieht auch das Bundesamt in seiner, die Beschwerden des Beschwerdeführers 7 sowie eine weitere Beschwerdeführerin, deren Beschwerde in einem separaten Urteil entschieden wird, betreffend Vernehmlassung vom 2. Juli 2004.

- 8.1. Auf Grund eines im Jahre 1994 gestellten Antrags der griechischen Behörden ist die Bezeichnung "Feta" mit Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 21. Juni 1996 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäss dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (zit. in E. 5) als geschützte Ursprungsbezeichnung in das europäische Register eingetragen worden.

Mit Urteil vom 16. März 1999 in den verbundenen Rechtssachen C-289/96, C-293/96 und C-299/96 hat der Gerichtshof die Verordnung (EG) Nr. 1107/96 gestützt auf den dagegen vom Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik erhobenen Einspruch teilweise für nichtig erklärt, soweit sie die Eintragung der Bezeichnung "Feta" als geschützte Ursprungsbezeichnung betrifft. Der Gerichtshof war der Auffassung, "dass die Kommission nicht ordnungsgemäss alle Faktoren berücksichtigt hat, wie sie es nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Grundverordnung hätte tun müssen", und unterstrich insbesondere, dass die Kommission der konkreten Situation in den Mitgliedstaaten nur geringe Bedeutung beigemessen habe. Auf Grund dieses Urteils erliess die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 1070/1999 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 (ABl. L 130, S. 18): die Bezeichnung "Feta" wurde aus dem genannten Anhang sowie aus dem Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben gestrichen.

In der Folge liess die Kommission allen Mitgliedstaaten einen detaillierten Fragebogen über die Erzeugung und den Verbrauch von Käse unter der Bezeichnung "Feta" sowie über den Bekanntheitsgrad dieser Bezeichnung bei den Verbrauchern in diesen Staaten zukommen. Die als Antwort auf diesen Fragebogen erhaltenen Informationen wurden dem Wissenschaftlichen Ausschuss vorgelegt. Dieser gab am 24. April 2001 seine Stellungnahme ab und gelangte darin einstimmig zum Schluss, die Bezeichnung "Feta" sei keine Gattungsbezeichnung.

Am 14. Oktober 2002 erliess die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 1829/2002 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission in Bezug auf die Bezeichnung "Feta" (ABl. L 277, S. 10). Mit dieser wurde die Bezeichnung "Feta" erneut als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragen. Zur Begründung führte die Kommission im Wesentlichen aus, eine erschöpfende Gesamtanalyse aller juristischen, historischen, kulturel-

len, politischen, sozialen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Elemente, die die Mitgliedstaaten mitgeteilt haben oder die sich aus den von der Kommission unternommenen oder in Auftrag gegebenen Untersuchungen ergeben hätten, liesse die Schlussfolgerung zu, dass insbesondere keines der Kriterien von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 erfüllt sei, damit eine Bezeichnung zur Gattungsbezeichnung werde. Die Bezeichnung "Feta" sei eine traditionelle Bezeichnung (Ziffer 33 bis 35). Im Einzelnen weist die Kommission darauf hin, aus den von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben ergebe sich, dass vier Mitgliedstaaten eine bedeutende Fetaproduktion aufwiesen: Griechenland produziere im Jahr ca. 115 000 Tonnen ausschliesslich aus Schaf- oder einer Mischung aus Schaf- und Ziegenmilch hergestellten Käse; Dänemark habe im Jahr 1998 27 640 Tonnen fast nur aus Kuhmilch hergestellten Käse produziert; Frankreich weise eine bis 19 964 Tonnen erreichende Produktion auf, die überwiegend aus Schaf-, in geringerer Masse aber auch aus Kuhmilch hergestellt werde; und schliesslich Deutschland, wo bis zu 39 201 Tonnen fast ausschliesslich aus Kuhmilch hergestellter Käse produziert werde (Ziffer 13 bis 16). Weiter wird ausgeführt, das Etikett von Käse mit der Bezeichnung "Feta" weise, trotz der Tatsache, dass dieser möglicherweise in einem anderen Mitgliedstaat als Griechenland hergestellt wurde, im Allgemeinen ausdrücklich oder implizit auf das Grundgebiet, die kulturellen Traditionen oder die Zivilisation Griechenlands hin, indem es Worte oder Abbildungen enthalte, die einen deutlichen Bezug zu Griechenland darstellten (Ziffer 20). Der Bezug zwischen der Bezeichnung "Feta" und dem Gebiet Griechenlands werde daher willentlich suggeriert oder hergestellt; er stelle ein Verkaufsargument infolge des Rufs des ursprünglichen Erzeugnisses dar, der Verbraucher könne somit irreführt werden (Ziffer 20). Aus den von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben und allgemeinen Nachschlagewerken gehe hervor, dass im Zusammenhang mit "Feta" (mitunter ausschliesslich respektive mehrheitlich) auf einen griechischen Käse beziehungsweise einen Käse mit griechischem Ursprung verwiesen werde sowie dass dabei die chronologische Entwicklung der Definitionen bei keiner der Sprachen zu einer geringeren Beziehung und Identifizierung zwischen Griechenland und diesem Käse geführt habe (Ziffer 21). Weiter weist die Kommission auch auf die Ausführungen des wissenschaftlichen Ausschusses hin: Der Ausschuss habe festgehalten, dass die Erzeugung von "Feta"-Käse (60 % der gesamten Gemeinschaftserzeugung respektive 90 % der Gemeinschaftserzeugung von Käse aus Schaf- und Ziegenmilch) sich ebenso wie dessen Verbrauch (73 % [10,5 kg in Griechenland gegenüber einem jährlichen Pro-Kopf- Verbrauch von durchschnittlich 1,76 kg in den übrigen Ländern der Union]) hauptsächlich auf Griechenland konzentriere (Ziffer 24 und 25). Auf dem Markt würden daher dem Konsumenten unter derselben Bezeichnung zwei Produkte angeboten, deren Zusammensetzung und organoleptische Eigenschaften verschieden seien (Ziffer 28). Ausschlaggebend für den Schluss der Kommission, dass "Feta" keine Gattungsbezeichnung sei, wäre auch gewesen, dass sich sowohl der Verbrauch als auch der Konsum von "Feta" überwiegend auf Griechenland konzentriert hätten; die in den anderen Mitgliedstaaten herge-

stellten Produkte würden vorwiegend mit Kuhmilch und mittels einer anderen Technologie produziert und in Drittstaaten exportiert. Auf dem gemeinsamen Markt dominiere das griechische Produkt (Ziffer 30). Schliesslich hielt die Kommission auch fest, im Recht der Gemeinschaft sowie in den meisten Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Dänemark und Griechenland, gebe es für die Erzeugung von "Feta" keine einschlägigen Vorschriften (Ziffer 31).

Die gegen diese Verordnung von der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark, unterstützt durch die Französische Republik und das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland, erhobenen Nichtigkeitsklagen (C-465/02 und C-466/02) wurden vom Europäischen Gerichtshof mit Urteil vom 25. Oktober 2005 abgewiesen. In der Begründung seiner Entscheidung nimmt der Gerichtshof eingangs zu den von den Klägern erhobenen formellen sowie zu Rügen Stellung, die sich vorwiegend auf Fragen der geografischen Abgrenzung des Gebiets der "Feta"-Erzeugung respektive dessen Einfluss auf die Güte und die Eigenschaften von "Feta" beziehen. Zur hier wohl weit mehr interessierenden Frage, ob es sich bei "Feta" um eine Gattungsbezeichnung handle, wird im Anschluss daran (unter dem Titel "dritter Klagegrund") das Folgende ausgeführt: Die Erzeugung von "Feta" sei auf Griechenland konzentriert geblieben, selbst wenn die Herstellung von "Feta" ausserhalb von Griechenland relativ bedeutend und ihre Dauer substantiell gewesen sei (Ziffer 83). Dasselbe wird bezüglich des Verbrauchs von "Feta" festgehalten (Ziffer 85). Auch die verschiedenen Angaben zum "Feta"-Verbrauch deuteten darauf hin, dass die Bezeichnung "Feta" keine Gattungsbezeichnung sei (Ziffer 88). Die dem Gerichtshof vorliegenden Informationen würden darauf hinweisen, dass die Mehrheit der Verbraucher in Griechenland der Auffassung sei, die Bezeichnung "Feta" habe eine geografische Nebenbedeutung und sei keine Gattungsbezeichnung. In Dänemark werde indessen offenbar davon ausgegangen, dass es sich um eine Bezeichnung mit allgemeiner Bedeutung handle; für die anderen Mitgliedstaaten verfüge der Gerichtshof nicht über schlüssige Angaben (Ziffer 86). Die dem Gerichtshof vorgelegten Angaben zeigten ausserdem, dass "Feta" in anderen Mitgliedstaaten als Griechenland regelmässig mit Etiketten vermarktet werde, die auf die griechischen kulturellen Traditionen und auf die griechische Zivilisation hinwiesen. Es sei daher statthaft, daraus zu folgern, dass die Verbraucher in diesen Mitgliedstaaten "Feta" als einen Käse ansähen, der mit der Hellenischen Republik in Verbindung stehe, selbst wenn er tatsächlich in einem anderen Mitgliedstaat erzeugt worden sei (Ziffer 87). Dass der Bezug zwischen der Bezeichnung "Feta" und dem Gebiet Griechenlands willentlich suggeriert oder hergestellt wird, da er ein Verkaufsargument infolge des Rufs des ursprünglichen Erzeugnisses darstellt, und der Verbraucher somit tatsächlich irreführt werden kann, könne daher rechtsfehlerfrei behauptet werden (Ziffer 89). Insgesamt deuteten auch die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften darauf hin, dass es sich bei der Bezeichnung "Feta" nicht um eine Gattungsbezeichnung handle (Ziffer 94): So hätten einzig Griechenland und Dänemark eine diesbezügliche spezifische Regelung, wobei die dänische Regierung dabei nicht

von "Feta", sondern von "dänischem Feta" spreche. Dies lege es nahe, dass die Bezeichnung "Feta" ihren Bezug auf Griechenland behalten habe. "Feta" sei zudem durch ein Abkommen zwischen Österreich und Griechenland geschützt, das am 20. Juni 1972 in Anwendung des Abkommens vom 5. Juni 1970 zwischen diesen beiden Staaten über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft (BGBl. Nrn. 378/1972 und 379/1972) geschlossen worden war. Seither sei der Gebrauch dieser Bezeichnung auf österreichischem Hoheitsgebiet allein griechischen Erzeugnissen vorbehalten (Ziffern 91 ff.). Aus alledem ergebe sich, dass mehrere einschlägige und bedeutende Elemente darauf hindeuteten, dass dieser Begriff nicht zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist. Demgemäß sei davon auszugehen, dass die Kommission in der angefochtenen Verordnung zu Recht habe entscheiden können, dass der Begriff "Feta" nicht zu einer Gattungsbezeichnung im Sinne von Artikel 3 der Grundverordnung geworden sei (Ziffern 99 und 100).

- 8.2. Auf Grund des soeben Festgehaltenen ist dem Beschwerdegegner insofern beizupflichten, als er geltend macht, zwischen "Feta" und "Raclette" bestünde insoweit eine Parallele, als sich bei beiden unter derselben Bezeichnung zwei unterschiedliche Produkte auf dem Markt befänden. Wie schon weiter oben festgehalten (E. 7.2.4), bildet die Frage, ob die Marken und die Werbung von in der Schweiz hergestelltem "Raclette", den Konsumenten zu täuschen vermögen, zwar nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Dennoch ist aber - trotz der von einzelnen Beschwerdeführenden vorgebrachten gegenteiligen Behauptungen (vgl. dazu insbesondere Ziffer 5 c iii der vom Beschwerdeführer 7 eingereichten Plädoyernotizen) - wohl schon davon auszugehen, dass beim unter der Bezeichnung "Raclette" verkauften Käse ein Bezug zum Walliser "terroir" suggeriert wird; eine Verwechslungsgefahr zwischen dem ausserhalb des Kantons Wallis hergestellten Käse und dem "Walliser Raclette" kann daher nicht ausgeschlossen werden. Somit besteht zwischen "Raclette" und "Feta" eine zweite Parallele.

Ein Vergleich zwischen der hier vorliegenden Problematik und den in Sachen "Feta" auf europäischer Ebene ergangenen Entscheiden führt jedoch, wie insbesondere auch der Beschwerdeführer 7 geltend macht, ebenso wesentliche Unterschiede zu Tage:

Bezüglich des Marktes ist festzuhalten, dass in Griechenland 60 % des insgesamt in der Gemeinschaft produzierten und 90 % des mit Schaf- oder Ziegenmilch hergestellten "Fetas" erzeugt werden. Ebenso werden 73 % des insgesamt in der Union verzehrten "Fetas" in Griechenland konsumiert (Verordnung (EG) Nr. 1829/2002 in Ziffern 24 und 25). Bei "Raclette" beläuft sich die im Wallis hergestellte Menge demgegenüber auf 15 % der gesamtschweizerischen

Produktion. Obschon entsprechende Zahlen in den Akten fehlen, ist davon auszugehen, dass ausserhalb des Kantons Wallis mehr Raclettekäse konsumiert wird als im Wallis, sich daher auch der Verbrauch nicht auf das Wallis konzentriert.

Bezüglich der Meinung der Konsumenten hielt der Europäische Gerichtshof gestützt auf die ihm vorliegenden Informationen fest, nach Auffassung der Mehrheit der Verbraucher in Griechenland sei "Feta" keine Gattungsbezeichnung, sondern habe eine geografische Nebenbedeutung (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 25. Oktober 2005 Ziff. 86). Für die Schweiz ergibt sich indessen aus der im Jahre 2002 durchgeführten Umfrage, dass eine Mehrheit aller Befragten (50,9 %) davon ausgeht, dass "Raclette" in der ganzen Schweiz hergestellt wird; nur 6,26 % gehen von einer Herstellung im Kanton Wallis aus. Im Wallis selber nehmen 56,4 % der befragten Personen eine Produktion in der ganzen Schweiz an, 18 % gehen davon aus, dass diese im Kanton Wallis stattfindet (vgl. vorangehende E. 7.3.3).

Was schliesslich die rechtliche Situation betrifft, ist festzuhalten, dass in Griechenland die Verfahren bei der Herstellung von "Feta"-Käse seit 1935 schrittweise verfeinert und kodifiziert wurden und die Abgrenzung des geografischen Erzeugungsgebiets, die sich herkömmlicherweise auf redliche und ständige Gebräuche gründet, 1988 amtlich festgelegt worden ist (Verordnung [EG] Nr. 1829/2002, Ziffern 11, 18 und 31; Urteil des Gerichtshofs vom 25. Oktober 2005 Ziff. 91). In der Schweiz unterschied demgegenüber die Käseverordnung des eidgenössischen Departements des Innern vom 10. Dezember 1981 bis im Mai 2002 zwischen "Walliser Raclettekäse" als Ursprungsbezeichnung und "Raclettekäse" als Sortenbezeichnung für einen Käse der in der ganzen Schweiz hergestellt werden kann (vgl. dazu voranstehende E. 6.5). Anders als Griechenland in der Vereinbarung mit Österreich (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 25. Oktober 2005 Ziff. 93) hat die Schweiz die Bezeichnung "Raclette" in den von ihr abgeschlossenen internationalen Abkommen nie schützen lassen: Zu erwähnen wären hierbei etwa das internationale Abkommen über den Gebrauch der Ursprungsbezeichnungen und der Benennungen für Käse vom 1. Juni 1951 (Stresa-Übereinkommen; SR 0.817.142.1) oder den am 14. Mai 1974 mit Frankreich abgeschlossenen bilateralen Vertrag über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Angaben (SR 0.232.111.193.49), der demgegenüber allerdings die Bezeichnungen "Bagnes" und "Fromage de Conches" respektive "Gomser Käse" unter Schutz stellt.

- 8.3. Auf Grund der soeben geschilderten Unterschiede ist festzustellen, dass die von der Kommission und vom Gerichtshof für die Bezeichnung "Feta" gezogenen Schlüsse sich nicht auf die Bezeichnung "Raclette" übertragen lassen. Der

Beschwerdegegner kann somit aus dem von ihm gezogenen Vergleich mit der Rechtsprechung zu "Feta" nichts zu seinen Gunsten ableiten. Dies umso weniger, als zwischen "Feta" und "Raclette" noch ein weiterer, hier bis anhin nicht erwähnter Unterschied besteht: Im Fall "Feta" war zwar umstritten, ob die Bezeichnung "Feta" ausschliesslich für griechischen Käse zu schützen sei. Dass "Feta", hergeleitet aus dem italienischen Wort "fetta" und im 17. Jahrhundert in die griechische Sprache aufgenommen (vgl. Urteil des europäischen Gerichtshofs vom 25. Oktober 2005, Ziffer 46), seit alters her einen Käse bezeichnet, wird in der erwähnten Verordnung der europäischen Kommission und auch im Urteil des europäischen Gerichtshofs aber nie in Frage gestellt.

Für die Bezeichnung Raclette wurde demgegenüber weiter oben festgestellt, dass sie traditionellerweise ein Gericht (E. 6.3) bezeichnet und erst seit jüngerer Zeit unter Auslassung des Wortes "Käse" auch für "Raclettekäse" steht, weshalb sie weder für Raclettekäse noch für Walliser Raclettekäse als traditionell betrachtet werden kann (E. 6.4 und 6.5).

9. Insgesamt steht somit fest, dass der Begriff "Raclette" in Alleinstellung nicht als traditionelle Bezeichnung für einen Käse betrachtet werden kann. Einen anderen Schluss lassen weder das historische Dossier und die Nachschlagewerke (E. 6), noch die durchgeführten demoskopischen Umfragen (E. 7) zu. Auch der vom Beschwerdeführer herangezogene Vergleich zwischen "Feta" und "Raclette" (E. 8) vermag daran nichts zu ändern.

Der Begriff "Raclette" in Alleinstellung kann folglich nicht als Ursprungsbezeichnung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 GUB/GGA-Verordnung geschützt werden. Die Beschwerde ist daher dem diesbezüglichen Eventualantrag der Beschwerdeführenden folgend gut zu heissen, soweit sie die Unterschutzstellung von "Raclette" in Alleinstellung betrifft.

Ob es sich bei "Raclette" um eine Gattungsbezeichnung handelt, kann unter diesen Umständen offen bleiben. Träfe dies nicht zu, wäre aber festzustellen, dass sowohl auf Grund der Resultate der Umfragen, als auch auf Grund dessen, was in Erwägung 8 in Bezug auf die "Feta"-Entscheidung ausgeführt wurde, davon auszugehen ist, dass es sich bei "Raclette" um einen Gattungsbegriff handelt; was im übrigen auch das Bundesamt für geistiges Eigentum in seiner Vernehmlassung vom 5. April 2002 festhielt.

Offen bleiben kann im Übrigen auch - sofern sich die Frage überhaupt noch stellt - ob die Gesuch stellende Gruppierung nur für "Raclette du Valais" bzw. "Walliser Raclette" im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 GUB/GGA-Verordnung repräsentativ sei - was nicht bestritten wird - oder auch für "Raclette" in Alleinstellung. Nicht weiter einzugehen ist schliesslich auch etwa auf die in den Gutachten von François Des-

semontet und Etienne Grisel behandelten Probleme in Bezug auf die Themen Eigentumsgarantie, Marken und wohlerworbene Rechte, oder auch auf die von den Beschwerdeführern geltend gemachte Inländerdiskriminierung.

10. Soweit die Anträge der Beschwerdeführenden sich schliesslich gegen den Schutz der Bezeichnungen "à la coupe" (Schnittkäse) und "à rebibes" (Hobelkäse) richten, ist das Folgende auszuführen:

Nach Artikel 1 Absatz 2 des Pflichtenhefts sind die Spezifizierungen "à la coupe" (Schnittkäse) und "à rebibes" (Hobelkäse) im Zusammenhang mit der Ursprungsbezeichnung "Walliser Raclette" geschützt. Bereits aus dieser Formulierung ergibt sich, dass der Beschwerdegegner für die Begriffe "à la coupe" (Schnittkäse) und "à rebibes" (Hobelkäse) in Alleinstellung keinen Schutz beansprucht. Sie dürfen daher auch von Herstellern beziehungsweise Anbietern anderer Käsesorten verwendet werden.

Zu diesem Ergebnis gelangt man auch, wenn man in Betracht zieht, dass der Beschwerdegegner mit Artikel 1 Absatz 2 des Pflichtenhefts um den Schutz von Bezeichnungen ersucht hat, welche sich aus mehreren einzelnen Wörtern zusammensetzen. In einem solchen Fall geniessen zwar die einzelnen Ausdrücke grundsätzlich auch für sich alleine den Schutz der GUB/GGA-Verordnung. Dies gilt indessen dann nicht, wenn es sich um Gattungs- oder Sachbezeichnungen handelt. Gattungs- oder Sachbezeichnungen sind lediglich in Kombination mit einer Herkunftsangabe oder zusammen mit der ganzen eingetragenen Bezeichnung geschützt (Simon Holzer, a.a.O., S. 338; vgl. auch Lorenz Hirt, a.a.O., S. 149 ff.; Art. 4 GUB/GGA-Verordnung).

Wie das IGE in seiner Stellungnahme vom 5. April 2002 zu den gegen das Eintragungsgesuch erhobenen Einsprachen erklärte, handelt es sich bei den Spezifikationen "Schnittkäse" und "Hobelkäse" um Sachbezeichnungen. Diese Auffassung ist nachvollziehbar, denn diese Spezifikationen beschreiben lediglich, in welcher Form ein Käse angeboten beziehungsweise konsumiert wird, sofern sich die entsprechende Käsesorte auf Grund seiner Beschaffenheit überhaupt für eine derartige Angebots- beziehungsweise Konsumationsform eignet. Als Sachbezeichnungen sind die Begriffe "Schnittkäse" und "Hobelkäse" somit für den Wirtschaftsverkehr unentbehrlich, weshalb sie diesem nicht entzogen werden dürfen (vgl. Andrea E. Flury, a.a.O., S. 224; REKO/EVD 6I/2002-2 E. 10.7.1, abrufbar unter www.reko.admin.ch).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdegegner die Bezeichnungen "à la coupe" (Schnittkäse) und "à rebibes" (Hobelkäse) nicht für sich alleine beanspruchen darf, ihm wird ein solcher Schutz durch Ziffer 1 Absatz 2 des Pflichtenheftes indessen auch nicht gewährt.

Unter diesen Umständen erweisen sich die diese Bezeichnungen betreffenden Anträge der Beschwerdeführenden als unbegründet. Ihre Beschwerden sind daher insoweit abzuweisen.

11. Ingesamt ergibt sich somit, dass den Beschwerdeführenden insoweit nicht zu folgen ist, als sie im Hauptantrag fordern, die Sache zur Neubeurteilung ans Bundesamt für Landwirtschaft zurückzuweisen (E. 3 und 4). Dasselbe gilt auch, wenn sie eventualiter eine Streichung von Artikel 1 Absatz 2 des Pflichtenhefts beantragen (E. 10). Im wesentlichsten Punkt, den Begriff "Raclette" in Alleinstellung nicht zu schützen, ist den Beschwerdeführenden indessen Recht zu geben (E. 9). Deren Beschwerden sind daher teilweise gutzuheissen und der angefochtene Entscheid respektive das Pflichtenheft dementsprechend zu ändern.

(Verfahrenskosten und Parteientschädigung)

Demnach entscheidet die Rekurskommission EVD:

1. Die Verfahren 6I/2003-3, 6I/2003-7, 6I/2003-23, 6I/2003-29, 6I/2003-33, 6I/2003-37 und 6I/2003-39 werden vereinigt.
2. Die Beschwerden werden insofern teilweise gutgeheissen, als sie sich gegen den Eintrag der Bezeichnung "Raclette" in Alleinstellung richten.

Die Ziffern 4 bis 6 des angefochtenen Entscheids vom 3. November 2003 werden aufgehoben, soweit sie die Beschwerdeführer betreffen.

Der Eintrag von "Walliser Raclette" bzw. "Raclette du Valais" als geschützte Ursprungsbezeichnung wird von der Änderung von Artikel 1 Absatz 1 des Pflichtenhefts abhängig gemacht, auf das in Ziffer 7 des angefochtenen Entscheids verwiesen wird.

Das Bundesamt für Landwirtschaft wird angewiesen, in Artikel 1 Absatz 1 des Pflichtenhefts den Satz "Le terme Raclette est protégé" respektive "Die Bezeichnung Raclette wird geschützt" zu streichen.

Soweit weitergehend werden die Beschwerden abgewiesen.

3. *Verfahrenskosten*
4. *Parteientschädigung*
5. *Rechtsmittelbelehrung*
6. *Eröffnung*

REKURSKOMMISSION EVD

Der Präsident
H. Urech

Die juristische Sekretärin
K. Bigler